

fahren am Stift hiebevorn errichteten Policey- und anderen Verordnungen dergleichen Veräußer- Versplitter- und Verpfändungen bereits wohlernstlich verboten worden; Als verordnen und befehlen Wir hiermit nochmalen denen sämtlichen Eingefessenen Colonen Unsers Hochstifts Paderborn durchgehends, sich allsolcher Veräußer- Versplitter- und Verpfändung auch Mitgebung in Dorem ohne Gutsherrliche Bewilligung gänzlich zu enthalten, mit dem Zusatz, dafern von erwähnten Colonen wider dieses Verbott etwas unternommen würde, die dießfalls ohne Gutsherrliche Bewilligung errichtende Contracten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, hiermit für null und nichtig; mithin dieselbe solchergestalt veräußert oder verpfändeter Güter, Ländereyen und Gründen verlustig erkläret werden sollen. Und befehlen darauf Unseren jedes Orts Beamten, Gerichts- haberen und Bedienten, auch sämtlichen Gutsherren hiermit wohlernstlich, daran zu seyn, damit diese Unsere Verordnung vollkommene Folge und Parition geleistet werde. Damit sich auch keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge; so solle dieses abermaliges Edictum und Verbot beßbrig publicirt und affigirt, und durch allen Unsern Hochstifts Eingefessenen aller Orten kund gemacht werden. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens und Secretis. Signatum Münster den 12ten Januarii 1720.

Clement August. (L.S.)

XXVI.

XXVI.

Des Hochwürd. und Durchl. Fürsten und Herrn,
Herrn

Clement August 2c.

Hochstifts Paderbornische
Hofgerichts-Ordnung

von 1720.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Bischof zu Paderborn und Münster, Probst des Stifts Alten-Deettingen, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberen-Pfalz Herzog, Pfalz-Gräf bey Rhein, Land-Gräf zu Leuchtenberg, Burg-Gräf zum Stromberg, des Heil. Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloß und Werth 2c. Fügen jedermännlichen zu wissen, demnach unser in Gott ruhender Vor-Herr, und Groß-Oheim Weyland Herr Ferdinand, Erzbischof zu Eßln, und Churfürst 2c. glerwüdigster Gedächtniß, nach angetretener Fürstlich Paderbornischer Regierung, zu Beförderung der Gerechtigkeit, und erspriesslicher Wohlfahrt sothanen Hochstifts, und dessen Unterthanen eine besondere Hofgerichts-Ordnung, wie, und auf

N 3

was

as Weise in Ertheilung der Justiz bey dem Weltlichen Hofgericht, uti Judicio Provinciali verfahren werden sollte, zwar anzuordnen, und sub dato den 7. Maji 1619. publiciren lassen, die ungesessene verderbliche, vieljährige Kriegs-Troublen, und Unruhe verursacht, daß nach erfolgten Frieden bey dem Reichs-Abchied de Anno 1654. für nöthig erachtet worden, die Formam processus judicarii in ein, und anderen zu verändern, und selbige aufs kürzeste einzuspannen, so hat zwar nachgehends der Fürst Herman Werner Hochlöblichen Andenkens, in seiner auf der Paderbornischen Ritterschaft übergebene Gravamina den 18. Octobris 1700. ertheilter Erklärung denen Landständen die Versicherung zu einer verbesserten Ordnung gethan, indem aber solches allsame Werk hithero zum Stande nicht gebracht worden, und nun nebst der Gottesfurcht, und wahren Glaubens Reinigkeit eines jeden Regiments Grundveste, und Wohlstand auf gleich durchsetzende unverzügliche Administration der Justiz hauptsächlich bestehet, und beruhet.

So seyn Wir zu Handhab- und Beförderung der Justiz sofort bey Anfang Unserer Regierung auf Mittel, und Wege bedacht gewesen, wie die in dem von Zeit der eingeführten, und erhaltenen alten Paderbornischen Hofgerichts-Ordnung, bis anhero verflossenen Jahrhundert eingerissene Mängel, und Unordnung gehoben, und die Justiz ordentlicher, schleuniger, und ohne kostbare

Weile

Weilsüffigkeit einem jeden, welcher derselben benöthiget, und darum gebühlich anhält, nicht nur in processu cognitionis, sondern auch executionis ertheilet werden mögte, und haben zu dem Ende auf Unseres Würdigen Rhum-Capituls, und übriger Stiffts Paderbornischer Landstände unterthänigstes Ansuchen gegenwärtige erneuert- und verbesserte Hofgerichts-Ordnung zusammen tragen, und nach sorgfältiger Wohlerwägung zu mehrerer Facilitirung derer streitiger Sachen Decision, und Entscheidung, Abfürzung aller schädlichen Verweilungen, auch ernstlicher ungehemmter Fortsetzung der Execution, dasselbe, was darzu diensam, und jetzigen Verhältnissen nach erforderlich ist, hinzuthun lassen.

Weil dann Wir diese erneuert- und verbesserte Hofgerichts-Ordnung, wie viel es thuentlich gewesen, nach Inhalt ermittelten jüngsten Reichs-Abschieds, auch des Cameral Visitations-Recess de Anno 1713. und anderen von Unseren Herrn Vorfahren an der Paderbornischen Regierung inzwischen vor- und nach publicirten heilsamen Constitutionen, Verordnungen, und Edicten eingerichtet befunden, also daß nunmehr Unsere Unterthanen, wes Stands, und Condition die seyn, sowohl, als auch die Ausländer, oder Fremde, welche in diesem unserm Hochstift Recht zu suchen benöthiget seyn, eine beständige Regul vor sich haben.

So confirmiren, und bestätigten Wir solchane erneuert- und verbesserte Hofgerichts-Ordnung, so, wie sie hernach beschrieben

ist,

ist, kraft tragenden Landesfürstlichen Oberkeislichen Amtes, Superiorität, Hocheit, und Gewalt, in allem ihrem Inhalt hiemit gnädigst, und wollen, daß dieselbe von nun an bey allen Unseren Stift- Paderbornischen Ober- Gerichten pro lege pragmatica, & provinciali solle gehalten, auch nach derselben durchgehends, und was die Unter- Gerichte angehet, wie weit es daselbst wegen des hergebrachten summarischen Verfahrens practicabel ist, die Justiz, und Rechtshülff administrirt, und ertheilet werden solle.

Gleichwie Wir dann auch kraft dieses gnädigst verordnen, und wollen, daß nicht allein die Advocati, Notarii Judiciorum, Procuratores, Pedelli, und andere dergleichen Personen, bey denen Ober- Gerichten, sonderen auch Unsere Drostzen, Rentmeister, Vogtgräfen, Richter, und Actuarii, in denen Städten, die Gerichtshabere, und Gerichtshaltzere auf dem Lande, auch andere gemeine Notarii, und Scribenten, welche einigerley weise zu dem Justizwesen, und dessen Execution adhibirt werden, diese Unsere erneuerte, und verbesserte Hofgerichts- Ordnung, als eine normam, und Richtschnur in Anstell- und Ausübung deren Processen, und Gerichts- Handlungen fleißig lesen, deren Inhalt erkennen, und sich darnach richten sollen.

Gebieten, und befehlen auch allen Unseren Beamten, Gerichtshaberen, Vogtgräfen, Richtern, Wögten, und wie die sonst Namen haben, ernstlich, und bey Vermeidung Unserer Ungnade, auch

auch denen gerichtlichen Mandatis, und Processen inferirter Straf, daß sie die von unserm Hofrichter, und Assessoren an sie abgegangene Executoriales, Mandata, Inhibitiones, und andere pro facienda executione abgehende Processus gebührend respectiren, und denenselben gehorsame Folge leisten, auch sich davon durch keinen abhalten lassen sollen, dieses ist Unser ernstlicher Befehl, Wille, und Meynung. Signatum auf Unserm Residenzschloß Neuhaus den 22. Junii 1720.

Clement August. (L.S.)

TITULUS I.

Von Befetzung Unseres Hofgerichts, auch des Hofrichters und Beysitzeren Amt.

I. Anfanglich wollen Wir zu jeder Zeit Unser Weltliches Hofgericht mit einem redlichen verständigen Hofrichter, der eine Adliche gelehrte, oder andere in denen Rechten graduirte Person seyn soll, auch mit dreyen Beysitzeren, welche Uns darzu von Unserem Würdigen Rhum- Capitul, Adlicher Ritterschaft, und Stiffts- Städten präsentirt, und darzu geschickt, und qualificirt befunden worden; auch alle und jede eines ehrbaren Wesens, und in denen gerichtlichen Sachen gekkzt und erfahren seyen, befezen.

Zweyter Theil.

D

2. Die

2. Dieselbe sollen bey ihren Eyden und Pflichten, so sie vor Anfang ihrer Verwaltung uns (inmassen in nachfolgenden Titulo beschrieben steht) leiblich leisten, alle und jede solche rechtliche Processen, und Handlungen im Gericht, und Rath, vermög folgender unser Ordnung dirigiren, richten die Partheyen zu Austrag, und Erörterung fördern, und sonst zu treulichsten aufsehen, daß dieser unser Ordnung durchaus in allen treif, und fest gemäß gelebet, und der entgegen nichts gehandelt, noch vorgenommen werde.

3. Und sollen diesershalb die Hofgerichts ordentliche Audientien in der Woche einmal des Donnerstags, da alsdann kein Feiertäglich Fest, oder andere ehafte Verhinderung einfiel, auf Unserem Bischöflichen Hof in Paderborn vom Aprili bis ad Septembrem unumque inclusive Vormittags von acht, und zu übriger Winterzeit von neun Schlägen angefangen, und bis zu End gehalten, darinnen die begriffene Bescheide, und Urtheilen eröffnet, sodann die Procuratores nach jedes Ordnung (darin gleichwohl Unser Fiscal in Unseren fiscalischen Sachen den vordrufften Stand haben soll) in ihren Fürträgen, und Handlungen gebühlich gehört werden, auch da Unsere Hofrichter, und Assessores auf Supplicationes, und Submissiones ferner zu decretiren hätten, sollen dieselbe ihrer Gelegenheit nach sich unanfschieblich besammen thun, und denen Partheyen Urtheil, und Recht wiederfahren lassen.

4. Es sollen auch Unser Hofrichter und Besizer in allen, und jeden Rechtshängigen Sachen ihre Urtheilen, Bescheide, und Erkenntniß auf die allgemeine beschriebene Rechte, Kaiserliche, und des Heiligen Römischen Reichs Constitutiones, und Abschied, gute, redliche, und beständige Statuta, und Gewohnheiten, wie imgleichen gemeine, und sonderbare Privilegien, Freyheiten, und Begnadungen (da die ihnen vorgebracht, und kund gemacht wurden) vermög ihrer Pflicht, und Eyds stellen, fassen und aussprechen;

5. Solchem ihrem Amt treu, und redlich vor seyn, nach ihrer besten Verstandniß Männiglichem hohen, und niedrigen Stands, gleich, und recht thun, sich in nichts dagegen durch Lieb, oder Leid; Gunst, oder Ungunst, Gaab, Geschenk, Freund- oder Feindschaft; noch keinerlei anders bewegen lassen, keiner Parthey unzulässiger Weise Rath geben, oder Verwarnung thun, weniger in Sachen, so an diesem unserm Hofgericht rechtshängig, oder auch nachgehends dahin devolutel, advocando bedienet seyn, so wenig ohne, als mit Dispensation, noch einige Heimlichkeit, und Nachschläge des Gerichts vor, oder nach der Urtheil jemanden offenbaren, auch die Sachen, und Urtheile aus böser, einseitiger, oder verdächtiger Meinung nicht verziehen, verlängern, noch aufhalten; und sollen Uns hierzu Unser Hofrichter, und Assessores sonderlich gelobt, und geschworen haben.

TITULUS II.

Des Hofrichters, und deren Besizer Eyd.

Unser verordneter Hofrichter, und Besizer sollen Uns, und Unsere Nachkommen am Stift Paderborn folgenden Eyd zu Gott, und auf das Heilige Evangelium schweren: daß sie an Unserem verordneten Hofgericht ihren Aemtern getreulich, fleißig, und redlich vorseyn, nach gemeinen beschriebenen Rechten, ehrbaren, und guten Ordnungen, Statuten, und Gewohnheiten, wie ingleichen gemeinen und sonderbaren Privilegien, Freyheiten, und Begnadigungen (da ihnen dieselbe vorgebracht, und kund gemacht wurden) nach ihrer besten Verstandniß Männiglichen Hohen, und Niedrigen Stands gleich urtheilen, und handeln, sich weder um Liebe, oder Leyd, Freund- oder Feindschaft, noch keinerlei Sachen dawider bewegen lassen, auch mit niemand einigerley Anhang, oder Zufall in Urtheilen gefährlicher weise suchen, noch machen, von denen Partheyen, so vor ihnen zu rechten, oder zu handeln haben, oder von ihrentwegen keinerlei Geschenk, Gab, oder Nutzung durch sich selbst, oder andere nehmen lassen, in was Gestalt, oder Schein das geschehen mögte, keiner Parthey unzulässiger weise Rath geben, oder Warnung thun, die Heimlichkeit, und Rathschläge des Gerichts den Partheyen, oder anderen, vor, und nach

dem

dem Urtheil nicht erdsnen, die Sachen und Urtheilen böser Meinung nicht verziehen, sondern dieser Unserer Ordnung in allen Punkten, und Clausulen sich gemäß verhalten, und alles andere thun, und lassen wollen, das einem frommen Richter, Besizer, und Urtheiler wohl ansehet und gebühret, alles getreulich, und ohne gefehrde.

TITULUS III.

Von Unsers Hofgerichts Secretarien Amt, Obliegenheit, und Verrichtung.

1. Unsere pro tempore zu den Gerichtlichen Sachen bestellte und aufgenommene, auch verordnete Notarien, oder wen Wir neben ihnen hierzu mit-deputiren, und gebrauchen würden, sollen bey ihren Pflichten, und Eyden bey denen Richterlichen Audientien (wofern sie durch Leibs-Schwachheit nicht behindert) selbstn zugegen seyn, oder da sie sonstn wegen anderer ehelichen unvermeidlichen Geschäften abseyn müßten, solches nicht anders, dann mit Unsers Hofrichters, oder bey dessen Abwesenheit ältesten Allessoris Wissen und Belieben thun, alle einkommende Handlung, Vorträge, und Acta treulich, und mit gutem Fleiß protocolliren, Briefe, Urkunden, Scheine, und dergleichen Jura bey Unsers Hofgerichts Archivio, wo wir dasselbe verordnen mögen, in getreuer

D 3

Ge

Gewahrsam halten, auf die Producta Tag, Jahr, Platz, wann, und wo die eingegeben, notiren, und niemanden, dann nur denen Partheyen, die es selbst, als *Communia Jura*, angehet, von dem, was erkannt, oder sonst eingebracht, ohne Unsers Hofrichters, und Assessoren Wissen Abschrift geben, und folgen lassen, noch sonst, was heimlich, eröfnen, keiner Parthey wider die andere, in Sachen, darinnen er gerichtlicher Notarius ist, Warnung, oder Anreizung thun, Niemanden gefährlicher Weise aufhalten; sondern vielmehr ohne Geschenk, Gunst, oder Ungunst, Lieb, oder Leid, Freund- oder Feindschaft jedermänniglich richtig, gleich, und recht begehenden, auch in keiner anderen an selbigem Unserm Hofgericht rechtshängiger sache *procurando*, *solicitando*, *dirigendo*, *aliove modo*, *dirigendo*, *vel suadendo* dienen;

2. Wie dann auch, universaliter kein ander Notarius in Sachen, worinnen er, als Notarius von einer Parthey ersucht, und adhibirt worden, folgender sich oberwehnter massen *procurando*, oder sonst gebrauchen lassen, und *vice versa*, wönnen er anfänglich *procurando*, *solicitando*, *dirigendo*, *aliove modo suadendo*, gebraucht worden, *Notarii munus* vertreten soll.

3. Wann der einer Hofgerichts-Notarius also, wie vor berührt, am Gericht nicht erscheinen kann, so soll er den anderen Unsers Hofgerichts Notarium substituiren, demselben sein *Protocolum Judiciale* zuschicken, und dieser gehalten seyn im Namen

des

des Abwesenden, was in dessen Partheyen Sachen dasmat Gerichtlich gehandelt worden, oder sonst vorkommen mögte, darinnen zu annotiren, und anzunehmen, solche Producta zu bemerken, und dem Abwesenden ans Haus zu schicken, oder dessen Mit-Mandatario zur ordentlichen Registratur zu behandeln, und daraus durch des abwesenden Copiisten, oder sonsten dazzu gewilligten dem *Protocollo* gemäß verfertigte *Expeditiones* in dessen Namen zu unterschreiben, die Gebühr aber dem Absenti völlig genießen zu lassen.

4. Es soll auch der Notarius zu Anfang einer jeden Sache in *Protocolirung* der Gerichtlichen Necessen, und Uebergabung der Producten die Partheyen mit Namen, und Zunamen, auch wo ein jeder wohnhaft, verzeichnen, und solche *Institulatur* nicht ändern.

5. Wann einige *Konstitutiones parium*, *substitutiones*, *protestationes*, oder andere *Actus* vor denen Notarien geschehen, sollen sie dieselbe entweder in *solemni forma*, oder zum wenigsten *Protocolweise* schriftlich verfassen, und nach deren *Repetition*, oder *Production* zu den anderen gerichtlichen Producten in ihre Ordnung legen und registriren.

6. Da auch die *Procuratores*, oder deren *Principales* ex *Protocollo* gern informiert seyn, oder anders, worauf die Sache beruhet, nachsehen wollen, soll er ihnen damit an die Hand gehen, und *terminos protocollares* zeigen, und lesen lassen, jedoch
sich

sich hüten, daß ihnen deren Referenten Hand, von denen die Bescheide verfaßt seyn, nicht offenbar werde.

7. Und dieweil von Uns hiebey gnädigst ermessen worden, daß es zu der Partheyen merklicher Erleichterung, und Verschönerung vieler Unkosten reichen könne; So setzen, ordnen, und wollen Wir, daß Unser Hofrichter, und Assessores, da sie auf der, keine zulängliche Ursachen allgirender Partheyen begehren, oder sonst aus erheblichen Bewegnissen die Acta conscribiren zu lassen, und an andere Rechtsgelehrte um Urtheil-Fassung zu verschicken, nicht nöthig erachten, die Bescheide, Erkenntniß, und Urtheilen jederweil *ex hinc inde partium productis, ac Protocollo, & terminis extractis* fassen und begreifen, auch dabey jedem Theil über die Sachen *instructivè*, da sie wollen, zuschreiben, und *ex jure* zu informiren, auch zu deren Behuf die Ertheilung *extractus protocolli, & terminorum* zu begehren, frey lassen sollen, die *Originalia Acta* aber sollen nicht ausgefolget werden, sondern bey der Registratur verbleiben, und wann jemand, demne daran gelegen ist, deren Inspection verlangt, solche mit Vorwissen des Hofrichters in *domo Notarii*, und in dessen Anwesenheit verstatet werden.

8. Und obwohl in *casu appellationis, & transmissionis actorum* förmliche Acta, wie auch über der abgehörten Zeugen Aussage, *rotuli* nothwendig müssen geschrieben, und versertiget werden; so wollen Wir doch, daß man darin aller unnöthiger, und über-

flüß-

flüßigen Extension deren Titulen, Prästationen, Veränderung der Zeit, und dergleichen Undienlichkeit vermeiden, und möglicher Kürze sich befeissen, auch die gemeine gedruckte Vollmachten *per verba*: die Vollmacht ist *in forma ordinationis* annotiren solle.

9. Was aber deren Zeugen Aussage anbelangen, soll der Notarius derselben nichts ab- oder zuthun, sondern die eben mit denen Wörtern, wie der Zeuge deren in *depositione* sich gebraucht, verständlich *protocoliren*, auch Unser Hofrichter und Assessores die Waße dabey halten, daß denen Zeugen *litis examine* alsofort die annotierte Deposition oder Aussage deutlich vorgelesen, und was er alsdann für wahr bekennen wird, solches wie ers zum letzten mal gemeinet, und erklärt, vor seine Aussage gehalten, geschrieben, und ihm damit *silentium* eingebunden werden; auch soll nach erkannter Publication des Rotuli von dem Notario zu Erleichterung des Referenten derselbe fürdersamst disponirt, und conscribirt werden.

10. Die gewöhnliche Admonition des Zeugen-Eyds, und Warnung vor den Meinend, wie diese in ausführlicher Form denen Zeugen vorgehalten ist, soll dem Rotulo der Länge nach nicht inserirt; sondern nur bey jedem Zeugen mit gar kurzen Worten *de facta avisione* gemeldet werden.

11. Wann Privilegia, Instrumenta, Commissiones, Libellen, Materien, Producta, Literaria documenta & Jura mehr dann ein-

Zweyter Theil.

P

mal

mal exhibirt, sollen sie doch nur einmal ad acta conscripta gebracht, und am anderen Ort mit kurzer Verzeichniß des darüber gehaltenen Recß der Leser an den Ort deren Acten, da sie zu finden, remittirt, auch in Beschreibung der gerichtlichen Acten, Arrestationum, und anderer Handlungen, dargu geschickt, und verordnete Personen, welche solche zu richtiger verantwortlicher Gebühr ganz correct, wohl, und auf gut tauglich Papier schreiben, jedes Blatt gebühlich erfüllen, und die Acta jedeweil recht collationiren, gebraucht werden.

12. Und damit die Partheyen wegen des Schreibens zu queruliren keine Ursach haben, sollen die Notarii auf jedere Paginam deren Gerichts-Acten und Zeugen-Einsufügen, sowohl in Originali, als deren Copien, sechs und zwanzig Linien, und in jeder Linie ungefehr zwölf Syllaben schreiben, und zu dessen besserer Effectuirung ein Unial-Brett, so auf seine gebührende Breite, und Länge formirt, gebrauchen.

13. Wir wollen auch, daß die Notarii vor jeder Audienz specificam designationem deren Sachen, darin alsdann zu handeln, Terminus angesetzt ist, oder auch sonst einfällt, vor Unserm Hofrichter und Assessores auf den Tisch legen, und diese Acht haben sollen, ob auch die Procuratores ihrem Amt, und Schuldigkeit ein Gnügen thun, da sich dann befindet, daß die Procuratores nicht gehandelt, auch keine contumaciam accusirt, so soll No-

ta-

tarius Cause solches ex Officio protocolliren, und weilen in tali casu die Sache nichts desto weniger pro submissa zu halten, wie darunter Tit. 23. §. 2. verordnet ist, demnachst terminos cum iuribus präsentiren, damit fernere Handlung per decretum aufgelegt, oder sonst daraus gesprochen werden könne, was rechtens.

14. Die Notarii sollen auch nicht allein die Exhibita mit dem Protocollo fleißig conferiren, um, wann die Acta ad pronuncandum zu präsentiren seyn, dieselbe vollständig und complet befunden werden, sondern auch bey deren erforderter Conscribierung solche sorgfältig nachsehen, und mit eigener Hand unterschreiben, da aber die einkommende Producta, oder Vorträge an ihnen selbst unrichtig befunden würden, soll solcher Mangel von denen Notariis ad marginem an seinen Ort annotirt werden.

15. Da auch die ausgegangene Processen unfeßig ingrosirt, oder mit eingestrichter Interliniatur, zu- und befehen, auch Rasuren bemerkt wären, sollen die Partheyen, oder ihre Procuratores selbige nicht annehmen, noch der Hofrichter das Siegel darunter drucken lassen, sondern die Notarii auf ihre Kosten sie zu rescribiren schuldig seyn.

16. Weiter wird für nöthig und dienlich ermessent, um desto mehrer künftlicher, und nachrichtlicher Erinnerung willen, jedeweil bey Unserem Hofgericht ein besonder Buch zu halten, und darin alle End- und Beypurteilen, so vint definitiv haben, auch Trans-

P 2

actio-

actiones, und Verträge, was deren daseibsten aufgerichtet wurden, einzuschreiben.

17. Die Notarii sollen auch schuldig seyn, wann die Audienz gehalten, alsobald selbigen oder folgenden Tags die Terminos Protocollares zu extrahiren, und daraus in jeder Sachen ein Special-Protocoll zu verfertigen, demselben auch alle Decreta, und Sententias, welche des Tags abgesprochen, so viel möglich, beyzuschreiben, und wann sie sehen, daß in einer Sache zum schlechtesten Decret, ratione termini, dilationis, responsionis, juramenti calumniæ, & an querela, mandatum, exceptio, replica, vel similes materiæ admittendæ sint, submittirt ist, sollen sie solche Protocolla cum Juribus exhibitis, literis, vel numeris tam in Protocollo, quàm à tergo materiæ notatis dem Hofrichter, oder aus dessen Befehl deren Assessoren einem alsobald des nächstfolgenden Werktags zustellen, um daß darauf in primâ, vel secundâ audientiâ Bescheid erfolgen könne;

18. Damit dann von denen exhibirten Productis, und Beylagen nichts abkomme, sollen sie hinführo eingestekt, foliirt, und wie sie nacheinander einkommen, registrirt, auch ein jedes Stück literis vel numeris bezeichnet werden, deßhalb keine Schrift, sie sey auch so gering, als sie wolke, angenommen werden soll, die nicht auf ein ganz Folium, dergestalt, daß es mit eingestekt werden könne, geschrieben ist.

19. Der Notarius soll auch in ein besunder Protocoll verzeichnen, was für Sachen ad Referendum aufgegeben, wem, und wann solches geschehen, wie dann auch beyden Partheyen, oder ihren Procuratoren freystehen soll, des nächstfolgenden, oder zweyten Werktags, bey dem Notario causa des Morgens um acht Uhr sich anzugeben, um zu sehen, daß die Termini und Producta introtulirt werden, in Verbleibung dessen aber, soll mit der Präsentation gleichwohl verfahren werden.

20. Der Notarius soll pro annotatione, extractione, & presentatione von jedem Termin Tit. 63. specificirte Gebührniß haben, nicht allein in denen Sachen, welche per sententiam decidirt; sondern auch per amicabilem compositionem beigelegt werden, oder auch sonst unanersolget liegen bleiben.

21. Sie sollen aber die Expedition wegen prätextirter Miszahlung nicht aufhalten; sondern deren Entrichtung hernach gewärtig seyn, und wann sich dieselbe verweilen, und der Rückstand ad aliqualem summam ersteigen würde, sollen sie designationem in der Audienz exhibiren, und anhalten, dem Anwaltten zu befehlen, daß er seinen Principalem ad solutionem, intra 15. dies faciendam, sub poenâ executionis ermähne, und dafern solche Ermahnung nicht helfen würde, soll dem Procuratori nochmal per decretum anbefohlen werden, dem Principalem zu notificiren, wofern er auch noch innerhalb 14 Tagen die Zahlung nicht verschaffte, daß jetzt

alsdann, und dann als jezt denen Fürstlichen Beamten oder Gerichtshaberen, darunter die Partheyen geseßen, die Executio anbesohlen werden solle.

22. Worauf auch Executoriales sub formā, & poenā, wie darunter von Ungehorsam bey dem Mandato cogendi reos ad constituendum Procuratorem verordnet ist, abgehen, oder aber, da die Partheyen fremder Jurisdiction unterworfen, an deren Obrigkeit juris subsidiales erkannt werden sollen.

23. Wann dann endlich die Gerichtssachen per sententiam definitivam determinirt, oder durch einen gültigen Vergleich abgethan seyn, sollen die Originalia producta cum terminis ex Protocollo extrahis ad Archivum deponirt werden.

TITULUS IV.

Deren Hofgerichts-Secretarien Eyd.

Unsers Hofgerichts Notarii sollen geloben, und schwören zu Gott, und auf das Heilige Evangelium: daß sie ihr Amt im Schreiben, und lesen mit getreuen Fleiß vertreten, der Partheyen Vorträge, und Acta, desgleichen alle Brieffschaften, und anderes, so gerichtlich eingebracht wird, treulich protocolliren, aufschreiben, und verwahren, die niemanden, dann denen Partheyen, die sie selbst als Communia Jura angehen, ohne Erlaubniß mittheilen, oder Abschrift

schrift davon geben, noch sonst, was heimlich, erdöfnen, keinerley Parthey gegen die andere Warnung, oder Anreizung thun, auch von denen Partheyen keine andere Belohnung, oder Nutzbarkeit, dann diese Unsere Ordnung mitbringt, und zuläßt, nehmen, noch erheben lassen; desgleichen denen gerichtlichen Audienzen selbst in eigener Person, sofern sie Leibs-Schwachheit halber nicht daran verhindert, oder aus erheblichen Ursachen von Unserm Hofrichter, und Assessoren darum nicht beurlaubet, beywohnen, die Partheyen gefährlicher weise nicht aufhalten, und sonst alles anderes thun, und lassen wollen, was einem getreuen aufrichtigen Notario wohl anstehet, und diese Unsere Hofgerichts-Ordnung mit sich bringt, ohne geschehe.

Deren Scribenten, und Copiisten Eyd.

Die sollen schwören einen Eyd zu Gott, und auf sein Heiliges Evangelium, daß sie in Beschreibung der gerichtlichen Acten, Attestationum, und anderer Handlungen ganz correct, und wohl schreiben, jedes Blatt gebühlich erfüllen, auch nichts gefährlicher weise darin verändern, oder auslassen, von geschehener Distribution deren Acten, auch vom Inhalt der Urtheilen ante publicationem, niemanden weder schriftlich, noch mündlich, directē, vel indirectē etwas offenbaren, keinem Fremden zu dem Archivio zu lassen,

lassen, oder den Schlüssel ausleihen, noch auch das geringste daraus ohne des Hofrichters, und Assessorum Erlaubniß ausfolgen lassen; was sie erfahren, daß aus ermeldtem Archivio verkommen seyn mögte, anzeigen, und von des Gerichts-Geheimnissen, auch nachdem sie ihrer Bedienung entlassen seyn werden, nichts offenbaren, und sonst sich also aufführen wollen, wie einem ehelichen aufrichtigen Scribenten und Copisten gebühret, und wohl anstehet.

TITULUS V.

Von denen Procuratoren, und ihrem Amt.

1. An Unserem Hofgericht soll niemand procuriren, er seye dann zuvor durch Uns dazzu tauglich, und geschickt befunden, und angenommen, und habe den hernach-gesetzten Eyd darüber geschworen.

2. Wollte aber jemand seine eigene Sachen im Gericht vortragen, soll ihm solches vergönnet werden; er soll aber dieser Unser Ordnung sich gemäß verhalten.

3. Wann auch ein, oder ander Procurator nach seiner Annehmung verabsäumlich, träg, faul, und unfleißig, oder sonst anrichtig gespühret würde, soll derselbe von seinem Amt abgesetzt, und ein anderer an dessen statt angestellt werden.

4. Bemeldte Procuratores sollen bey allen und jeden Terminen, und Gerichtstagen zu rechter verordneter Zeit persönlich erscheinen.

scheinen, auch bis zum Ende in der Audienz verharren, sich aller Ehrbarkeit, und Zucht befeissen, in ihren Vorträgen, und Recessen aller unnöthiger, undienlicher, und vergeblicher Extension: auch insonderheit unglimpflichen calumniens, und anmaßens (alles bey Straß nach Ermessung) enthalten, dagegen aber durchaus der Kürze, und Bescheidenheit, mit sonderer Aufachtung sich gebrauchen, oder, wo sie der Weitläufigkeit halber also füglich, und in wenigen Linien, oder Zeilen solches nicht thun könnten, das Reccesiren in Schriften verrichten, jedoch daß in solcher Schrift, an statt mündlichen Recessen die Hauptsach, oder Hauptpuncten nicht berührt werden.

5. Sie sollen auch ihre Nothdurft bescheidenlich, und züchtig, mit gutem Verstand ganz deut- und begreiflich vorbringen, und handeln, zu dem Ende jederzeit ihre darüber zuvor begriffene beständige Protocolla bey handen haben, daraus derogestalt, daß alles von Wort zu Worten gemächlich könne protocollirt werden, dictiren, zu dem Ende sie dann an die Kayserl. Cammergerichts-Ordnung, und Processen, wie die im Druck ausgegangen seyn, zu ungefehrlicher Nachrichtung hiemit angewiesen werden.

6. Da sie aber bisweilen aus unvermeidlicher nothwendiger, und ehafter Hinderniß einen, oder mehr Terminen per substitutum respiciiren lassen müssen, das soll jederzeit nicht anders, dann durch einen ihrer Collegen, und Mit-Procuratoren geschehen, solche Sub-
Zweyter Theil. D. At-

Aktionen aber nicht kräftig seyn, sie thun dann die unter eigener Hand, oder vor Unserm Hofgerichts-Notario, der auch die alsbald ad Protocolum setzen soll.

7. Dieselbe Procuratores sollen zu Anfang jeder Sachen (wie hernach ferner verordnet ist) mit genugsamer, rechtmäßiger, und vollständiger Vollmacht unter ihrer Principalen eigener Hand, oder des Gerichts, darunter sie gesessen, Siegel, oder auch vor Notarien und Zeugen aufgerichtet, die alle wesentliche nothwendige Requisite, und Substantial-Erücke in sich habe, nemlich wer, von wem, wann, in was Sachen, wider wen, und wie solcher Gewalt gegeben, mit anderen nöthigen Clausulen, und Puncten mehr, so zu Forderung der Sachen dienlich, auch nicht verzüglich, noch ad unum actum allein, sondern zur ganzen Sache gestellt, sich legitimiren, und gefast seyn.

8. Oder da sie hingegen ohne solche Vollmacht in einigen Sachen, oder Substantial-Puncten submitiren, und beschließen würden, soll wieder sie nach Ermäßigung Unsers Hofrichters, und Diffidoren ex Officio darum unnachlässige Straf vorgenommen, auch sie daher vernünftliche Kosten, und sumptus retardatae hinc abzutragen, condemnirt werden.

9. Damit auch die Sachen so vielmehr beschleuniget, und Unkosten vermieden werden, so sollen solche Mandata procuratoria also eingerichtet seyn, daß denenselben vermöge des Reichshofschlusses

do

de Anno 1654. zugleich der Partheyen Erben mit inserirt, und dem Constituto Procuratori jemand anders substituirt werde; damit nicht nöthig auf des Constituentis Principalis, oder des Constituti Procuratoris begehenden Todesfall citationes ad reassumendas causas abgehen zu lassen, gestalten in tali casu, die in constitutione mitbegriffene Erben den Proceß sine citatione continuiren, auch der Substitutus Procurator sofort die vices des abgegangenen Procuratoris vertreten kann, und soll.

10. Da des eingelegten Gewalts Ungnugsamkeit halber Zweifel einfiel, soll der Anwalt Bestand, und Caution der Genehmigung thun, das ist, daß sein Principal, oder Hauptsacher, was durch ihnen gehandelt, ratificiren, und von ihm vollkommen- und gnugsame Gewalt vor weiterer Handlung, oder auf Zeit, so man ihm bestimmen würde, eingebracht werden solle.

11. Sie sollen auch ferner (außerhalb Brieflicher Urkunden) alle und jede Producta, und Schriften deren Partheyen dupliert, ganz correct, gerecht, und gleichlautend, gut, und wohl geschriebenen fürbringen, und damit desto weniger Mangel daran gespürt werde, solche duplirte Einlagen, sowohl mit ihren Händen unterschreiben, als auch von denen Advocaten, welche dieselbe entworfen haben, oder von denen Partheyen selbst, da diese der Rechtsen erfahren, unterschreiben lassen, auch was deren vom Gegentheil exhibirt, nicht hinter sich behalten; sondern denen Advocaten,

Q 2

oder

oder Partheyen ohne Säumnigkeit zustellen, oder in Ersphörung des Widersinnes willkührlicher Straf unterworfen seyn.

12. Da aber wegen Kürze der Zeit die Schriften in duplo nicht gefertigt, und exhibirt werden könnten, soll der Procurator verpflichtet seyn, denselben Gerichtstag, oder, da die Handlung groß, und weitläuffig, den nachfolgenden Tag zum allerlängsten die Abschrift dem Gegen-Anwalden zuzustellen, und soll der Terminus zur Gegenhandlung von solcher Zeit der zugestellter Copen, und nicht eher laufen, auch der producens zeitlicher zu contumaciren keine Macht haben.

13. Würde er aber in einem, oder anderem Wege säumnig seyn, oder dagegen handeln, soll er mit einer halben Mark gestraft, und selbige vom Procuratore fiscali fleißig erigirt werden.

14. Es soll auch kein Procurator dem anderen in seiner Ordnung vorgreifen, sondern nächst Unserem Fiscal jeder in seinem Stand vorgehen, und also nach einander, wie sie ordentlich stehen, ungeirret die Vorträge der Gebühr verhandeln.

15. Als auch zu Zeiten zu mercklicher Verhinderung, und Aufhalt unnötige Submissiones geschehen, solchen vorzukommen, ordnen wir, daß forthin ein jeder Procurator bey Straf nach Ermäßigung sein Protocol jederzeit mit Fleiß besichtiget haben, und für vergeblichen Recht-Sähen sich hüten, auch Unser Hofrichter, und Assessoren ein ernstliches Einsehen darauf thun sollen.

16. Und damit die Sachen destomehr befördert, fortgetrieben, und alle Ursache, und Verdacht des Aufhaltes, so viel möglich, abgeschnitten, auch die Partheyen destoweniger beschwehrt werden, sollen die Procuratores hinführo von denen Partheyen kein Wartgeld, jährliche Bestallung, oder dergleichen (außerhalb der Subarration, die zu der Partheyen Gefallen und Gunst siehe) fordern, und abnötighen, auch nicht mehr nehmen, dann ihnen von Uns deputirt, und verordnet ist; sondern an dem Salario sich sätigen, und begnügen lassen bey Straf des Abweizens, einer Geldbusß, oder auch Entsetzung ihres Amtes, nach Willkühr und Ermäßigung.

17. Es sollen auch die Procuratores mit ihren Partheyen um einen Theil der streitigen Sach, oder Guts kein Geding, noch Verspruch, pactum de quota litis remuneratorium genannt, machen, bey Straf, daß sonst solche Paciscentes ihres Amtes entsetzt werden sollen, und infamiam juris auf sich laden; und da sie das übertreten würden, soll doch solch Pact, und Geding, wanns gleich hoch, und fest cautelirt, ja mit einem Eidschwur bezeuget, und verknüpft wäre, kraftlos, und unbündig seyn.

18. Und demnach sich ferner befindet, daß die Procuratores nach Verschöpfung gegenheillicher gehabter Zeit, oftermalen gar nicht, oder unfleißig contumaciren, sondern viel übrige Zeit mit Eitschweigen hinfließen lassen; ja bisweilen mit selbstn nachgeben

mehrer Dilation, conniviren, und colludiren, aus welchen Aufschalt dann denen Partheyen merklicher Beschwer entsteht, so wollen Wir, um solches abzuschneiden, daß ein jeder Procurator die angesetzte Terminen vermöge dieser Unser Ordnung mit guten aufacht-samen Fleiß halten, nicht vorüber gehen lassen, und keiner dem anderen darüber bey ernstler willkühlicher Straf mehr Frist nachgeben soll.

19. Wann einer eine Sache procurando zu verwalten angenommen, soll er deren bis zum Ende auswarten, und sich davon ohne rechtliche ehafte Ursachen, und Richterliche Erkenntniß nicht abthun, sondern dabey verharren, vielweniger da er einer Parthey Grund und Heimlichkeit erfahren hätte, dawider zu dienen sich annehmen lassen.

20. Da jemand deren Procuratoren an klagender, oder Beklagter seiten im Namen unmündiger Kinder, oder deren Curatoren ad litem in Recht erscheinen, und handeln wollte, der soll sein Actorium, und Gewalt, allermassen wie obsteht, auch zugleich des Constituentis Curatorium beybringen, oder wo der Minorennis mit solchem Curatore noch nicht versehen wäre, derselbe ihm von Uns, Unserm Vice-Camleren und Råthen, oder Hofrichteren und Assessoren zu rechtlichen Sachen, und Geschäften gegeben, und darzu Vermög leistung Pflicht, und Eyden bestätiget werden.

21. Und gleichwie man sowohl im schreiben als procuriren sich aller möglichen Kürze befeissen, und unnöthiger Extension enthalten soll, also sollen die Advocaten, als verständige Rechtsgelahrte, nicht weniger, als die Procuratores jedesmal in productis, & scriptis mit ebenmäßiger, wo nicht mehrer bescheidener Kürze, was nur nützlich, und nothwendig ist, vorstellen; unnöthiger, und überflüssiger Vergeblichkeit aber, Zusätzen, und Extensionen, sowohl bey denen Namen, Titulen, Repetition, Anfang, Mittel, und Ende, und was dessen mehr, (so allein zu Vergrößerung foliorum, & actorum, und denen Partheyen zu desto mehreren Beschwer gereicht) und sonderlich in denen Schriften, und des calumniirens, anzupfens, verschimpfens, und dergleichen Ungebühr sich enthalten, und in diesen allen, wie auch sonst gegen die Partheyen, denen sie patrociniren, in der Befolgung mit aller ziemlicher Maße und Bescheidenheit, und dergestalt sich verhalten, wie sie bey ihren Pflichten, und Gewissen, gegen Gott, und Uns solches sich getrauen zu verantworten.

22. Wir tragen auch zu ihnen die gnädigste Zuversicht, und befehlen hienüt, daß sie, wann, und so oft sie es diensam finden, bey Anfang, oder bey Verfolg der Sachen die Partheyen mehr zu Ablassung, oder zu gütlichen Wegen, als kostbaren verzögigen, muthwilligen, und ungegründeten Rechtspfeigen, und dessen gefährlichen Ausgang treulich rathen, und sie in Unrechten nicht steifen,

halsstärken, noch anreizen, vielweniger in solchen ungerechten Sachen bedient seyn sollen.

23. Da nun ein oder ander Advocat oder Procurator wider obgefügte Puncten ein, oder mehrmalen wissenlich, und vorsätzlich handeln würde, soll der, oder dieselbe von Unseren Hofrichtern, und Assessoren nach Ermäßigung, auch wohl gar pro re nata mit Suspension, oder nach an Uns abgestatteter Relation mit Entsetzung des Amtes gestraft werden.

24. Endlich ordnen und wollen wir, daß die Procuratores, als Ehe-liebenden aufrichtigen Personen gebühret, ingemein sich in ihrem Amt aufführen, denen Rechten, Reichs-Abschieden, Cammer- und dieses Unsers Hofgerichts-Ordnung durchaus gemäß leben, und deren verständig, und kündig seyn sollen.

25. Und soll, wann ein Procurator durch Untreu, Unfleiß, übersehen, und Fahrlässigkeit seine Partheyen im Rechten verabsäumen, verkürzen, oder in Schaden führen würde, derselbe solchen verursachten Schaden aus dem Seinigen nach Unsers Hofrichters, und Assessoren Erkenntniß zu erstatten schuldig, und gehalten seyn.

TITULUS VI.

Der Procuratoren, und Nedener Eyd.

Die Procuratoren sollen schweren einen Eyd zu Gott, und auf das Heilige Evangelium, daß sie die Partheyen, deren Sache sie auf- und angenommen, mit ganzen, und rechten treuen Herzen meynen, in deren Sache die Nothdurft nach ihrem besten Fleiß und Verstand produciren, stürbringen, schreiben, reden, und handeln, darin wissenlich keinerley falsch, oder Unrecht gebrauchen, keine gefährliche Dilationes, und Aufschub zu Verlängerung der Sachen suchen, und begehren, noch die Partheyen solches zu thun, oder zu suchen, unterweisen, Laster- und Schmähung vermeiden, mit denen Partheyen keinerley Geding, einen Theil von der Sachen zu haben, oder zu gewarten, pactum de quora litis genannt, machen oder aufrichten, der Partheyen Heimlichkeit, oder Behülf ihnen zum Nachtheil niemanden offenbaren, ehrbare, aufrichtige, und rechte Redlichkeit vor Gericht gebrauchen, über gebühliche, und ihnen von uns, und Unseren Hofrichter, und Assessoren vermachte, oder auch gerichtlich taxirte Belohnung die Parthey nicht beschweren, und wo sie darüber etwas empfangen, solches denenselben zurückgeben, auch sich der Sachen, die sie einmal zu bedienen angenommen, ohne redliche Ursachen, und sonderliche rechtliche Erlaubniß nicht exponiren, sondern bey denselben bis zu Ende

Zweyter Theil. N ver.

verharren, und sonst alles andere thun, und lassen wollen, das einem getreuen Procuratoren von rechts wegen, und vermöge dieser Hofgerichts-Ordnung gebühret, treulich, und ohne Gefehde.

TITULUS VII.

Von dem Fiscalen, und seinem Amt.

1. Es soll Unser Fiscal, den Wir, und Unsere Nachkommen jederzeit anordnen werden, mit allem getreuen Fleiß seinem Amt vor seyn, wieder die, so entweder an Unserem Hofgericht in Pden erklärt, oder sonst, als strafbar, und brücht-sällig anzuklagen befunden, getreulich, und fleißig nach Inhalt folgenden Eyds procediren, die Strafen zu rechter Zeit fordern, und einziehen, darüber beständig Register, und Protocol halten, und Uns davon jährlichs aufrechte Rechnung thun, und soll der Fiscal nicht allein auf vorgehende Klag, sondern auch für sich selbst von Amts wegen in fiscalischen Sachen, und Pden-Fällen sich seines Amts gebrauchen, und dieselbe einbringen, dazu dann auch aller Gebühr ihme soll verhoffen werden.

2. Er soll auch sein Amt, und den fiscalischen Proceß in Person auswarten, oder, da er wegen Leibs-Schwachheit, oder sonst seiner Gelegenheit nach mit Unsers Hofrichters, und Assessoren Erlaubniß abseyn müste, durch einen geschwornen Hofgerichts-Pro-

Procuratoren seine Nothdurft in scriptis verhandelen, in seinen mündlichen Vorträgen sich der Kürze befeissen, und es sonst alle wege der Ordnung gemäß, wie andere Procuratoren halten, in jeder Audienz zu rechter Zeit erscheinen, die Pdenfälle, und fiscalische Sachen in acht nehmen, und soll am ersten vor anderen mit seiner Proposition gehört, auch in hujusmodi fiscalibus Judiciis summarii processus gehalten werden.

3. Was zu Verrichtung fiscalischer Proceß, und Sachen hin und wieder aufgehet, soll jederzeit von des Fiscis Gefällen, wie auch Votten-Lohn, und andere nothwendige Gerichts-Ausgaben genommen, und entrichtet werden.

TITULUS VIII.

Des Fiscalis Eyd.

Unser Fiscal soll schweren zu Gott, und auf das Heilige Evangelium, daß er die an Unserm Hofgericht erkannte, und vorgesaltene Geldstraf treulich einfordern, was vor Sachen ihme, als Fiscali vorkommen, oder befohlen wird, und von Amts wegen zu verrichten gebührt, mit Fleiß verhandelen, und vollziehen, seines Amts, und der fiscalischen Sachen halber von den Parteyen keine Gab, Geschenk, und Genuß noch einigen Vortheil selbst nehmen, noch durch jemand anders von feinentwegen erheben, son-

bern an seiner, ihm von Uns deputirter Besoldung sich begnügen lassen, dieser Ordnung, so viel ihn belangt, sich ganz gemäß verhalten, und in diesem, auch allen anderen alle unverwundliche, und richtige Gebühr erzeigen wolle, ohne gefehle.

TITULUS IX.

Von denen Botten, und derselben Amt.

1. Ferner sehen, und ordnen Wir, daß Unser Hofgericht mit einem, oder zweyen Botten, die ehrbar, und glaubhaft seyn, schreiben, und lesen können, versehen, und durch Unseren Hofrichter dazzu angenommen werden sollen.

2. Welche Botten einer, oder beyde jederzeit bey denen Audienzien zugegen seyn, das Zimmer reinigen, eröffnen, und zuschließen; die Procuratores, oder Partheyen, so verabladet seyn, oder etwas vorzubringen haben, anmelden, und was sonst vorkommt, so in ihr Amt einschlägt, beobachten, auch wann sie in der Stadt seyn, täglich des Morgens früh bey dem Hofrichter sich angeben.

3. Die Proceß, so ihnen ad insinuandum aufgegeben worden, unsäumlich, damit über ihren Unfleiß Verkürzung beengen, und Nachtheil füglich niemand zu klagen habe, den Partheyen zu handlen stellen, und damit solches ohne Aufschub expedirt werde, sollen die Notarii gehalten seyn, die Pedellen bey Extradition der
Pro.

Proceß dahin anzuweisen, daß sie alsbald bey Verlust ihres Diensts, wann schon nur ein Proceß vorhanden, fortreisen, und die Insinuation verrichten, keinesweges aber, wie bishero vielfältig geschehen, auf fernere mehrere Proceß, und anders ihrer Gelegenheit nach, mit Aufhalt und Gefahr der Sachen warten, und sonst in Executione sich verhalten sollen, wie hernach sub Titulo 15. verordnet ist.

TITULUS X.

Der Botten Eyd.

Solche angenommene Botten, sollen angeloben, und schwören, ihres Botten Amts, und Befehls treulich, und mit Fleiß auszuwarten, die Gerichts-Briefe, so ihnen von Unserem Hofgericht zu verkünden, aufgeben, und befohlen wird, treulich, und fleißig denjenigen, daran sie stehen, und halten, in ihr eigen Person, da sie die betreten mögen, oder in ihr häusliche Wohnung, auch sonst nach Anweisung dieser Unser Hofgerichts-Ordnung, oder von Unserem Hofrichter, und Assessoren ihnen ertheilender Instruction ohne einig gefährliches Verziehen zu überantworten, und zu verkünden, Jahr, Tag, und Wahlplatz auf die Proceß zu schreiben, und dem Gerichte glaubliche Relation einzubringen, die Insinuanda aber anderen, so dazzu nicht interessiert seyn, nicht vorzuzeigen, noch

den Inhalt zu offenbaren, auch sonst alles andere zu thun, und zu lassen, das einem redlichen, und getreuen Votten seines Amtes halber zustehet, und sich nach Inhalt dieser Unser Ordnung gebühret, ohne alle geschreide.

TITULUS XI.

Von denen Armen-Partheyen, wie die mit Advocaten, und Procuratoren versehen werden sollen.

1. Da wir unsere Unterthanen, und andere nicht zu klagen haben mögen, daß sie Armuth halber ihren Rechten nicht könnten nachkommen, oder Rechtlos würden gelassen; So wollen wir, da Partheyen aus Armuth dem Advocaten, und Procuratoren, Votten, oder anderen Gerichts-Personen die Belohnung nicht zahlen können, und den Eyd der Armuth, wie der hernach folget, mit guten unverletzten Gewissen, auf vorübergehende ihrer kenntlicher Armuth glaubhaften, und unverdächtigen Schein des Gerichts, oder Magistratus, da sie sechast, schweren würden, daß sie alsdann zu solchen Eyd sollen gelassen, auch mit obbemeldten Personen gebühlich versehen werden.

2. Welche Armen-Sachen man doch unter die Advocaten, und Procuratoren nicht anders, als gleich, um darin zum Besten zu rathen, und zu dienen, austheilen, darin den einen vor den anderen

deren nicht beschweren, auch denen also die Sachen befohlen worden, die sollen bey Straß der Entsetzung solche ohne verweilern anzunehmen, und darin mit nicht wenigeren Fleiß, als in anderen ihrer vermöglicher Partheyen-Sachen zu dienen, zu rathen, zu meynen, und zu schreiben schuldig seye.

3. Jedoch sollen Unser Hofrichter, und Assessores Achtung geben, ob die angegebene arme Partheyen justam causam litigandi haben, im widrigen ihnen die Befreyung nicht concediren, und da die Sache also bewand wäre, daß die gütliche Handlung zu erreichen seyn mögte, soll dem Gegentheil der Vergleichung halber möglichst zugeredet werden.

4. Und weil die Erfahrung lehret, daß dergleichen Armen-Sachen mehrentheils darum ins Stecken gerathen, weil, wann Insinuationes, oder Verschickungen deren Acten ad Extraneos geschehen, Augenscheine eingenommen, oder sonst baare Gelder hergegeben werden müssen, dazzu keine Mittel zum Vorschuß beym Gericht vorhanden seyn; so ordnen, und wollen wir, daß dieselbe hinführo aus denen vom Hofgericht andictirten, und beystreibenden Brüchern genommen, und damit wie in fiscalischen Sachen vorhin verordnet ist, verfahren werden solle.

TITULUS XII.

Der Armen-Parthenen Eyd.

Die dann so arm, und unermöglich seyn, und solches mit glaubhafter Urkund bescheinen, sollen schweren einen Eyd zu Gott, und auf das Heilige Evangelium, daß sie dermassen arm seyn, und an fahrenden, und liegenden Haab, und Gütern, oder Schulden, so viel nicht vermögen, die Advocaten, und Procuratoren, und des Gerichts Tax, oder Befoldung zu bezahlen, daß sie auch um Leistung dieses Eyds, von ihrem Gut, oder Haab nichts veräußert, oder anderen übergeben haben, und da sie in Rechten obsiegen, oder sonst zu Vermögen kommen würden, alsdann einem jeden seiner Gebühr ehebare Ausrichtung thun wollen, daß sie auch glauben eine gerechte gute Sache zu haben, und zu diesem Proceß genöthiget, und nicht gemeynt, noch vorhabens seyn, den Gegenseit in unnöthige Unkosten zu führen.

TL

TITULUS XIII.

Wer für Unser Hofgericht geladen, auch was für Sachen an selbigem angenommen, und gerechtfertiget werden sollen, und mögen.

1. Sehen, ordnen, und wollen Wir, daß alle Unsere Ritter, und Edelleute, die den Beamten nicht unterworfen, auch Unsere weltliche Räthe, Drosken, Rentmeister, Vogtgräfen, Amteute, und Richter mit Weib, und Kindern, so lange sie in ihren Diensten verharren, auch Städte, Wichtboiden, Communen, Gemeinde, und Gerichte, dergleichen alle andere Personen, so niemand zugethan, noch unter den Unter-Gerichteren sitzen, und wohnen, auch wann von einem Kläger andere Personen beklagt werden wollten, und diversi fori wären, sofern sie sonst durch besondere Privilegien, hergebrachte Gerechtigkeit, Gewohnheiten, Verträge, und die Anno 1700. von Sr. Hochfürstlichen Gnaden HERMANNO WERNERO Hochseel. Gedächtniß auf die Ritterschaftliche Gravamina ertheilte Erklärung von Unserer, als Landfürsten, und supremi ordinarii Jurisdiction in erster Instanz nicht eximirt, und befreyet, für dieses Unser Hofgericht sollen und mögen geladen, und daselbst gerechtfertiget werden.

2. Es sollen auch die Sachen die ohne Mittel vor Uns ordinariis gehörrig (doch Geistliche, und Unsere Lehen, auch Criminal, und

und Unsere Regierung, Jurisdiction, und Cammer-Güter betreffende Sachen ausbeshieden) wie auch, wann unter denen Untergerichteten gefessene Partheyen in erster Instanz für Unser Hofgericht zu kommen bewilligten, oder andere ausländische Personen solch Unser Hofgericht prorogirten, oder sich sonst dahin veranlassen, an diesem Unserem Hofgericht in erster Instanz angenommen, und dieser Ordnung nach rechtlich entschieden werden.

3. Desgleichen sollen allda ventilirt werden, alle, und jede fiscalische Sachen, in welchen Unser Fiscal vermöge der Rechten, und dieser Ordnung nach anzuklagen, und zu forderen Macht hat.

4. Item alle, und jede Appellations-Sachen, so von denen Untergerichteten an Uns, als ordentlichen Ober-Richtern von End- und Bey-Urtheilen, davon die Kaiserliche Rechte zu appelliren gestatten, geschehen, sollen an Unserem Hofgericht, doch wann die Appellatio alsobald, und in continenti nach Erdsnung derselben Urtheil, oder zum längsten innerhalb zehn Tagen in Schriften, und wann von einer Beyurtheil appellirt wird, mit Anzeige der Ursachen, bescheinlich und ersündlich interponirt wäre, angenommen, und darin laut dieser Ordnung verfahren werden.

5. Und ein jeder der also rechtmäßig appellirt, soll seine Appellation in zweyen Monaten, jeden zu 30. Tagen von Zeit der ordentlich interponirten Appellation anzurechnen, an vielgemeldtes Unser Hofgericht anhängig zu machen schuldig seyn.

6. Son-

6. Sonsten aber, da das unterlassen, mag der Appellant um Execution bey dem Unter-Richter ansuchen, oder aber vor Unserm Hofgericht erscheinen, auf die Desertion procediren, und um Remission ad exequendum bitten.

7. Es soll auch der Appellant innerhalb 30. Tagen (welche in dieser Unserer Ordnung durchgehends einen Monat ausmachen) nach erdsneter Urtheil, die außerhalb Gerichts interponirte Appellation dem Judici à quo insinuiren, und Apostolos bitten, da jedoch dasselbe wegen der Partheyen Einfältigkeit, oder Unvermögenheit unterlassen wäre, wollen Wir, damit sie in Anbringung ihrer Appellation nicht gefährdet, noch unversehens die Appellation vor desert geachtet werde, daß Unser Hofrichter, und Assessores solche Appellation, da sie sonst innerhalb gebührender Zeit Rechtsens interponirt, und in bestimmter Zeit angebracht wäre, jedoch aus erheblichen Ursachen, annehmlich, und nicht vor erlösen halten sollen.

8. Da auch jemanden an einem Untergericht das Recht, und Gerechtigkeit kenntlich versagt, oder aber auf andermalig Ansuchen (welches nach Verflüssung eines Monats nach den ersten Suchen geschehen soll) noch über sechs Wochen dieselbe Rechtshülff verzogen würde, soll in solchem Fall, sowohl, als auch

9. Da sonst die Richter aus gnugkamer Anzeige partheyisch, oder aus anderen Ursachen das Recht allda nicht zu bekommen

S 2

men

men wäre, der Kläger bey Unserm Hofgericht um Lahdung suppliciren mögen, doch dabeneben respectiv beglaubten Schein; und Urfund des versagten Rechts zugleich beybringen, oder ad iuramentum perhorrescentiae sich offeriren, worauf dann so gebettene Lahdung soll erkannt werden.

10. Und soll hierbei selbiger Supplicant, und Impetrant zuvor mit Bürgen gnugsame Caution leisten, daß er, da die Sache anders, als angebracht, sich befünde, seinem Gegentheil Ab-
 sten, und Schaden auf Unsers Hofrichters, und Assessoren Erkenntniß auszurichten schuldig seyn wolle, oder in Mangel solcher bürgerlicher Sicherheit die Eyds-Bezeugung darüber zugelassen werden.

11. Ausserhalb diesen Fällen, sollen die Jurisdictiones nicht confundirt, noch einige Sache in prima instantia an diesem Unserm Hofgericht anderer gestalt, als per viam appellationis, revisionis, prorogationis, aut ex capite protractae, vel denegatae iustitiae, oder wegen einfallenden Verdacht des Unter-Richters intro-
 ducirt, und angenommen werden.

TITULUS XIV.

Von Processen, so an dieses Hofgericht in prima Instantia gehören, und wie die Lahdung und Proceß ausgebracht werden sollen.

1. In diesem Unserm Hofgericht sollen keine Lahdung, oder andere Processen ausgehen, sie seyn dann zuvor durch Unserm Hofrichtern, und Beysitzere Gerichtlich in Consilio, oder extrajudicialiter vom Hofrichter, in wichtigen Sachen aber mit Vorwissen deren Beysitzer auf Ansuchen des Principalis, oder eines Hofgerichts geschwornen Procuratoris, der alsbald seinen Gewalt vorgelegt, oder sub manu & Sigillo suo schriftliche Caution de rato, denselben gewiß in termino reproductionis vorzubringen, oder da dasselbe nicht geschehen könnte, bey Zeiten um Prorogation zu bitten, geleistet, erkannt, und zu extrahiren anbefohlen worden.

2. Würde aber der Procurator solche Caution nicht einbringen, sondern in der Sache weiters verfahren, und sine mandato in einem Substantial-Puncten beschließen, soll er expensas morae & retardatae litis, nec non damna iudicio, & partibus illata von dem feinigern erstatten, und nach ermessens gestraft werden.

3. Supplica pro processibus, wie auch alle Producta judicialia, und Schriften sollen gedoppelt, oder nach Anzahl der Beklagten mehrfach in offener Form mit beyder Partheyen übergeschrie-

benen Namen, eingerichtet, was es für Sachen, und Klagen concernirt, auch in welchen Puncten gehandelt wird, ob es nemlich eine *Causa mandati, simplicis querelæ, appellationis, injuriarum realium, & verbalium &c.* sey, Item ob es in puncto cautionis, legitimacionis, aut responsonum beruhe, dabey verzeichnet, und da eine Parthey mehr Sachen hätte, eine von der anderen klar, und richtig unterschieden werden.

4. In soll auch Documenta, und Bezeugen zugleich mit eingegeben werden, sollen dieselbe mit einer deutlichen kurzen Intitulatur überschrieben, und numerirt, oder mit Buchstaben notirt, sonst aber nicht angenommen werden.

5. Desgleichen wollen Wir, daß die an Klägers Seiten zu Anfangs producirende Schriften, mit keinen anderen Inscriptionibus, oder Titulis, als, *supplicatio pro citatione, mandato de solvendo &c.* oder summarische Klage an Seiten des Beklagten, und respectiv des Klägers in ipso processu aber *Exceptiones, replicæ, duplicæ*, oder da *præcedente causæ cognitione* nach Anweisung Tit. 21. & 22. weitere Schriften zugelassen würden, triplicæ, quadruplicæ, oder Conclusiones nominirt werden, hingegen alle andere Titulaturen, als Anzeige, Gegen-Anzeige, Ablehnung, kurze Recapitulationes, oder wie es sonst Namen haben mag, bey Straf der Verwerfung verboten seyn sollen.

6. Es

6. Es soll auch der Producent in der Ueberschrift, an wessen Seiten die Schrift übergeben, mit Namen melden, als wann der Kläger seine erste Schrift exhibirt, titulirt er dieselbe auf Maasse, wie obstehet, und sehet darneben ausdrücklich

Altes N. N. Klägers

Contra

N. N. Beklagten

Der Gegentheil, oder Beklagter inscribirt dagegen seine schriftliche Nothdurft

Exceptiones

N. N. Beklagten

In Sachen

N. N. Klägers

Contra

N. N. Beklagten

Und so fortan, welches in allen Sachen, bis zu gänzlicher Ausföhrung, sowohl in prima, als secunda Instantia unverändert gelassen werden soll, alles bey willkürlicher Straf dem Procuratori aufzulegen; es mögte sich dann ratione rerum, & personarum eine merckliche Veränderung begeben, alsdann kann solches, jedoch mit wenig Worten dabey gesetzt werden.

7. Es soll auch, wann die Klage, oder Supplication alsbald mit allen ihren Bezeugen gedoppelt, oder mehrfach nach

Viel

Vielfalt der Citirten übergeben, solches alles dem Beklagten zugleich insinuiert werden, damit er sich in diesen allen wohl versehen, und reiflich bedenken könne, ob er diewils weichen, oder in dem Proceß verfahren wolle.

8. Die Klage soll nicht articuliert, sondern allein summarischer weise verfaßt seyn, und darein das Factum kurz, und nervos, jedoch deutlich, und distincte auch da dem Klägeren beliebet, oder der Sachen Weitläufigkeit, und Umstände es fordern, punctenweise narriert werden, mit angehangter Conclusion, und Bitte, den Gegentheil nicht allein zu citiren, dafern dasselbe durch eine besondere Supplic nicht geschehen, sondern auch zu condemniren, und allezeit clausula salutaris subnectirt werden.

9. Wäre es auch eine Schuldsache, oder sonst der Handel also beschaffen, daß mandata solvendi cum, vel sine clausula, oder andere remedia executiva von Rechts wegen erkannt werden könnten, so soll in der Supplic pro decernendis hujusmodi mandatis die Ursachen, warum solches also geschehen könnte, oder müßte, deducirt, und ausgeführt werden.

10. Denen Citationibus soll die Erscheinung peremptorie, zu geschehen, einverleibt, und die darin bestimmte Zeit dermaßen verlängert werden, daß der Geladene von seiner Behausung an das Gericht bequemlich erscheinen könne.

11. Wären aber mehr denn eine Person zu einer Sache verwandt, die nicht an einem Ort gesessen, nach denen allen eines Tages die Citation mögte überantwortet werden, alsdann soll eine nämlich geraumere Zeit und Tag, auf welchem sie erscheinen mögen, von Unserm Hofgericht angesetzt, und benennet werden.

12. So dann ein Procurator von vieler Mit-Consorten wegen sich einläßt, soll er aus denen einen, sonderlich den ersten, jedoch mit dem Anhang, und anderen in der Ladung bestimmter anzeigen, und folgendes in dem Proceß bey solcher erster Intimation, und Nomination verbleiben.

13. Würde er auch nicht wegen aller in citatione benenneter erscheinen, soll er nur diejenige, davon er bestellet, zu benennen haben.

14. Ferners soll in allen Citationen, welchergestalt, oder in was Form, die ausgehen, zu Ende gesetzt werden, daß die geladene der Sachen, in allen ihren Terminen, und Gerichtstagen, bis nach endlichen Beschluß, und Urtheil auswarten sollen.

15. Item alle Compulsorial- Inhibition- Sequestration- Exeutorial- und andere dergleichen Mandata, sollen nach Gelegenheit der Sachen, und ziemlichen Ermessen Unsers Hofrichters, und Aussen verpönet werden.

16. Und da einer dem ersten Gebott, oder Verbott nicht parirte, und auf seinen Ungehorsam arctiora mandata anzeigenden, so

soll die Straf, darin er vermög voriger Mandaten, und Proceß gefallen, durch die Nachfolgende nicht aufgehoben, sondern eine jegliche zu rechtfertigen, vorbehalten seyn, auch davon in folgenden Processen besondere Meldung geschehen.

17. Es mag auch von der Parthey, die solche erste Gebots-Briefe erlangt, neben den archioribus, Lahdung wider den Ungehorsamen gebetten werden, zu erscheinen, um zu sehen, und anzuhören, sich, in die vorhin angedrohte Straf gefallen zu seyn, zu erklären, oder Ursache anzuzeigen, warum das nicht geschehen solle.

18. Solche Poena, und Buße eines jeden Processen soll vörlig Unserm Fisco anfallen, und zugeschrieben, auch unerläßig beigefordert, und entrichtet werden.

19. Da von End-Urtheilen appellirt, soll dem Appellanti auf sein Anhalten neben der Lahdung, Inhibition, aber in Appellation von Bez-Urtheilen oder anderen Beschwerden, die ehe nicht ertheilt werden, es seye dann zuvor durch rechtliche Erkännniß selbige Appellation-Sache dahin devolvirt, und erwachsen.

TITULUS XV.

Wie und welcher Gestalt die ausgegangene, und erhaltene Processus, und Lahdung verkündiget, und exequirt werden sollen.

1. Wann nur selbige Proceß von Unserm Hofrichter, und Assessoren erkannt, und erhalten, sollen dieselbige durch einen geschworenen Hofgerichts-Boten gebühlich exequirt, und verkündiget werden, und sonderlich, da dieselbe gegen eine privat, und einzige Person ausgehen, soll der Bote an den Ort, da derjenige, gegen welchen der Proceß ausgangen, sein Domicilium, und Haushaltung hat, sich verfügen, und ihme getreulich nachfragen, und so er ihn persönlich haben mag, darab eine gleichlautende, durch Unsern Gerichts-Notarium unterschriebene Copie, nach Vorzeigung des Originals überreichen, das Original aber wieder zum Gerichte einbringen, oder dem, so es ausgewürket, oder auch dessen Procuratori zustellen, jedesmal auch auf die insinuirte Abschrift das datum insinuationis zu der Partheyen Nachricht notiren.

2. Sofernne aber mehr Personen dem Proceß einverleibet, soll ihrer jeden, deme die Verkündigung geschieht, eine besondere Copie überantwortet, und ferner verfahren werden, wie in Eplo procedenti vorgeschrieben ist.

3. Wäre es aber Sache, daß der Botte ohne still-liegen bey die Parthey nicht kommen mögte, soll er die Proceß in der Partheyen gewöhnliche Behausung, doch nicht einem Kinde, sondern seiner Hausfrauen, oder einem andern beständigen Hausdiener zustellen, mit Befehl die aufs fürderlichste denen Citirten zu überantworten, oder nachzuschicken, um Kosten, und Schaden, so sonst daraus erfolgen mögten, zu verhüten.

4. Begäbe sich nun, daß niemand solche Proceß von dem Boten annehmen wolte, soll er die in des citirten Hause liegen lassen, doch in Beyseyn eines aus dem Hausgesinde, oder wo das Haus vor ihm geschlossen, und er nicht eingelassen werden, noch jemand zugegen seyn wolte, oder würde, soll der Botte ein, oder zwey der Nachbarn, sofern er dieselbe ungesährlich haben mag, zu sich berufen, und die Proceß, in deren Beyseyn an das Haus kleben, oder anschlagen, oder auch, da solcher Zeugen in der Nähe bey dem Hause keiner zu bekommen, mag er ohne die Zeugen die Processen, wie jetzt gemeldet, an das Haus stecken, festn, und daselbst verlassen.

5. Und soll darauf der Botte solche seine gethane Execution auf das Original, an welchem Tage nemlich, Monath, und Jahr, auch ob die unter Augen des Citirten, oder in sein Haus, und welchergestalt sonst die geschehen, und wer die Processen von ihm empfangen, desgleichen seinen Namen, auch desjenigen, dem er die

die Verkündigung gethan, alles ordentlich, und aufs kürzeste aufschreiben, und davon, wie obstehet, Relation thun.

6. Da einige Proceß wider Prälaten, Abten, Prälatinnen, Abtissinnen, und dergleichen Geistliche Personen ausgehen, soll der Botte denselben Prälaten, oder Prälatinnen suchen, und so er die einheimisch findet, ihnen alsdann solche Briefe, oder Proceß obgemeldter maßen unter Augen verkündigen, oder aber, wo der Prälat, oder die Prälatinne nicht vorhanden, oder der Bot selbst ohne still-liegen, persönlich zu ihnen nicht kommen könnte, die Briefe, oder Proceß dem Vorweseren, oder sonst einer Befehlhabender, und keiner unachtamen Personem überantworten, es wäre dann, daß dieselbe auch nicht beyhanden, oder solche Processen anzunehmen, weigern würden, auf welchen Fall mag man die dem Wörner geben, oder an das Thor stecken, oder davor augenscheinlich liegen lassen.

7. Würden nun die Processen wider Bürgermeister, und Rath einer Stadt, oder Flecken ausgehen, soll er sich dahin verfügen, und dasern er den Rath daselbst versammelt findet, die Proceß dem sitzenden Rath ostens originali in Abschrift überantworten, wo aber der Rath nicht gleich versammelt, und dem Boten, all da zu verharren, ungelogen, soll er sich bey dem Bürgermeister, oder Vorweser des Amts angeben, mit Begehren den Rath, oder deren etliche zu ihm zu rufen, und so das geschieht, soll er dem

Bürgermeister in Person derselben Rath's-Freunden, die Verkündigung thun, würde es ihm aber abgeschlagen, das doch nicht seyn soll, so soll er die Proceß denen Bürgermeistern, oder Vorwesern allein überantworten, oder wo die auch nicht wollen angenommen werden, die Proceß vor ihn legen, und davon gehen, jedoch ausserhalb der Stadt, ob er gleich den Bürgermeister, und etliche des Rath's anträfe, soll der Bote die Proceß, oder Citation nicht verkündigen, sondern die Execution obberührter maßen in der Stadt, oder Flecken thun, und darauf die Execution mit Verzeichniß der Namen, und Zunamen des Bürgermeisters, oder Vorwesers, und des Rath's, die er zu ihm gefordert, mit allen begegneten Umständen nach dieser Ordnung auf die Proceßten fleißig schreiben, und also alles in seine Execution, und Relation bringen.

8. Da wider eine ganze Gemeinde Proceß ausgehen, die sollen dem Bürgermeister, und Rath, wie oben gemeldet, verkündiget werden, und weilen in des Boten Macht nicht siehet, eine Gemeinde zu berufen, auch nicht zuversichtlich, daß dieselbe auf sein Begehren, sich versammeln werde, so soll der Bot die Proceß an das Rathhaus daselbst, oder wo des Orts keines vorhanden, an die Pfarrkirchen, oder sonst an einem anderen offenen gemeinen Ort anschlagen, und darauf seine Relation, wie, und welchergestalt er solche Execution gethan, obermeldter maßen ordentlich einschreiben.

9. Wann

9. Wann sich auch beuge, daß einem Gerichte Proceße, Mandata, oder dergleichen zu verkündigen wären, so soll der Bote, dieselbe dem ganzen Gerichte, sofern es bey einander wäre, an selbigem Ort verkündigen, wäre aber das Gericht nicht beyeinander, soll der Bot an dem Ort, da das Gericht gewöhnlich besessen, und gehalten wird, nach dem Richter, Rentmeister, Amtmann, Vorwesern, oder ältesten des Gerichts fragen, demselben anzeigen, daß er Briefe dem Gerichte zu insinuiren hätte, mit Begehren zwey, oder drey des Gerichts zu ihm zu nehmen, und so das geschieht, soll er in deren Gegenwart die Verkündigung, wie obgemeldet, verrichten, wo ihm aber das abgeschlagen würde, alsdann dem Richter, Rentmeistern, Amtmann, Vorwesern, oder ältesten des Gerichts dieselbe überantworten, oder da deren keiner die Proceße annehmen wollte, die für ihnen legen, und davon gehen, aber die Execution wie er dieselbe dießfals verrichtet, verzeichnen, und damit handeln, wie obsiehet.

10 Ferner, so einem ganzen Kirspel Proceßten zu verkündigen wären, soll die Verkündigung dem Pastorn, oder seinem Capellan geschehen, mit Annahnung, auf den nächstfolgenden Sonntag, oder Feiertag den Kirspels-Leuthen von der Cangel, Copey des ausgegangenen Proceßes, die er zu dem Ende bey ihm zu verlassen, öffentlich abzulesen, und zu verkündigen, um sich darnach wissen zu richten, und soll gleichwohl zu mehrer, und völliger Ex-

cution durch denselben Boten noch eine Copie an die Kirchthür solches Kirspels mit aufgeschriebener Execution angeschlagen werden.

11. Trüge es sich zu, daß Edicla, und offene Briefe zu verkündigen wären, wie geschieht, wann der Clirre keine eigene sonderbare Behausung, und Wohnung hat, nirgends bleiblich gesessen, oder in eigener Person nicht wohl, noch sicher ist anzutreffen, alsdann soll der Bote dieselbige an den Orten, die in solchen Edicten, und Briefen benennt, oder aber sonst, wie er durch Unsern Hofrichter, und Assessoren dessen beschieden würde, öffentlich anschlagen, und die Execution laut dieser Ordnung verzeichnen.

TITULUS XVI.

Von Mandaten, und in was Fällen die ohne, oder mit der Justificatori-Clausul erkannt, und wie darin procedirt werden soll.

1. Mandata cum Clausula seu Monitoria, mögen erkannt werden in Sachen, belangend Reichs- oder sonsten Lands- und andere eingewilligte Steuern, und Schatzungen, Unsers Fisci Gefällen, auch wann um gedingt, und verdient Lohn, verschienene, und verlassene Jahr Gulden, Zins, und Pfacht, item wegen geliehen Geld zu borg, und auf Handschriften, und dergleichen kenntliche Forderungen geschehen.

2. In

2. In diesen, und anderen klaren Mandat-Sachen cum clausula, wann Reus denselben kein Begnügen thut, soll mandatum secundum mit der Commination erkannt werden, daß sonst die Klage vor bekannt anzunehmen, welchen zweyten Mandato citatio ad docendum de paritione zu annexiren, da dann Beklagter abemals ausbleibt, soll es in Sachen, die nicht über 20 Thaler sich betragen, bey dem Mandato gelassen, und auf dessen Commination endlich erkannt, in Sachen eines höheren Werths aber tertium mandatum vorher annoch ausgelassen werden.

3. Mandata sine clausula können erkannt werden, wann die Sache von ihr selbst von Recht, oder Gewohnheit wegen verboten, und wo die begangen, auch ohne weitere Erkenntniß für straf- und unrechtmäßig zu halten, oder da dadurch dem anrufenden Theil eine solche Beschränkung zugesüget, die nach begangener That nicht wieder zu bringen sey, noch einigen Verzug zu erlangen haben mögten, oder da die Sache wider den gemeinen Nutzen wäre, in solchen, und anderen dergleichen Fällen, da vermög der gemeinen Rechten à præcepto ohne vorgehende Erkenntniß angefangen werden mag, können Unser Hofrichter, und Assessores mandata sine clausula (doch nur gegen die, so Unserm Hofgericht immediate unterworfen) erkennen, aber ehe, und bevor das geschieht, soll durch Schrift, oder durch andere glaubliche Anzeig der geklagter Handel in etwa, so viel gestalten Sachen nach möglich be-

zweyter Theil.

II

schier

schienen, und verificirt seyn, welchem dann ohne einige Wiederrück, dafern keine sub- & obrepcio mit Bestande dawieder bezgebracht, ohne Verzug, und Weislaufszeit, und gegen nach Einlegenheit der Oerter intra triduum, oder anderen pro arbitrio iudicis anberaumenden Terminum pariet, oder darauf wider die Verbrecher, Uebertreter, und Ungehorsame auf die comminirte Pön, wie sich dieser Ordnung, und den Rechten nach gebühret, procedirt werden soll.

4. Es soll gleichwohl solche Partition keinem Theil zu Vortheil, oder Präjudiz ihres habenden Rechtsens tam in possessorio, quam petitorio gereichen, deswegen alle der Restitution untergesetzte Stücke bezgehalten, nicht deteriorirt, noch in andere Hände gebracht, oder sonst die rechtsförmige ordentliche Recuperation, und befugte Wieder-Erlangung prævia causa cognitionis, dem parirendem Theil schwer gemacht werden.

5. Dafern jedoch der Impetrant, oder jemand anders durch die geklagte That in Schaden gerathen wäre, soll Beklagter demselben cum omni causa, & interesse zu ersatten schuldig seyn, und der Beschädigte auf bezgebrachte, und, so viel süßlich geschehen kann, beschwignete Designation, wann selbige durch den Hofrichter, und Assessoren nach Befinden taxirt, in odium facti nullo jure iustificabilis ad juramentum in litem verstatet, und ihm darauf sothane Quantität adjudicirt, und executiv bezgebracht werden.

6. Zu

6. Zu dem Ende, und damit keiner an seiner Indemnification einiger gestalt durch Unvermögenheit, und sonst anderer Hinderung halber verkürzt werde, soll jedwederen, sonderlich aber den geringen, und schlechten Leuten ihre Sachen dem Fisco anguttrauen, und demselben dazu Vollmacht zu ertheilen, frey stehen, er aber dieselbe anzunehmen, und sowohl zu der Parteyen, als eigenen Interesse zu treiben, und auszuüben gehalten seyn.

7. Sollte aber in angeregten Fall der Theil, gegen welchen solche Mandata ausgegangen, nach geleisteter Parition, oder da er ob Contumaciam in poenam erklärt, nach deren Abrichtung, und wirksamer Vollziehung dessen, was gebotten worden, dagegen etwas fürtrüglich einbringen, das solle ihm an Orten, da sich ordentlicher Weise gebühret, zugelassen, der Wider-Part darüber gehört, und auf beyder Theil fürbringen, was billig, und recht gehandelt, und erkannt werden.

8. Sollte sich dann bey solcher Cognition befinden, daß der Impetrant keine befugte Ursachen zu klagen gehabt, und seinem Gegentheile wider Recht vorsehlischen Schaden, und Kosten aufgebürdet, der Beklagter aber daran kein Schuld hätte, soll derselbe in poenam temere litigantium, und zu Ersattung aller Kosten, und Schadens verdammet, und angehalten werden.

9. Wann einer gegen seine ohnmittelbare Obrigkeit klagten

II 2

eins

einführen würde, sollen Mandata sine clausula nicht leicht erkannt, sondern zuvordruff an die Obern um Bericht geschrieben werden.

10. Dafern aber Beklagter exceptiones sub- & obreptionis beständig einzuwenden hätte, soll er dieselbe in termino docendi de partitione mandato sine clausula annexo wirklich einzubringen, schuldig seyn, und solche von Unserm Hofrichter, und Assessoren examinirt werden, wann dann dieselbe von dem Referenten unerschütterlich, und für frivol erkannt, also daß sie deswegen nicht anzunehmen, so soll zu Gegen-Handelung kein fernerer Terminus angesetzt, sondern der Beklagter ad parendum per sententiam angehalten werden, es wäre dann Sache, daß ihm in puncto partitionis ein nochmaliger Terminus angesetzt würde, auf welchen Fall vermög des letzten Reichsschlusses de Anno 1654. und Deputations-Abschieds de Anno 1600. alsbald der ersten paritoria, nicht allein declaratio pœnæ eventualiter anzuhängen, sondern auch die arctiores wegen nicht beschehener partition ohne ferner anrufen ausgesetzt werden sollen.

11. Auf den Gegenfall aber, da die Exceptiones vor erheblich, und relevant geachtet würden, soll darauf der Kläger ad replicandum per interlocutoriam zugelassen, oder auch ihm von Amtes wegen, da er dazu keine Zeit gebetten, ein gewisser Termin, um mit der Probation zu verfahren, bestimmt, über die Replik aber keine fernere Schrift, oder Handelung, doch salvo Judicis arbitrio, verstatet werden.

TL.

TITULUS XVII.

Wie der Kläger, oder sein Anwalt, auch der Beklagter auf den angesetzten ersten Termin in Recht erscheinen, und handeln soll.

1. So viel demnach den ersten in ausgegangener Ladung anbestimmten Tag belangt, soll darauf der Kläger selbst, oder durch einen aus den geschwornen Procuratoren erscheinen.

2. Und wann der Kläger selbst kommt, soll er zu Fundirung des Gerichtszwangs die ausgegangene Ladung, Mandat, oder Proceß mit ihrer Execution einbringen, sich auf die übergebene Klage referiren, und des Citirten erscheinen, wie auch Handelung vernehmen.

3. Wann er auch selbst nicht, sondern durch einen Anwalt allein erscheint, soll derselbe Anwalt sein Mandatum Procuratorium, wann es bey Ausziehung der Processen nicht exhibirt, neben obbestimmter Ladungs-Execution einlegen, vorbringen, und daneben gleichmäßig, wie jetzt gesagt, verfahren.

4. Es soll auch Kläger alsdann die briefliche Documenta, und andere Probatorien, die er der Supplic pro processibus beigelegt, an statt des Beweises repetiren, und deren Documenten Recognition bitten.

II 3

5. Satz

5. Hätte aber der Kläger bey Ausziehung der Processen keine Documenta beygelegt, soll ihm dasselbe allnoch auf diesen Termin zu thun, oder sich sonst in andere Wege mit dem Beweisethum gefast zu machen, freystehen, er kann auch solches alles, bis Beklagter mit seiner Verantwortung eingekommen, dahin auf den zweyten Termin verschiben.

6. Dagegen soll Beklagter, oder dessen mit gangbarer Vollmacht erscheinender Procurator, wann er *exceptionem fori declinatoriam* beständig einzuwenden hätte, dieselbe abgesondert, übergeben, oder da selbe nicht vorhanden, sondern andere *dilatoriae*, oder *peremptoriae exceptiones* vorgebracht werden wollten, selbige *precise* alle sämtlich mit einander auf einmal schrift- oder mündlich vorbringen, mit dem Anhang, so jemand deren eine, oder mehr, oder sie alle unterlassen würde, daß ihm hernacher der Weg solches zu thun, oder vorzubringen benommen seyn solle.

7. Daneben soll Beklagter auch in eodem primo termino auf die Klage, vorgebrachter verzüglicher *exceptionum* ungeachtet, hauptsächlich Verantwortung denen *Exceptionibus eventualiter* annectiren, auch bey deren Exhibition *oretenus litem incurrentem contestiren*.

8. Es soll aber Beklagter, wann *exceptio fori declinatoria* eingewandt, vor Erörterung solchen puncti sich in der Hauptsache einzulassen nicht verbunden seyn.

9. Maßen dann auch solche eventual hauptsächlich Handlung, wann die *Exceptiones* erheblich befunden werden, ganz unnachtheilig seyn sollen.

10. Würde der Beklagter wegen Wichtig- und Weitläufigkeit der Sachen über angewandte Mühe, und Fleiß mit der hauptsächlichlichen Handlung nicht fertig werden können, solle ihm solches zu entschuldigen, und *prorogationem termini*, doch ohne gesuchde zu bitten, erlaubt seyn, jedoch solchergestalt, daß er die Ursache solcher *Prorogation* nach Erkenntniß Unsers Hofrichters, und Assessoren eyblich zu bezeugen, erbietig, und gefast sey.

11. Die Verantwortung in der Hauptsache soll kurz, nervos, und deutlich, auch unterschiedlich, und klar, ob, und warum das Factum anders, als vom Kläger vorgebracht, und wie es sich eigentlich verhalte, *specificet*, und auf jeden Punct mit allen seinen Umständen vorgebracht werden, daß also nicht nöthig, *articulos peremptorios, elisivos*, und andere dergleichen, als welche allerdings außerhalb der *Satz-Articulen*, und *Probatorialen* in dem Reichs-Abschiede de Anno 1654. und dieser Unser Constitution wegen Aufhalt der Sachen, welcher dadurch vielfältig causirt wird, cassirt, und abgeschafft seyn, zu übergeben.

12. Dassen Kläger in Extrahirung der Processen alsbald seine habende Documenta, Verträge, und letzten Willen, und andere *Probatoria* beygelegt, und dieselbe dem Beklagten in authentica

rica Copia insinuiert, soll er auch auf dieselbe in diesem ersten Termin die Nothdurst zu verhandeln, schuldig seyn.

13. Wo aber Kläger solche Urkunden in hoc primo termino erst einbrächte, kann der Beklagter Abschrift, und Zeit dargegen zu handeln, bitten, soll gleichwohl auf die Klage zu antworten, schuldig seyn, auch in puncto recognitionis auf des Klägers erfordern, recognoscendo, vel diffiendo, unter gewöhnlichem Präjudiz, und Strafe sich vernehmen lassen.

14. Da auch Beklagter den Klägern zu reconveniren gemeinet, soll er dasselbe in diesem Termin thun.

15. Was nun der Beklagter solchergestalt eingebracht, das soll dem Kläger communicirt werden, um dargegen seine Nothdurst zu exhibiren.

TITULUS XVIII.

Wie in der Hauptsache nach eingebrachtem Gegenbericht die Partheyen zum gütlichen Vergleich angemahnet werden sollen.

1. Wir setzen, ordnen, und wollen auch, daß Unser Hofrichter, und Assessores sobald Beklagter seinen Gegenbericht in der Hauptsache übergeben, nach Anleitung des Reichs-Schlusses de Anno 1654. S. zweyten 110. zum gütlichen Vergleich einen Tag ansetzen,

setzen, sonderlich wann es Sachen von keiner grossen Wichtigkeit seyn, oder dieselbe pias Causas, injurias, Wittiben, Weyßen, und sonst miserabiles personas, oder nahe Anverwandten betreffen, damit dadurch Zeit, Unkosten, Verbitterung, und andere Inconvenientien verhütet werden.

2. Damit auch Unser Hofrichter, und Assessores wissen, ob die Sachen also bedeuteter maßen beschaffen seyn, soll Notarius Cause die vom Beklagten übergebene Handlung cum terminis protocollaribus einem aus denselben alsobald des anderen Tages präsentieren, um dieselbe durchzusehen, und nach Befindung die Citation zum gütlichen Verhörs-Tage alsobald zu decerniren, den Terminum auch bis dahin auszufehen, daß Kläger seine wider des Beklagten übergebene Verantwortung, und hauptsächlich Gegenbericht habende Replic, und Gegen-Nothdurst versertiget, damit dieselbe bey dem Vergleich auch beobachtet, und so viel debälder die Sache und Transaction ihren Fortgang haben könne.

3. Zu mehrerer Facilitirung des gütlichen Vergleichs, sollen die Partheyen beyderseits in Person neben ihren Advocaten, sich unsehlbar einstellen, damit nicht die Procuratores wegen eingeschränkter Vollmacht, oder Mangel nöthigen Berichtes sich zu entschuldigen Anlaß nehmen, und daher der Verhörs-Tag umsonsten ange-setzt sey.

4. Da aber der Kläger durch Gottes Gewalt in Person zu erscheinen, verhindert würde, soll er durch genugsam instruirte Bevollmächtigte sich zu sistiren, und einzulassen, schuldig seyn.

4. Es sollen auch die Partheyen ihre zur Sachen dienliche briefliche Urkunden mit sich bringen, oder da es auf ein Zeugen-Verhör, oder Einnehmung des Augenscheins bestehen sollte, alsdann auch wenige und kurze bloß auf das Factum gerichtete Article, bey der Hand haben, damit dieselbe auf bedürfenden Fall bey der Handlung können übergeben werden, und man sich wegen Anordnung des Zeugen-Verhörs, oder worauf der Augenschein eigentlich anzustellen, darnach zu richten haben möge.

6. Gleichergestalt, wann die streitige Sache, Gräben, Hunde, Trift, Wende, Jagden, Fischerey, oder dergleichen betrifft, so soll sowohl der Kläger als Beklagter schuldig seyn, einen deutlichen Abriß des streitigen Orts bezubringen, auf daß man sich in facto eigentlich daraus informiren, und alsobald die Sache nach Befindung schnellig erörtern, oder die etwa nothwendig befindende Zeugen-Verhör, oder Einnehmung des Augenscheins darnach verordnen könne.

7. Damit auch Unser Hofrichter, und Assessores von der Sachen in termino nothdürftig informirt seyn, und so viel deßers dienliche Mittel und Wege, auch scheidliche Erinnerung vorschlagen können; So soll Notarius bey Vermeidung willkürlicher

Estrafe

Estrafe, alle Handlungen ein paar Tage vor angesetztem Termino Unserem Hofrichter wiederum präsentiren, oder denselben dessen erinnern, auch dasern Kläger auf des Beklagten hauptsächlichen Gegen-Bericht seine Replik übergeben, oder damit fertig wäre, dieselbe dabey fügen, daß sie wiederum durchgesehen werden können.

8. Und soll Notarius Causa die angesetzte Tag-Leistung allemal anschreiben, und davon zeitig avisiren.

9. Wann einer, oder ander Theil aus ehelichen Ursachen verhindert, und dadurch veranlaßt würde, die angesetzte Dietam abzuschreiben, so soll dasselbe so zeitig geschehen, daß es dem Gegentheil vorhin, und ehe er sich auf die Reise begiebt, insinuiert werden könne, welches dann auf des abschreibenden Theils Unkosten, und Beförderung geschehen soll.

10. Im Fall aber dasselbe verabsaumet würde, soll er dem in termino erscheinenden Theil die verursachte Unkosten, jedoch auf Nichterliche Ermäßigung alsofort, und vor einiger weiterer Handlung, auch ohne Remission ad punctum expensarum, zu ersetzen schuldig seyn.

11. Sollte aber die Güte bey den Partheyen nicht zu erhalten seyn, gleichwohl die Sache bey dem Verhör, und eingenommenen genugsamen Bericht in so klaren Terminis befunden werden, daß es keiner ferneren weitläufigen Ausführung bedürfte, sondern durch einen rechtlichen Bescheid wohl erlediget werden könne;

So sollen sich Unser Hofrichter, und Assessores darüber alsbald vergleichen, den Bescheid aufsetzen, und publiciren, aber vorher die Parthey nochmals vor sich fordern, und ihnen solches zu verstehen geben, und ferner die Güte versuchen, mit der Erklärung, daß sie solche nicht annehmen wollten, daß in omnem eventum mit der Publication verfahren werden sollte, darüber sich auch keiner mit Tuge zu beschweren hat, weilen der Citation pro tentanda concordia diese Clausul annectirt werden soll, daß in Entstehung der Güte, nach Befindung rechtlicher Bescheid erfolgen solle.

12. Es sollen aber bey gültlichen Vergleichen Unser Hofrichter, und Assessores ihr Absehen dahin sorgfältig stellen, damit die, eine öffentlich ungerechte Sache führende Parthey zu demselben nicht gelassen, noch der Recht habender Theil damit beschwert, noch auch die Justiz wider des anderen Theils Willen verzogen werde.

13. Sie sollen auch die Vorsichtigkeit gebrauchen, damit nicht ein, oder ander Theil dabey zur Ungebühr übereilet werde, wie dann auch auf solche Maaße nicht definitiv gesprochen werden soll, es seyn dann geringschätzigte Sachen, oder richtige, und agnoscirte Siegel, und Briefe, Confessiones partium, oder sonst dergleichen geringsame Ursachen vorhanden.

II.

TITULUS XIX.

Wie in Entstehung der Güte, im zweyten Termin Gerichtlich zu verfahren.

1. Wann die Partheyen zu der Gütigkeit nicht zu bewegen, oder auch kein gültlicher Verhörs-Tag angesetzt, soll Kläger gegen des Beklagten eingebrachte Exceptiones dilatorias, und denselben angehängten eventual hauptsächlichlichen Gegen-Bericht, und andere vorhin übergebene Handlungen in diesem zweyten Termin seine Replic-Schrift, Gegen-Deduction, und Nothdurst exhibiren, und zu Beweisung dessen, was ihm von Beklagten negirt, so viel nöthig, bereit seyn.

2. Und wann er solchen Beweisthum mit brieflichen Documenten zu erstatten vorhabens, selbige aber vorhin bey Extrahirung der Processen, oder auch bey deren Reproduction nicht exhibirt wären, soll er dieselbe zugleich produciren, und deren Recognition bitten, auch sonst den Sachen, und des Facti halber fernere schriftliche Ausführung thun.

3. Will er aber sein Intent mit des Beklagten ephlicher Antwort, und in evenum negationis mit lebendiger Rundschaft verifiziren, und darthun, soll er etliche kurze Positional, oder Probatorial-Articulen ohne Ueberfluß, oder Weitläufigkeit, aus der Sub-

R 3

stanz

stanz des Klage-Libels gezogen, eingeben, und des Beklagten endliche Antwort darüber *prævia jurata repetitione*, oder *processus contra testes* begehren.

4. Und im ersten Fall soll der Beklagter, oder Antworter einen jeden deroelben Articulen durchs Wort wahr, oder nicht wahr, so viel seine eigene Geschichte betrifft, so viel aber fremde Geschichte belanget, durch das Wort glaube wahr, oder nicht wahr, ohne allen Anhang, *purè & simpliciter* beantworten, sonst die anders beantwortete Articulen für Gerichtlich gestanden, und die *Responsiones pro puris* angenommen werden, auch der ander Theil zu keinem ferneren Beweis gehalten seyn.

5. Es soll aber zu des Klägers Willkühr stehen, die *Responsiones* also zu erfordern, oder alsobald zum Zeugen-Verhör zu schreiten.

6. In diesem Termin soll der Kläger auch auf die Gegen-Klage, da einige eingeführt, auf Weiß, und Manier, wie daroben von der Antwort auf die Klage gesetzt ist, seine *Responsiones* einbringen.

TITULUS XX.

Was weiter im dritten Termin zu verhandelen.

1. Auf diesem dritten Termin soll der Beklagter in puncto der vorzüglichen Einreden, und Eventual Gegen-Berichts in der Hauptsache, und andere in primo termino übergebene Handlungen mit seiner Duplic-Schrift einkommen, und da ihm dießfalls etwas verneinet, gleichergestalt mit dem Beweisethum gefast erscheinen, und wann er denselben mit schriftlichen Documenten, Register, oder anderen Urkunden, oder auch mit des Klägers endlicher Antwort, und lebendigen Zeugen zu erstatten gemeinet, gleichfalls gewisse Articulos eingeben, und darauf procediren, und verfahren, wie von des Klägers Beweisethum gesetzt, und verordnet ist.

2. Es soll auch der Beklagter in diesem dritten Termin in puncto reconventionis auf des Vorklägers einkommenen Gegen-Bericht, und rechtliche Antwort seine Replik-Schrift, Beweisethum, und andere Gegen-Nothdurft exhibiren, und mit dem Beweisethum verfahren, wie des Klägers Beweisethums halber erwehnet worden.

TITULUS XXI.

Was im vierten Termin zu verhandelen.

1. In puncto exceptionum dilatoriarum soll ferner zu tripliciren; oder zu quadrupliciren nicht zugelassen, sondern alsobald vor weiterer Verfahrung darin Bescheid ertheilt werden.

2. Wann dann dem beklagten Theil solche Exceptiones dilatorie, und dergleichen in Recht anerkannt, soll er in die aufgelaufenen Gerichts-Kösten verdammet werden, auch da bey Einwendung solcher seiner Einrede eine gar kenntliche, muthwillige, und vorfällige Unfuge, und Aufhalt befunden würde, derentwegen einer Geldbusz unterworfen, und darüber die Ermäßigung Unserm Hofrichtern, und Assessoren heimgestellt seyn.

3. Die Hauptsache betreffend, wofern der Kläger sich zu keiner Verweisung erbotten, oder Hofrichter, und Besizer aus dem Proceß, und Vortrag befunden, daß keine Verweisung ferner nöthig; alsdann soll der Kläger auf des Antworters eingebrachte Handlung in diesem Termin seine Triplic, und Nachschrift einbringen, und damit beschließen.

4. Da aber die Partheyen zur Verweisung admittirt, soll ihnen für Einbringung derselben Verweisung keine Schrift in Recht vor-

vorzuwenden, zugelassen werden, es wäre dann aus bewegenden driftigen Ursachen zuvor durch Unsers Hofrichters, und Besizeren Decret, und Erkenntniß verstatet.

TITULUS XXII.

Was im fünften Termin zu verhandelen.

1. Es soll dem Beklagten vergönnet seyn, in dem Fall, da dem Klägern kein Beweis auferlegt, oder deshalb nicht nöthig, auf des Klägers Triplic, oder Nachschrift, und deroelben angehangte Submission in diesem Termino seine schriftliche Quadruplicas oder Conclusiones vorzubringen, und darauf beyde Theile, wo nicht in diesem, jedoch in nächstfolgendem Termin mündlich zu beschließen schuldig seyn.

2. Wann aber Beklagter keine Exceptiones dilatorias, vel peremptorias in vim dilatoriarum vorzubringen hätte, so soll Beklagter in primo termino litem pure contestiren, oder er soll pro contestata gehalten seyn, und soll dabey auf die Klage hauptsächlich, jedoch kürzlich nervosè, und deutlich, wie vorher von der eventual hauptsächlichlichen Antwort verordnet, respondiren, auch alsdann seine Gegenklage, da er dieselbe einzuwenden hätte, exhibiren.

3. Worauß die Partheyen zum gültlichen Verhöre ermahnet, und in dessen Entstehung ferner procedirt werden solle, wie im zweyten, dritten, und folgenden Terminen vorgeschrieben steht.

Zweyter Theil.

P

4. Wie

4. Wie weit aber die vorgesezte Terminen von einander zu seyn, solches weist nachfolgender Titulus aus.

TITULUS XXIII.

Erklärung etlicher Handlungen, davon in vorigen Titulen, wie in Entstehung der Güte gerichtlich zu verfahren, und anfänglich

Wie weit die Gerichtliche Terminen von einander zu seyn, und was dabey weiter zu handeln sey.

Vorgesezte Terminen sollen vier Wochen von einander gesezet werden, wie dann auch in anderen Ordinarien-Sachen von vier Wochen zu vier Wochen, wann es die Principal-Haupthandlung betrifft, zu handeln, in zufälligen Nebenpuncten aber, da man baldter, und eher gefast seyn könnte, sollen die Termini kürzer, und enger auf 2. oder 14. Tage, oder zum höchsten drey Wochen eingeschränket werden, und keine andermalige Zeit-Verlängerung haben, wie aber in extraordinariis, oder summariis zu verfahren, ist darunter Tit. 51. von extraordinariis, und Summarischen Sachen zu sehen.

2. Und sollen diese Termini so strikt gehalten werden, daß auch, wann gleich nach Verscheynung der präfigirten, und erlangten Fristung gegen den nicht handelenden Theil keine contumacia

ac

accusat würde, doch an sich selbst den gestrittenen Punct pro submisso zu halten seyn, und darauf fürderlich Bescheid erfolgen solle.

3. Und weilen dasselbe zu merklicher Beförderung der Sachen, die sonst den Partheyen zum grossen Schaden, und Nachtheil, auch Unsers Hofgerichts merklicher Verkleinerung von einem Jahr ins andere unafterfolget liegen bleiben, gerichtet. So soll Notarius Cause bey Straf einer halben Mark verbunden seyn, in denen Sachen, darinnen die Procuratoren zu handeln schuldig gewesen, aber nicht gehandelt, alsobald des anderen Tages nach gehaltenem Gerichte Unserm Hofrichtern terminos cum iuribus zu präsentiren.

4. Es soll auch Unser Hofrichter, und Assessores Achtung haben, ob der Notarius dießfalls sein Officium verrichte, welches sie ex specifica designatione deren Sachen, darin zu handeln terminus constituit, oder sonst einfällt, so die Notarii im Anfang jeder Audienz vor dem Hofrichter juxta contenta Tit. 3 §. Wir wollen auch 13. auf den Tisch legen sollen, alsobald vernehmen können.

5. Sollten gleichwohl solche Verhinderungen vorkommen, daß in dem präfigirten Termine jemand zu handeln nicht vermögte, und dann derselbe vor Ablauf des Termini seine Ursache vorbrächte, soll er das Impedimentum in continenti gebührend bescheinen,

P 2

oder

oder da er dazzu sobald nicht gelangen könnte, solches in prorogato termino zu thun, oder eyndlich zu erhalten schuldig seyn, widrigenfalls so wenig die erlangte Prorogatio, als etiva post terminum eingereichte Schrift attendirt, sondern gleich, als wäre keine Dilatio verstattet, in contumaciam verfahren werden.

6. Wann wegen der gebettener Prorogation des angesehen oder einfallenden Termini viso Protocollo interloquirt worden mußte, und in dem darauf erfolgten Decreto ein sicher Terminus verstattet würde, soll derselbe von der Zeit, da die Prorogatio gebeten, angehen, und dafern vor Publication solchen Decreti der Termin schon zu Ende gelaufen, immittels aber nichts einkommen, soll die Sache für beschloffen gehalten seyn.

TITULUS XXIV.

Form gemeinen Gewalts.

1. Dieweil in vorgehendem V. und XVII. Titul verordnet, daß ein genugsamer, und auf die ganze Hauptsache gestellter Gewalt soll eingelegt werden, und dann vielmals zu nicht geringen Aufzug bey diesem, und folgenden Termin, ob der Gewalt genugsam seye, oder nicht, Streit erueget wird; So haben Wir zu Aufhebung aller hieraus entstehender Unrichtigkeit, Hinderniß, und verursachenden Submittirens nachfolgende gemeine Form zur Nachrichtung beydrucken lassen:

2. Ich

2. Ich Ende Unterschriebener bekenne hiermit, und thue kund allermänniglich, vor mich, und meine Erben, demnach an dem Hochfürstlichen Paderbornischen Hofgericht meinen wider N. hängenden Rechtsstreit in eigener Person aus- und abzuwarten, meine Gelegenheit nicht seyn will, daß ich mit gewöhnlicher Genehmhaltung aller bishero ergangener Acten, und Handlungen in der besten Form, Weis, und Gestalt, wie solches von Rechts- oder Gewohnheit wegen, und de Stylo geschehen soll, zu meinen, und nach meinem Tod, meiner Erben Anwalt, und Actorn, den N. und nach dessen idellichen Hintritt, oder Abstand, den N. gedachten Hofgerichts verordneten, und geschwornen Procuratorem geordnet, und gesetzt habe, ordene, und setze den auch hiemit also, und dergestalt, daß er bey meinem Leben, in meinen, und nach meinem Tod, in meiner Erben Nahmen, und so oft es die Nothdurft erfordert, an gemeldten Hochfürstl. Hofgericht erscheinen, nothdürftige Proceß aus- und wieder einbringen, activè & passivè handeln, exceptiones dilatorias, declinatorias, non devolutionis, defensionis, und dergleichen Einreden fürwenden, auch darbey in der Hauptsache zugleich item eventualiter, oder da keine verzügliche Einrede vorgebracht, purè contestiren, Antworten, Gegen-Klagen, darauf laut der Hofgerichts-Ordnung verfahren, juramentum calumniae, malitiae, veritatis dicendae, affectionis, estimationis litis, vel rei, dandorum, respondendorum, suppletorium, Litis decisio-

Y 2

rium,

rium, purgationis, und in zutragenden Fällen iuramentum dilationis, ejusdemque prorogationis cum solemnitate legali, item appellationis, expensarum, und einem jeden anderen mit Recht zuertheilten Eyd in mein, und respectivè meiner Erben Seel schwören, und vom Gegentheile derogleichen zu geschehen begehren, alle Substantial, und nöthige terminos halten, Contumaciam accusiren, und purgiren, dilaciones purgandi bitten, Zeugen und Rundschaft führen, nothdürftige Behülff, und Beweifung vorbringen, dieselbe salwiren, Siegel, Pittschafft, und Handschriften recognosciren, oder diffitiren, wider des Gegentheils geführte Zeugen-Beweifung, und alles ein- und fürbringen, excipüren, und respectivè repliciren, dupliciren, zu Bey- und End-Urtheil beschließen, dieselbe aus erheblichen Ursachen zu revociren, und so vonnöthen, zu rescindiren bitten, und zu solchem allem nothwendige dilaciones erlangen, um Bey- und End-Urtheil anhalten, die acceptiren, oder wo die mir oder meinen Erben zugegen, darab, und von allen Beschwerden appelliren, die Appellation anbringen, und verfolgen, expens, und erlittene Kosten, und Schaden designiren, zu taxiren bitten, die Taxire mit dem Eyd erhalten, dieselbige empfangen, und dafür quitiren, um Execution gesprochener Urtheil, Executorialen und andere nothwendige Processen anhalten, und darin bis zu endlicher Effectuirung tam activè quàm passivè verfahren, einen, oder mehr Aelter-Anwalt an seine Statt setzen, die revociren, und sonstn insgemein alles

alles anders thun und lassen solle, was die Gelegenheit, und Nothdurft der Sachen erfordert, und ich selbst zugegen, oder nach meinem Tod meine Erben thun sollten, könnten, oder mögten, in Gewinn, Verlust, und allen Rechten; da auch gedachten meinen Anwalten, oder seinen Substituirtten einige weitere Gewalt, dann hiez in begriffen, nothwendig wäre, oder seyn würde, dieselbe will ich ihnen in meinen, und meiner Erben Rahmen jetzt alsdann, und dann als jetzt so vollkommenlich gegeben, und zugestellet haben, als ob die mit ausgedruckten Special-Clausulen hierin begriffen, und versehen wäre, gerede, und verspreche auch vor mich, und meine Erben, alles, was obgemeldter Anwalt, und seine Substituirtte jeder Zeit handeln, thun, oder lassen werden, stät, fest, und unverbrüchlich zu halten, auch deswegen sie aller Bürden der Rechten, sonderlich aber der Caution, und Satisfaction judicio sibi, & judicatum solvi zu entheben, und schadloß zu halten, bey Verpfändung aller meiner Haab und Güter, so viel hiez zu jeder Zeit vonnöthen seyn wird, getrenlich, und ohne Befehde, dessen zu mehrer Urkund, habe ich diesen Gewalts-Brief mit eigener Hand untergeschrieben, und mein Pittschafft aufgedrückt. Geben 2c. 2c.

TITULUS XXV.

Von denen Exceptionibus, wie auch von der Caution, und Sicherheit.

1. Nachdem daroben verordnet, daß im ersten termino, vor Befestigung des Krieges alle dilatoriae exceptiones auf einmal zugleich vorgebracht, und die Partheyen damit darnach nicht gehört werden sollen, so hat es dabey sein Verbleiben.

2. Was aber exceptionem cautionis de iudicio liti, & iudicatum solvi anbelanget, wann Beklagter dieselbe von Klägeren, da derselbe in diesem Hochsift nicht begütert ist, gefordert, soll er ihm die unverlängert, und alsbald, oder gewiß ad proximam audientiam mit Bürgen, oder Gütern, daran er genugsam verwahrt, zu stellen, und zu leisten.

3. Auch auf die Reconvention-Klage, wosern selbige wieder ihn erhoben seyn würde, sich an diesem Unsern Hofgerichte einzulassen, schuldig, gleichwohl Beklagter mit seiner obliegenden Handlung, und Haltung des termini gefast seyn.

4. Desgleichen soll auch Beklagter auf Klägers Gegenbegehren sich in Recht zu stellen, und die Sachen auszuwarten, ebenmäßige Caution und Sicherheit zu thun, verbunden seyn, könnten aber Kläger, und Beklagter mittel Eyds bezeugen, daß sie nach mög-

möglichen angewandtem Fleiß keine solche Caution, und Bürgschaft zu stellen wissen, soll juratoria cautio verstattet werden.

5. Wären aber Kläger, und Beklagter in Unserm Stift, und Fürstenthum mit liegenden, oder beweglichen Gütern zu des Gegen-Partes Erholung genugsam habhaft gefessen, und versehen, sollen sie einem dem anderen zu gemeldter Caution und Vorstand nicht verpflichtet seyn.

6. Wer dann oberwehnter maßen mit der Reconvention dreuet, und deßfalls auch Caution haben will, derselbe soll alsofort andeuten, aus was Ursachen, und Grunde Rechts, er dieselbe anzustellen gemennet, damit sofort zu erkennen seyn, ob auch solches Puncts halber dieselbe mit Fuge gefordert werden könne.

7. Die Exceptiones peremptorias belangend, sollen auch zu ihrer Zeit gleichfalls, wie vorhin in dilatoriis verordnet, mit und neben dem hauptsächlichen Gegen-Bericht, und Defension förmlich auf einmal, und in einer Schrift angeführt, darnach aber, ob gleich bey dem Gegen-Beweis deren mehr angezogen werden wollen, dieselbe ferner nicht zugelassen werden, es wäre dann, daß solche Exceptiones dem Beklagten de novo vorkämen, davon er zur Zeit der Kriegs-Befestigung keine Nachricht gehabt, und solches auf Erfordern eydlich erhielte.

Formula Cautiois Juratoria.

Ihr sollet schweren einen Eyd zu Gott, daß ihr nach angewandten möglichen Fleiß die geforderte Caution in diesem Hochstift, mit Bürgen, Pfänden, oder Gütern nicht bestellen könnet, oder möget, und daß ihr den rechtlichen Streit nicht destoweniger durch euch selbst, oder euren rechtmäßigen Anwaldt bis zum Ende ausführen, und wann ihr in der Sache überwunden würdet, alle zu erkannte Unkosten, und Schaden entrichten wollet, getreulich, und ohne gesehrde.

TITULUS XXVI.

Von Reconvention, oder Gegen-Klage, und wie in derselben procedirt werden soll.

1. Wann der Beklagte den Klägeren in primo termino nach geschehener seiner Verantwortung in der Hauptsache, wie daroben Tit. 17. angedeutet, reconvenirt, soll solche Reconvention, wosern sie sonst erheblich, und zulässig, von Unserm Hofrichter, und Assessoren angenommen, und darin neben der Hauptsache simultaneo processu (ein Termin um den andern) wie das die gemeine Rechten vermdgen, verfahren, auch auf einmal, und zugleich conc. reconventio mit endlicher Urtheil entschieden und abgerichtet werden.

2.

2. Da aber solche Gegenklage hernacher, jedoch für Beschluß der Sachen fürgebracht würde, so sollen beyde Klag- und Gegenklag vertheilt, und jede Sache separatim für sich selbst, und allein, vermöge dieser Ordnung, und gemeiner Rechten gehandelt, und ausgeführt werden.

3. Auf bekennliche Siegel, und Briefe, nad andere dergleichen Klagen aber, welche paratam executionem auf den Rücken tragen, soll keine Wieder-Klage statt finden, sondern dieselbe bis nach bezahlter Schuld verschoben bleiben, es stünde dann die Reconventio gleichfalls auf so klare Brief- und Siegeln, daß sie sonder protraction der angestellten Executions-Klage simultaneo processu mit ausgeführt werden könnte.

4. In anderen von der Hauptsache dependirenden, oder daraus neu entspringenden Sachen, soll es nach Verordnung der gemeinen Rechten gehalten werden.

TITULUS XXVII.

Von der Intervention.

1. Wer bey einem Proceß sich interessirt befindet, demselben stehet frey, (gleichwohl, daß es, sobald er von der Sachen, daß sie im Recht befangen, Wissenschaft hat, geschehe) sich bey dem Gericht

anzumelden, und mit seiner Nothdurft wider Klägeren, oder Beklagten, oder auch als ein Assistent einzukommen, jedoch daß er sein angegebenes Interesse summarischer Weise in Continenti bringe, welches dann, sobald examinirt, und ob es zuzulassen, erkannt werden soll.

2. Würde er aber, bis es schier zum Beschluß der Sachen gekommen, damit zurück bleiben, soll er in illo iudicio nicht gehöret werden, er bewiese dann, oder erhielte endlich, daß solche de novo emergirt, oder selbe nicht ebender erfahren mögen, oder auch von der Klage vorhin keine Wissenschaft gehabt habe.

3. Sollte sich aber Verdacht eräugen, daß einige Gefährlichkeit darunter gesucht, und etwa per Collusionem, zu eines, und andern theils Hinderung nur vergebliche Weiltäufigkeit veranlaßt werden wollte, auf solchen Fall soll auch ex officio das Juramentum malitiae exigirt werden, und der Interveniens dasselbe ohneweglich schwören.

TITULUS XXVIII.

Von der Denuntiation und Auctoris Nomination.

1. Es mag auch entweder vor, oder nach der Litis Constation in denen Fällen, worinnen die Litis denuntiatio Statt findet, dieselbe
der

der Gebühr gesucht werden, und ist alsdann auf das Beklagten Anhalten der Denunciar zu der Sachen zu citiren, auch zugleich Copey desjenigen, so in der Sachen vorgegangen, demselben mit zu überschießen.

2. Da nun der Denunciar auf solche Citation erscheint, und den Beklagten in Recht zu vertreten, gemeinet ist, soll derselbe in soweit zugelassen werden, daß er ihm Beystand leisten, oder als ein Defensor die Sache ausführen möge, es bleibt aber nichts destoweniger Beklagter in lite, und wird auch die etwa erfolgende widrige Urtheil gegen denselben exequirt und vollstreckt.

3. Wenn aber der citirte Vertreter zurück bleibt, und nicht erscheint, so ist Kläger keinesweges verbunden, sich dardurch aufhalten zu lassen, sondern Beklagter dessen ungehindert schuldig, in der Sachen gebührend zu verfahren, und mag derselbe Kraft beschehener Denunciation seinen Kregress an seinem Auctore demnächst suchen.

4. Im Fall aber der Beklagter dasjenige, warum er in Anspruch wird genommen, nicht in seinem Namen, sondern für einen andern, als etwa ein Conductor, Commodatarius, oder Depositarius inne hat, so mag er seinen Auctorem, und rechten Herrn des Guts sofort benennen, und ihm den Krieg Rechts anzukündigen, bitten, worauf der Kläger die Klage ändern, selbige wider

den rechten Herren einrichten, und der Beklagter ex lite gelassen werden soll.

TITULUS XXIX.

Von der Litis Contestation.

1. Es wird aber der Krieg Rechtens alsdann befangen, und für befestiget gehalten, wann nach eingebracht- und übergebener Klage der Beklagter darauf durch nicht gestehen, oder Widersprechen Antwort giebt, und damit dießfalls Richtigkeit gebraucht werde; So ordnen, und wollen Wir, daß die Kriegsbefestigung nicht nur in Schriften, sondern auch durch die Procuratores mündlich mit ungefehr nachfolgenden Worten verrichtet werde, als nemlich: **In Sachen N. N. contra N. N. bin ich der Klage nicht geständig: Hingegen an des Klägers Seiten mit diesen Worten: In angeregter Sache wiederhole ich meine Klage, und bitte ich Inhalts derselben, und soll mit diesen gebrauchten Worten der Krieg Rechtens, ob auch dessen sonst keine Special-Meldung mehr geschehe, befestiget zu seyn, verstanden werden.**

2. Würde aber Beklagter solche litis contestation nicht verrichten, soll Lis ob contumaciam ohne ferner Anrufen, oder Erkennniß, vor befestiget erkannt, und gehalten, auch die Klage, dafern Beklagter einmal gerichtlich erschienen, und Litern contestirt hätte,

hätte, aber mit der Antwort zurück bliebe, in contumaciam non respondentis für bekannt angenommen, und ferner darauf, wie recht, procedirt werden.

TITULUS XXX.

Von denen Articulis Positionalibus, & Probatorialibus, auch eyndlicher Antwort.

1. Die Articuli Positionales, aut probatorii sollen aus der eigentlichen Substanz der Klage, Exception, Gegenklage, oder Intervention, ohne überflüssige Weitläufigkeit gezogen, auf das Factum, und dessen Umstände kurz, und deutlich eingerichtet, und in jedem Articul nur ein membrum facti begriffen, die Parentheses aber, als welche die Articulen mannigmal verdunkeln, ausgelassen werden, damit einfältige Leute nicht irr gemacht, sondern der rechte Inhalt eingenommen und beständige Antwort sine captione gegeben werden könne.

2. Es sollen auch die Partheyen solche Articul auf einmal, und mit ausdrücklicher Abschneidung aller ferneren Peremptorialis, Superradditionales, Correctorien, Reprobatoriales Reprobarorialium oder dergleichen andern Articulen (es wäre dann, daß Gegentheil praeiuro juramento mit neuen vorherin unbewussten Exceptionibus noch zugelassen würde, in einer richtigen Ordnung abfassen, und einwenden lassen, darnach aber damit nicht gehöret werden.

3. Wann nun solche Articuli, als unzulässig angesehen werden, soll darauf alsbald ohne Zulassung einer Replic per Decretum erkannt werden, ob, und was davon zu admittiren.

4. Da aber Kläger, Beklagter, oder Interveniens auf des Gegentheils endliche Antwort dränge, soll er zum ersten Juramentum dandorum leisten, und kraft dessen die Articulos repetiren, darnach soll Reus vermittels des Eyds respondendorum antworten.

TITULUS XXXI.

Vom Eyd dandorum, & respondendorum.

x. Das Juramentum dandorum, & respondendorum betreffend, soll Klägereu zuerst der Eyd dandorum auferlegt, und von ihm, so er selbst zugegen, in seine eigene, aber von dem Anwalde in selbigen seines Principals Seel zu Gott, und auf das heilige Evangelium also geschworen werden, daß die eingebrachte Articuli, so viel seine des Klägers eigene Geschichte, oder That berühren, wahr seyn, so fern die aber fremde, und andere Geschichte oder That belangten, daß er sie wahr glaube, und beweislich zu seyn, ohne alle gefehde.

2. Gleicher gestalt soll auch Beklagter oder sein Anwalde den Eyd Respondendorum also leisten, daß er nämlich auf des Klägers Articulen, so viel deren des Beklagten eigene That und Geschichte belangt,

belangt, mit sage wahr, oder nicht wahr, so viel sie aber fremde That berühren durch das Wort: glaube wahr oder nicht wahr zu seyn, beantworten wolle, ohne alle gefehde.

3. Und soll allezeit, ehe, und bevor geantwortet wird, diese wirkliche Eydleistung fürhergehen, doch die Articulen, darauf man nach gemeinen beschriebenen Rechten, und dieser Ordnung zu antworten, nicht schuldig, damit nicht gemeynt seyn.

4. Es soll auch Unserm Hofrichter und Assessoren zugelassen seyn, den Partheyen diese Eyde, wann schon dieselbe von ihnen nicht gefordert, noch begehrt würden, von Amts wegen, im Fall es zu Zeiten nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Personen für rathsam und nothwendig erachtet würde zu prästiren aufzulegen.

5. Würde dann die Parthey, welcher Zeit ad respondendum articulis angefehet, ohne erhebliche Entschuldigung nicht antworten, so sollen die Articuli pro Confessis angenommen, und gehalten werden, jedoch Unserm Hofrichter, und Assessoren unbenommen seyn, über das noch einen endlichen Termin, jedoch cum Comminatione Confessari, dem Antworter zu geben, und zuzulassen.

6. Diese Juramenta dandorum, & respondendorum sollen regulariter in eigen der Partheyen Personen, oder wann es Communen betrifft, durch diejenige aus ihren Mittel, welche die beste Wissenschaft von der Sache haben, abgestattet werden, es wären

Zweyter Theil.

Ha

dann

Dann solche Impedimenta, und Ursachen angeführt worden, daß die Unmöglichkeit des persönlichen Erscheinens darab zu erkennen, oder sonst der Personen Gelegenheit, und der Sachen Umstände solches nicht erleiden könnten, alsdann soll bey Unsers Hofrichters, und Assessoren Ermäßigung stehen, ob vermittle eines specialen Gewalts durch einen Bevollmächtigten der Eyd abzuschwören.

7. Wann der Principal das Juramentum respondendorum durch einen Bevollmächtigten zu schweren zugelassen wird, soll derselbe, wann er Schreibens erfahren ist, die Responsiones unter seiner eigenen Hand, und Unterschrift, und mit dessen Vertschaft, oder des Richters, darunter er wohnet, Hand und Siegel bekräftiget, dem Procuratori zuschicken, und in Mandato ad jurandum caviren, daß es in seine Seele, und also, wie es in denen überschiedten Responsionibus begriffen, schweren, und antworten solle.

8. Es soll gleichwohl Unserm Hofrichter, und Assessoren frey stehen, auf solchen Fall selbst in loco domicilii des Antworters Responsiones aufzunehmen, oder dieselbe von jemanden ex Assessoriibus oder Notario Cause recipiren zu lassen.

9. Und soll die Antwort ad articulos positionales ohne allen Anhang, lauter, und richtig geschehen, diejenige Articulen aber, darauf mit Anhängen geantwortet, Einwendens ungehindert, für richtig gestanden, die Responsiones pro puris angenommen, und der ander Theil zu keinen ferneren Beweis dessfalls gehalten werden.

Ti.

TITULUS XXXII.

Vom Eyde für gefehrdte Juramentum Calumniæ genannt.

1. Wann der Eyd für gefehrdte Juramentum Calumniæ genannt, von einem, oder beyden Theilen gefordert wird, soll derselbe alsbald auf solch Erheischen bey Vñ des Richters abgestattet werden, daß nämlich Beklagter, wann Kläger solchen Eyd abzustatten sich weigert, von der Klage absolvirt, und Actor in expensas condemnirt, hingegen aber, da die Verweigerung bey dem Beklagten sich findet, derselbe anders nicht, als wann er die Klage bekannt hätte, geachtet werden solle.

2. Dieser Eyd vor gefehrdte soll auch regulariter in eigener Person, oder wann es Communen betrifft auf mase, wie daroben bey denen juramentis dandorum & respondendorum verordnet, wirklich abgestattet werden, wann er aber per Procuratorem gestalten Sachen nach zu prästiren zugelassen wird, soll derselbe in seine eigene, und der Principalen Seele in nachfolgender Form fürgestellt werden.

Formula Juramenti Calumniæ:

3. Ihr werdet schweren einen Eyd zu Gott, und auf das heilige Evangelium, in eure, und eures Principalen Seele, daß ihr glau-

A a 2

bet

ber eine gute Sache zu haben, daß ihr keinen unnothdürftigen gefährlichen Aufschub, oder Aufzug der Sachen begehren, und so oft ihr in Rechten gefragt werdet, die Wahrheit nicht verhalten, sondern recht, und aufrichtig anzeigen, aussagen, und bekennen, auch in dieser Sachen niemand anders denn demjenigen, welchen das Recht zulasset, etwas geben, oder versprechen wollet, damit ihr die Urtheil erlangen, und erhalten möget, und sobald ihr aus denen Beweissummen, oder sonst in progressu causae befinden würdet, daß ihr eine ungerechte Sache hättet, davon absteigen, und euch deren gänzlich entschlagen wollet, alles getreulich und ohne gefehde.

4. Gleicher Gestalt soll von den Principalen der Eyd in selbiger Form auch geschworen werden.

5. Des Procuratoris Vollmacht soll dieser Eyd wirklich inserirt werden, und soll dieselbe von dem Principalen, oder da er Schreibens unerfahren, in dessen Gegenwart auf sein Begehren, und in seinem Namen, mit ausdrücklicher dessen Vermeldung von der Obrigkeit des Amtes daselbst, oder sonst à persona publica, und in Mangel derselben, durch zwei andere ehrliche Männer unterschrieben werden.

TITULUS XXXIII.

Vom Eyde der Bosheit Juramentum Malitiæ genannt.

1. Unser Hofrichter, und Assessores, so oft es begehrt, oder bey einem nöthig zu seyn, erachtet wird, mögen eine oder beyde Partheyen, wo sie gefährliche Aufzüge zu suchen, oder einander unbillig umzutreiben sich unterständen, den Eyd der Bosheit Juramentum Malitiæ genannt, auflegen, und denselben entweder durch den Principalen, da er im Gericht zugegen, oder dessen Anwalt, in nachfolgender Form muratis murandis prästiren lassen.

Formula Juramenti Malitiæ.

1. Ihr werdet zu euer Partheyen und eurer eigene Seel schwören einen Eyd zu Gott, und auf das heilige Evangelium, daß ihr das in euerem Gewissen thun möget, daß ihr dasjenige, was ihr fürbringet, und begehret, nicht aus gefehde, noch böser Meinung, noch zu Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurft thuet, und daß ihr solches also zu thun von euer Parthey unterrichtet, und Gewalt empfangen habt.

TITULUS XXXIV.

Von der Beweisung, so durch Zeugen geschieht, und erstlich von Kundschaft durch Zeugen, so vor Uebergabe einiger Klage oder Ausbringung ordentlicher

Processen ad perpetuam rei memoriam aufgenommen werden.

1. Obwohl in dem Reichsschluß de Anno 1654. §. Beneden bleibt einem ic. zugelassen, gleich in Ausziehung der Processen, sich mit dem Zeugen-Verhör gefast zu machen, dieweilen sich aber vielmalen begiebt, daß vor Uebergabe einiger Klage, und ordentlicher Ausbringung der Processen Zeugniß ad perpetuam rei memoriam aus rechtlicher Zulassung, und erheblichen Ursachen mögen aufgenommen werden: als wann die Zeugen mit hohen Alter und sorglicher Krankheit beladen, oder sonst in andere weit abgelegene Dörter zu verreisen, weg-fertig, oder wann in schweren sterblichen Läuften wären: Item so sich einer besorgete, daß er von jemand künftig möge besprochen werden, und Zeugen hätte, damit er die Klage widerlegen könnte, Item wann man vermuthet, daß die Zeugen ihre Gedächtniß, ehe dann der Kläger klagen könnte, ablegen möchten, in solchen, und dergleichen Fällen mögen Unser Hofrichter, Assessores auf Ansuchen des nöthig habenden Theils, und fürgebrachte solche Ursachen (die Wir dann in ihr Bedenken, und

und Ermeßsen wollen gestellt haben,) auch sonst auf Uebergabe der Beweis-Artikel cum annexa nominatione testium, so alsobald bey dem Ansuchen geschehen soll, mit der Zeugen Annemung, Vernehmung, und Abhörung, wie sich gebühret, verfahren.

2. Jedoch daß der Gegentheil, gegen den diese Zeugniß künftig zu gebrauchen, hierzu vermits Verständigung solcher fürgebrachter Ursachen rechtmäßig citirt werde.

3. Es soll aber die Kundschaft bis ad terminum publicandi ordinarium (es wäre dann, daß beyde Partheyen ein anders bewilligten) verschlossen bleiben.

4. Und ist bey Vernehmung dieser Zeugen der Unterschied zu vermerken, da der Zeugen-Führer die klagende Parthey wäre, und sich solcher abgehörter Kundschaft innerhalb Jahres Frist nicht gebrauchte, noch die Vernehmung dem Gegentheil zu wissen thun ließe, so erlöschet die Zeugniß, wird unkräftig, und fängt das Jahr an zu laufen, da der Antworter füglich mit Recht mag fürgenommen werden.

5. Hätte aber der Antworter also seine Kundschaft aufnehmen lassen, die kann in Jahres Frist nicht erlöschen, sonderen bleibt für, und für bey Kräften, dann in Klägers freyer Macht, und Willkühr stehet, wann er will seinen Widertheil zu beklagen, der Antworter aber muß des Klägers erwarten, wann er vorher besprochen und angeklaget würde, dienet also dem Antworter seine Kunds-

Kundschaft, die er in diesem Fall alleine vornimmt, dazu, daß er damit wider des Klägers Ansprach, und Klag sich sichern, und schützen möge, und sonst nicht weiter, & sic non valet ad agendum, sed solum ad repellendum.

6. Es solle auch solche Zeugen-Leitung ad perpetuam rei memoriam lre instituta, & pendente, eaque & non obstante, daß man hernach ordinaria viä zur Beweisung gelangen möge, zulässig, und arbitrio Judicis, was hierinnen befundener Gestalt und Gelegenheit der Sachen nach zu erkennen, heimgestellt seyn.

TITULUS XXXV.

Von Abhörung der Zeugen, welche bey Ausziehung der Processen, oder darnach benennet werden.

1. Was das ordinäre Zeugen-Verhör, so lre introducta vorgenommen werden muß, anbelanget, solches soll, wann Punctus responsionum richtig gemacht, oder die Responsiones nicht gefordert, welches zu des beweisenden Theils Willkühr stehet, alsobald vorgenommen, und dem Klägern, und Beklagten, auch Intervenienten, wann sie Gegen-Beweis zu führen gemeinet seyn, worüber sie sich alsobald sub poena præclusionis erklären sollen, zu Beistimmung der Klage, Gegen-Klage, oder Intervention sechs Wochen, zu denen Exceptionibus aber vier Wochen präfigirt, und angesetzt werden.

2. De

2. Deme zufolge sie dann ihre Probatorial-Articul alsobald, oder innerhalb denen nächst 2. Tagen repetiren, und die Zeugen, da es vorhin nicht geschehen, una cum directorio benennen, auch anhalten sollen, daß sie auf einen bestimmten Tag citirt werden, und dem Widertheil, oder dessen Anwaldt, neben Ueberschickung der Zeugen Namen, Articulen, und Designation oder Directorii, wo das im Gericht zuvor nicht geschehen, zeitlich dazu verkündigen lassen, um zu sehen, und zu hören, daß die Zeugen geloben und schwören, auch ob er wolle, mäßige Interrogatoria bezubringen, und solle darauf der Beweis, pari passu so viel möglich getrieben, mit dem Gegen-Beweis aber bis zu gänzlicher Vollführung des ersten Beweises nicht mehr angestanden werden.

3. Und dieweil sich oftmalen begiet, auch die Erfahrung bezeuget, daß viel überflüssige ungereimte, ja zum Verdruß oft repetirte, verwickelte, verkehrte, und verwirrliche Fragstücke, um die einfältige Zeugen, wie auch die Examinatores damit irre zu machen, und zu verführen, einkommen, darunter auch nicht geringe Ursachen zur Weitläufigkeit, Cavillation und anderen Aufzügen gesucht werden, solche aber in denen Rechten hoch verboten, und denen geleisteten Eiden ganz zuwider seyn, so wollen Wir daß solche, und dergleichen verbottene Interrogatoria, die nichts zur Sachen thun, an sich selbst unerheblich, und übermäßig seyn, hinführo sollen gänzlich vermieden, und ausgelassen, dagegen aber

Zweyter Theil.

B b

al

alleine, was zur Sache dienlich, fugsam, und zu Begründung der Wahrheit nützlich gefragt, auch darin richtige gute Raath, und Ordnung gehalten, oder in Verspührung des Gegen-Sinns, dieselbe verworfen, und eine ernste Straf nach Ermäßigung infligirt werden.

4. Darum dann auch die Interrogatoria Specialia ante articulos, seu preliminaria ad Causam (mit Vorbehalt, was die Partheyen post quemlibet articulum zu fragen nöthig befinden) gänzlich abgeschafft seyn, und nicht angenommen werden, sondern an statt deren die Partheyen etwa Defensionales, oder Reprobatorios, so ohne dem dahin eigentlich gehören, übergeben, und darin, wie vorhin, bey den Articulis Probatoriis disponirt, observiren sollen, und bleibt alsdann dem Gegentheil seine Interrogatoria, wie sich zu Recht gebühret, darauf einzurichten bevor.

5. Weilen dann auch die Interrogatoria Specialia ad Articulos zu Zeiten nicht auf die Umstände des Facti, darüber die Articulen concipiirt, oder über die Causas scientie, sonderen auf dasjenige, was sonsten der Gegentheil beweisen müste, und also ad articulos reprobatorios gehöret, gesetzt seyn; So sollen die Zeugen auf die Interrogatoria circa articulos nicht vor, sonderen nach dem Articul, und dann ersten, wann der Zeuge selbigen bejaht, examiniret werden; Wann aber die Articul per negat, vel nescit, beantwortet werden, alsdann sollen die Interrogatoria desselben Articuli

articuli vorbey gegangen, und mit dem gewöhnlichen Wort (cessat) abgefertiget werden.

6. Derowegen dann gleichfalls die bey solchen Interrogatoriis bisweilen angemachte Productiones documentorum, welche zum Gegen-Beweis gehören, hiemit aufgehoben seyn, und in Examine testium bey Seiten gesetzt werden sollen.

7. Und da schon bey diesen Fällen die Zeugen über solche ohnzulässige Interrogatoria Preliminaris seu specialia ante articulos examinirt, auch briefliche Urkunden bey solchen Fragstücken producirt wären, so sollen gleichwohl die darüber gegebene Responsiones in Verfassung der Urtheil nicht attendirt, sondern übergangen werden.

8. Wann der denunciirte Gegentheil ungehorsamlich ausbleiben, oder keine Interrogatoria in anbestimmter Zeit einbringen würde, soll eben wohl ohne Verzug mit der erscheinenden, und vorgestellten Zeugen-Bereybung, und Verhörung, wie sich zu Recht gebühret, verfahren, und die gemeine Fragstücke in Examine gebraucht werden, würde aber der Ausbleibender hernacher begehren die Zeugen, und deren Examen über seine erfolgte Fragstücke zu repetiren, soll solches auf seine Kosten bey deren Zeugen einmal ad totam causam gethanen Eyd, und Pflichten verstattet werden.

9. Hätte auch der, wider welchen der Beweis geführt wird, Exceptiones contra Personas Testium anzuziehen, kann er nach

dem Verhör damit einkommen sich bedingen, es soll aber dadurch das Examen nicht aufgehalten werden, es wären dann solche Exceptiones wegen ein- oder andern Zeugen von sonderbarer Erheblichkeit, sintemalen solchen falls zwar mit der Beerd- und Abhörnung der übrigen Zeugen verfahren, mit denen Personen aber, so dergestalt angefochten werden, so lang, bis über solche Exceptiones erkannt, geurtheilt werden solle.

10. Müssen dann auch, wann ein, oder ander Zeuge aus vorgewandten Ursachen Zeugniß zu geben, sich selbst verweigert, und solches zu Rechtlicher Erkenntniß gestellet, es gleichergestalt soll gehalten, und die übrige Zeugen der Gebühr nach abgehört, gleichwohl die Publication des Rotuli so lang eingestellt werden, bis dieser Incident-Punct erlediget, es wolle dann Producent die in Streit gezogene, oder sich verweigerende Zeugen von sich selbst fallen lassen, auf welchen Fall billig mit der Publication verfahren wird.

TITULUS XXXVI.

Ermahnung und Avisation, so vor dem Zeugen-Eyd geschehen, und ante examen repetirt werden solle.

1. Es soll Unser Hofrichter, oder dessen Commissarien mit entschlossenen Haupt, und hohen Ernst den Zeugen, ehe, und bevor sie den

den Eyd thun, diese nachfolgende Erinnerung verständlich vorlesen lassen, nemlich, da einer seinem Eyd nicht nachkommt, sondern den falsch, und meinedig schwört, daß derselbig die Allmächtigkeit Gottes lästert, und schändet, auch sich dadurch beiradet aller Gnaden Gottes, und ladet auf sich alle die Straf, und Fluch, die Gott den Versuchten auferlegt hat, darzu daß Gott ihm in allen seinen Sachen, und Nothen nimmermehr zu Hülff, noch zu Statten komme, sondern mit Leib, und Seele ewiglich verflucht seye, und nimmermehr Theil haben werde, an der Versprechung, die Gott den Christen gethan hat, und darum der Zeug sich wohl bedenken solle, alle Arglist, und Verrücktheit bey Seiten stellen, und die lautere Wahrheit, wie ihm die bewußt, Gott zu Ehren, der Gerechtigkeit zu Steur, und zu Vermeidung seiner selbst eigenen Verdammniß sagen, und hieran kein Gab, oder Nutzbarkeit, Freundschaft, oder Feindschaft, oder etwas anders sich bewegen lassen, sondern vielmehr die Gerechtigkeit, die Wahrheit, und seine eigene Seligkeit betrachten, für Augen haben, und fürsetzen solle.

2. Diese vorstehende Erinnerung und Warnung soll, wie vorerwehnt, an Unserm Hofgerichte mit entdeckten Haupt, und hohen Ernst denen Zeugen, ehe, und bevor sie den Eyd thun, verständlich vorgelesen werden, gleichwohl mit dieser Linderung, wann die Zeugen Adlichen Standes, andere gelehrte oder erfahrene Per-

sonen wären, daß bey Producirung derselben die Warnung des Meineyds im Gerichte unterlassen, und von ihnen alleine der Zeugen-Eyd aufgenommen werden könne, es solle gleichwohl denselben vor der Examination solche Warnung, wie sich gebühret, ernstlich vorgehalten werden.

3. Diese Erinnerung des Meineyds soll, wie oben vermeldet, nicht allein bey den Zeugen, sondern auch in allen anderen Fällen, da jemand einen Eyd zu leisten willig oder schuldig ist, jedesmal geschehen und gehalten werden.

Der Zeugen Eyd.

4. Nach solcher Warnung, sollen die Zeugen, Manns-Personen mit ausgestreckten, und erhobenen zweyen Fingern ihrer vorderen Hand, die Weiber aber mit Auflegung ihrer rechten Hand auf die linkere Brust diese Wort sagen:

5. Als mir vorgehalten ist, und ich wohl verstanden habe, dem will ich also nachkommen, getreulich, und sonder geschehe, so wahr helfe mir Gott, und das heilige Evangelium.

6. Wann aber den adelichen, gelehrten, und fürnehmen Personen solche Warnung im Gerichte nicht vorgehalten wird, wie vor berührt, so soll denselben nachbeschriebener Eyd zu verlesen gegeben, oder durch den Notarium Causæ vorgelesen werden, und

wann

wann er dessen Inhalt wohl eingenommen, den Eyd in nachbeschriebter Form abschweren.

7. Ich gelobe und schwere einen Eyd zu Gott, und auf das heilige Evangelium, daß ich in der ganzen Sach zwischen N. und N. wolke vor beyde Parteyen, keinem zu Liebe, noch zu Leid die Wahrheit sagen, was mir davon wissend, und ich gefragt werde, und das nicht unterlassen um Günst, Gabe, Freund- oder Feindschaft, Daß noch anders, wie daß von Menschen Einn erdacht werden mögte, alles getreulich, und ohne geschehe, so wahr helfe mir Gott, und sein heilig Evangelium.

TITULUS XXXVII.

Welchergestalt nach Vernehmung der Zeugen das Examen vorgenommen werden, und geschehen solle.

1. So nun die Zeugen also geschworen, sollen durch Unseren Hofrichter und Assessores, oder nach des Hofrichters Gutachten von ihrer einem, oder zweyen, in Beyseyn des Notarii die Articuli denen Zeugen verständlich, und ein nach dem andern fürgelesen, dieselbe darüber und über die übergebene Fragstücke verhöret, ihre Aussage aus ihrem Mund fleißig und treulich aufgeschrieben, und bey den Acten heimlich bis zur Publication, und Ertheilung des Ruruli, oder Copieyen behalten werden.

2. Nach-

2. Nachdem sich auch zu Zeiten zutragen kann, daß der Zeuge von den Examinatoren den rechten Inhalt nicht eigentlich verstanden, oder daß seine Kundschaft auf einen andern Sinn, als er es gemeint, eingenommen, oder daß aus einigen Zufall in einem, oder andern Punct geirret werde, darum soll wie obangemeldet einem Zeugen nach beschehenen Verhör seine gethane Kundschaft, ob er deren also geständig, ordentlich nacheinander wieder fürgelesen werden, und wie er sich in seiner Antwort verhält, solches soll observirt, in acht genommen, und darnach bey gethanen Eyd ihm das Stillschweigen, und biß nach Eröffnung alles in geheim zu halten, auferlegt, und befohlen werden.

3. Unser Hofgerichts Notarien sollen nach vollendetem Zeugen-Verhör der Zeugen Aussage dergestalt disponiren, daß vermög letzten Reichs-Abschieds §. 52. Im übrigen verbleibets als Irdings 11. vers. Sonsten aber 10. und dieser Unser Ordnung nach einem jeden Beweis-Articul, und Fragstücke, aller, und jeder Zeugen Aussage in ihrer Ordnung mit dem Wort, wie jeder Zeuge geredet, gleich ordentlich subnectirt, und wann also dem ersten Articul, und darbey übergebenen Interrogatoriis aller, und jeden Zeugen-Aussagen untergesetzt, folgendes der ander Articul voran, und abermal demselben aller, und jeden Zeugen Depositiones wortlich, und ordentlich untergestellt, auch in solcher Ordnung durch alle Articul, wie auch bey den Interrogatoriis verfahren

wer

werden, damit der Richter aller Zeugen Aussage auf einen jeden Articul allezeit unter Augen haben könne, und des sonst nochwendigen vielfältigen Auffsuchens, oder mühsamen Excerptirens überhoben bleibe.

4. Die Zeugen, so in diesem Unseren Stift und Fürstenthum gefessen, sollen bey Pdn fünf Goldgilden zu der Zeugniß citirt, und abgeladen werden, und ob der Ausbleibender gleich in solche Pdn eingefallen, und dieselbe erlegt, soll er sich doch damit von der Zeugniß nicht entledigen, sondern durch schärfere ernste Straß-Mittel nach Erkenntniß Unser Hofrichters und Beysitzen darzu compellirt werden, unterdessen dem Producenti bey solchem Ungehorsam, und Verzug die zur Beweisung statuirte Zeit nicht verläuft, es soll aber derselbe, um den Zwang der Zeugen bey dem Hofgericht unnachlässig anhalten, und von seinem Fleiß protestiren.

TITULUS XXXVIII.

Von gemeinen Fragstücken.

1. Damit ein jeder wissen möge, was für gemeine Fragstücke, da die vom Gegenpart zu übergeben unterlassen, von Amts wegen den Zeugen fürzuhalten, so sollen hernacher etliche gesetzt werden, und

Zweyter Theil

C c

I. Was

I. Was Alters, und Standes, auch Vermögens der Zeuge sey?

II. Wo er geboren, erzogen, und sesshaft sey, auch wie lang er da gewohnet habe?

III. Ob er demjenigen, der ihn zum Zeugen führet, mit Blutsfreundschaft, oder auch mit Schwäger- oder Gevatterschaft, besonderer Familiarität, oder in andere Wege verwandt sey, welcher gestalt, und wie nahe?

IV. Ob ihm etwas verhehret, gegeben, nachgelassen, oder versprochen sey, um seine Kundschaft in diese Sache zu geben, und was?

V. Ob er einem Theil mehr günstig sey, als dem andern, und welchem, auch warum?

VI. Ob er Nutzen oder Schaden, da der führender Theil gedinne, zu hoffen, oder zu besorgen habe, welcherley gestalt, und was?

VII. Ob er von dem führenden Theil oder jemand anders feinentwegen unterrichtet, und erinnert sey, was er sagen, zeugen, und verschweigen solle?

VIII. Ob er sich mit seinen Mit-Zeugen auf die Sache unterredet, besprochen, und verglichen habe, wie und was sie auf einerley Sinn und Meynung zeugen, und kundschaften wollen?

IX. Ob er wisse, worzu ihn der abgestatteter Eyd verbindet,

und

und festiglich glaube, da er selbigem nicht nachkommen, sondern fürsehlig und gefährlich widerleben würde, daß er sich alsdann aller Gnade, und Segen Gottes berauben, und Leib, und Seel selbst muthwillig in Gefahr der ewigen Verdammniß stürzen würde.

X. Ob er dann in allem, darum er wird gefragt werden, die rechte reine Wahrheit aufrichtig, und ohne allen Scheu berichten, und aussagen wolle.

2. Begäbe sich aber, daß ein, oder mehr Zeugen so beschaffen wären, daß ihrer Person halber in specie etwas anders, als in vorgefetzten Generalibus enthalten, gefragt werden müßte, soll solches in zweyen, oder zum höchsten dreyen Fragstücken hinzu zu thun vergönnet, jedoch alle, und jede Interrogatoria criminosa, & quæ cupidinem partis, vel testis betreffen, ernstlich und bey Straf der Verwerfung, auch andern Einsehens verboten seyn.

3. Immaffen dann auch der Commissarius seiner Legalität nach ermetten wird, ob vorgefetzte Interrogatoria insgesammt zu gebrauchen, oder nach Beschaffenheit des Producenten, und der Zeugen, eines, oder mehr vorden zu gehen.

4. Darnach, wo Zeuge der Probatorial-Articul ein, oder mehrere wahr sagen würde, soll derselbe um die Ursachen seines Wissens, wie, woher, und was gestalt ihm das bewußt, auch um Zeit, Mahlstatt, und andere Umstände der Sachen gar eigentlich, und gründlich unterforschet, und gefragt werden.

TITULUS XXXIX.

Von befohlener Zeugen-Verhörung.

1. Begäbe sich auch, daß zu Zeiten aus fürfallenden Ursachen die Zeugen an Unserm Hofgericht nicht möchten verhört werden, oder von der Partheyen aus erheblichen Ursachen darzu Commissarien gebitten würden, so soll alsbald, oder in Termino Probandi solche Ursach in Schriften mit Angeden deren Commissarien berichtet, und so die Anzeig, und Bitte erheblich befunden würde, der Gegenseit aber darin nicht zu willigen hätte, alsdann von Amts wegen einer, oder mehr unangewöhnlichen tauglichen Personen das Examen befohlen, und Commission vermuth beygethener Verschließung der Articulen super quibus dahin erteilt, und gegeben werden.

2. Und so jemand, der Uns, und Unsern Hochsift verwand, und unterworfen, durch Commission Zeugen zu verhören aufgelegt, auf der Partheyen Ansuchen darin säumig, und widersam wäre, soll derselbe bey ernster Pön (wo er sonst dagegen keine erhebliche Ursachen, und Beschwerde vorzuwenden hätte) darzu gezwungen, und angehalten werden.

3. Wären aber Zeugen zu führen, so Unserm Gerichtszwang nicht unterworfen, mögen zu dero Behuf juris subsidial- und Compas-Briefe an die Obrigkeit, darunter die Zeugen gefessen,

zu

zu erkennen, begehret werden, bey denen dann also erteilt, und ausgehenden Processen die designirte Articulen, und Fragstücke (wosern dieselbe auch übergeben) der angezeigter Obrigkeit verschlossen zugeschieket werden sollen, gestalt zu Beförderung des Rechts, und Ergründung der Wahrheit, die Zeugen für sich rechtlich zu fordern, und zu beyden, dem Widertheil, um solche Vernehmung zu sehen, und zu hören, Interrogatoria (da nicht zuvor einkommen und begeschicket,) in mäßige Wege zu gebrauchen, und was mehr zulässig, zu verrichten, solches zeitlich vorhin zu verkünden, und folgendes einen jeden Zeugen auf solche Articul, und Fragstücke nächst vorhergehender ernster Verwarnung des Meynens fleißig zu verhören, ihre Kundschaft mit getreuen Fleiß aufzuschreiben, und sonst nach Ordnung der Rechten zu verfahren, und daß sie das alles, was also für ihnen ergangen, und befundschafet, Uns oder Unserm Hofgericht verschlossen zuschicken möchten.

4. Damit das Examen desto schleuniger befördert werde, soll certus terminus pro expeditione ejusdem denen Commissionibus an Einländische solchergestalt einverleibet werden, daß im widrigen Fall entweder die Commissarii, oder der Producent, an welchem die Mora hastet, nach Befindung in poenas arbitrarías, oder retardae litis condemnirt werden, und dennoch nichts desto weniger die Commissio, beborab, wann die Beförderung, und Beschleunigung ganz, oder zum Theil an den Partheyen hastet, nach Ab-

Et 3

lau

laufsung des präfigirten termini ipso jure erloschen seyn, auch ehe, und bevor vorbemeldte Pbn erlegt, oder wichtige Ursachen des Verzugs satzsam beigebracht, nicht renopiret, und erneuert werden, darum der Zeugen-Führer unverzüglich, und zum längsten innerhalb 14 Tagen unfehlbar die Kommission ablösen, und dem Commissario, oder sonsten gehörigen Orts alsofort insinuiren, und um Expedition gebührend ansuchen solle.

5. Wobey dann auch die Commissarii erinnert werden, die Partheyen nicht aufzuhalten, sondern die Kommission, sobald möglich, werkstellig zu machen, und den gefertigten Rotulum gegen ziemliche Belohnung verschlossen fordersamst denen Producenten ausfolgen zu lassen.

TITULUS XL.

Von Zeit der Beweisung, und Zeugen-Führung.

1. Was die Dilationes Probandi antrifft, sollen die Procuratores hinfürter in oberwehnter erkennen Dilation und Frist, ihrer Partheyen Beweisung der Gebühr ausgeführt, und dießfalls keine Saumnis, oder Fahrlässigkeit begangen werde, und obwohl Wir, wie oben verordnet, dem Producenten geraume Zeit zu Beweisung der Klage, oder Gegen-Klage nachgegeben, so können Wir doch aus Billigkeit in dem Fall wo der producirender Theil aus erheblichen

lichen Ursachen in solchen angesehen Termin an Vollensführung seiner Beweisung nothwendig verhindert wäre, gnädigst verstaten, und zulassen, daß alsdann secunda, oder auch da nöthig tertia dilatio probandi ertheilt, indulgirt, und gegeben werde, doch also, daß man vor Ausgang des statuirten Termins, darum bey Unserm Hofrichter, und Assessoren ansuchen, und die über möglichen Fleiß zugestossene und angezeigte Behinderung glaubwürdig bescheinen soll, dann hinführo die Procuratores in petendis dilationibus ulterius probandi jederweil Schein der Verhinderung einzubringen, schuldig seyn, und ohne dessen fürlegen weitere Dilation ad probandum nicht gegeben werden, vielmehr bey denen Procuratoren stehen soll, solche Dilationes sich einander selbst zu lassen, oder nachzugeben.

2. Die dritte Dilation aber soll ohne Solennität der Rechtsen nicht gegeben werden, das ist: ehe, und bevor der begehrende Theil, daß er die Zeugen, so er zu führen hat, zeitlicher nicht überkommen mögen, daß er auch der Zeugen Aussagen, so er zuvor vielleicht geführt, nicht besichtigt, oder erlernt, und die dritte Dilation nicht aus einigen Betrug, Verzug, oder Gescheide begehre, endlich beheure.

3. Und solle dazu ein Special-Verwalt ad jurandum beigebracht, oder sonsten der Recess verivorfen werden.

4. Es wird auch jedem Theil frey gelassen, bey dem Examine

mine Notarium legalem zu adjungiren, doch daß derselbe in denen Sachen zuvor nicht soll bedienet gewesen, noch sonst verächtlich seyn, auch darüber und zu Haltung obliegenden geheimen Verschweigens, Fidelität, und gebührlicher erzeigender Bescheidenheit einen leiblichen Eyd geschworen habe.

Des adjungirten Notarii Eyd.

Ihr solltet geloben, und schwören, daß ihr alles, was bey diesem vorwiesenden Zeugen = Verhör vorfällt, und ihr dabey erfahret, in euer Protocoll mit allem Fleiß verzeichnen, dasselbe mit des Gerichts = Notarii Protocoll fleißig conferiren, und davon weder den Partheyen selbst, noch denen Advocaten und Procuratoren, oder sonst jemanden, wer der auch sey, bis zu der Zeugen Aussage beschriebener gerichtlichen Eröffnung nichts offenbaren, auch sonst hiebey alles verrichten wollet, was einem ehrlichen Manne, und getreuen Notario eigenet, und gebühret, getreulich, und ohne Gefährde.

TITULUS XLI.

Von Fürbringung schriftlicher Urkunden, Briefen, und anderen Beweisthumeren.

1. Wann Kläger, Beklagter oder Interveniens ihre Klage oder

Gegenwehr durch Instrumenta, Briefe, und Siegel, Saalbücher, Register, und andere schriftliche Urkunden, und Scheine beweisen wollen, und solche zu Behauptung ihres Intents vorzubringen hätten, so sollen dieselbe im ersten, oder zweyten, oder zum längsten dritten Termin ad agnoscendum vel diffidendum beygebracht werden, wie daroben verordnet ist, nicht aber solche Production bis zum Zeugen = Verhör anstehen bleiben, sondern der Producent in Expensas temerè dilatae litis alsobald condemnirt werden, es wäre dann Sache, daß er endlich bezeugen könnte, daß er von solchen Briefschaften vorher nicht gewußt, oder solche damals nicht einbringen können, oder einzubringen für dienlich, oder nöthig erachtet, nunmehr aber dafür halte, daß dieselbe zu Erhaltung seines Rechts dienlich, und nöthwendig seyn.

2. Post Conclusionem Causæ aber sollen keine schriftliche Documenta, und andere Urkunden zugelassen werden, als nur in denen Fällen, darin nach Inhalt gemeiner Rechten Instrumenta post conclusionem Causæ einzubringen zulässig, welche Causus hierin ausgenommen seyn sollen.

3. Und damit solche briefliche Urkunden, als daran den Partheyen hoch- und viel gelegen, nicht mögen verlegt, und verlohren, auch an anderen nöthigen Orten gebraucht werden, soll die Gegenparthey selbige alsobald zwischen, oder in dem nächstfolgenden Gericht, ob sie dawider Einrede, sichbaren Argwohn, Defect,

Zweyter Theil. Dd oder

oder Mangel an Siegel, und Signeten, oder Schriften, oder dergleichen hätte, beschicken, darauf vor Unseren Hofrichter, und Assessoren dieselbe agnoskiren, oder eydlich diffiniren, und wann solche Recognitio fürgegangen, darauf solche Briefe, und Schriften dem beweisenden Theil auf sein Begehren unverlängt wieder zugestellt, doch glaubwürdige Copey durch Unseren Hofgerichts Notarium aufcultirt und unterschrieben, bey dem Protocol gelassen, auch dem begehrenden Gegentheil davon Copey verstatet werden.

4. Wäre aber der Principal im Gerichte nicht gegenwärtig, soll der Procurator denselben zum nächsten Gerichte ohne fernere absonderliche Citation stellen, und alsdann die Agnitio, oder Diffession vermittels eines körperlichen Eyds thun, und verrichten, oder es soll die Recognitio pro facta, und die Urkunden pro recognitiis gehalten und angenommen werden.

5. Würde jemand gegen producirte briefliche Urkunden einwenden, daß ihm die darunter befindliche Hand, und Siegel nicht bekannt, und solches juratd erhalten, ist dasselbe vor eine eydliche Diffession zu achten.

6. In welchem Fall jedoch dem Producenten frey stehet, ob er anstatt der beschener eydlichen Diffession per comparationem litterarum, auch recognitionem testium die Urkunden behaupten wolle, alsdann etliche Artikel, so nicht auf die Contenta solcher brieflichen Urkunden, sondern allein auf deren Hand, und Siegel gericht-

gerichtet, neben der Zeugen Nahmen mag übergeben, wogegen dem Wider-Part seine Nothdurst mit geziemenden Interrogatoriis zu beobachten frey, und bevor bleibt.

7. So auch eine Parthey im Rechten erweislich anzeigt, daß bey seinem Gegentheil Instrumenta Communia vorhanden, so ist dieser schuldig vermittels Eyds dieselbe ins Gerichte zu bringen, sie beschicken und verlesen zu lassen, jedoch mit dieser Bescheidenheit, dafern die angegebene Urkunden so weisäufig, und der Beschaffenheit wären, daß sie zu etwas anders, als zu der in lics besangenen Sache gehörig, und etwa geheime Dinge in sich hielten, daß alsdann mit Fleiß die Puncten, welche gemein seyn, von denen dazu sonderlich verordneten Gerichts-Personen aus dem Original gezogen, solcher Extract demjenigen, so solche Nachricht gebetten, ausgeantwortet, und sothanem Auszug so viel glauben, als dem Original selbst, gegeben werden solle.

8. Würde dann der Gegentheil mit solchen Extracten sich noch nicht begnügen lassen, sondern integras Copias haben wollen, so soll er zuvor durch einen leiblichen Eyd erhalten, daß er solches nicht aus gefährlicher, noch arglistiger Meynung suche, sondern daß solches seine hohe Nothdurst erfordere, und darauf ihm solche ganze Copey auf seine Unkosten abgeseget, demjenigen auch, welchem diese Abcopierung anbefohlen, und anvertrauet wird, aufgelegt werden, den ganzen, und sonstigen übrigen, in solchen Instru-

mentis befindlichen Inhalt bey sich verschwiegen zu behalten, und niemanden zu Gefahr, oder Schaden davon einige Nachricht weder schriftlich noch mündlich zu geben.

9. Würde es auch der Sachen Wichtigkeit erfordern, soll er auf des partis instrumenta edentis Begehren, nach Befinden mit einem Eyde deshalb belegt werden.

TITULUS XLII.

Von Eyden so zu Ergänzung vorgeleisteter Kundschaft vollensführt werden.

1. Da jemand sein Intent, und Fürbringen semiplene, und nicht genugsam hätte bewiesen, so wird der Eyd in supplementum, das ist: zu Erfüllung der vollkommenen Beweisung ertheilt, und entweder auf der Parthey Anhalten, oder ex Officio in Recht einem zuerkannt, ob aber, auch wie, und welcher Parthey solcher Eyd zu deferiren, oder auch ob das Juramentum Purgationis vielmehr zu erkennen, steht zu Unsers Hofrichtern, und Assessoren Ermessen, welche die Sachen mit allen Umständen, Anzeigen, und Vermuthung, besondern Fleißes sollen erwegen, in was Ansehen, Ehr und Tapferkeit jede Parthey sey, und wer der Sachen am besten Wissenschaft habe, oder was jeder Theil vor dem anderen erwiesen, auch dergleichen stärkere und bessere Vermuthungen vor sich

sich habe, alsdann mag aus erst erzehten, auch andern verglichen Beweognissen, nach rechtlicher Erkenntniß dieser Eyd durch den Principalen in eigener Person, oder sonst auf desselben erhebliche Verhinderung, ehelicher Geschäften, oder Schwachheit halber durch seinen dazu genugsam und in specie bevollmächtigten Anwalt zu erstatten wohl auferlegt werden.

2. Es steht auch sonst einem jeglichen Theile frey, seinem Widerpart das Gewissen zu rühren, und das Juramentum Judiciale demselben zu deferiren, welcher dann auch regulariter solchen Eyd bey Verlust der Sachen zu schwören, oder zu referiren, schuldig seyn soll.

3. Es kann aber derjenige, dem diß Juramentum Judiciale deferirt wird, so er will das Juramentum Calumnie vorhero à deferente begehren, und soll, ehe solcher Eyd ist abgestattet, der ander in der Hauptsache zu schwören, nicht angehalten werden.

4. Da auch ein Ding, darum gestritten wird, nicht mehr vorhanden, oder sonst dolo Adversarii nicht restituirt, oder edirt werden will, so folget das Juramentum in liem, und zwar nach Beschaffenheit der Sachen, das Juramentum estimationis, sive veritatis, oder auch affectionis, deren Formulen, wie auch auf was Art die Vormünder vor ihre Unmündige oder Minderjährige solchen Eyd abschwören sollen, hernach folgen.

5. Welche Eyde, wann, und in was Vorfällen, und zu welcher Zeit sie zu erkennen, siehet wegen vielfältigen Unterscheides der vorkommenden Sachen nicht wohl zu determiniren, sondern wird billig des Richters Discretion, und Ermäßigung anheim gestellt.

Formula Juramenti Suppletorii.

6. Ihr solltet geloben, und schweren einen Eyd zu Gott, und auf das heilige Evangelium, daß euch gründlich, und eurer eigener leiblicher Sinnen halber wohl bewußt sey, daß dasjenige, so in der Sache N. N. ihr zu beweisen euch bemühet habt, und euch zu beweisen, mit Recht aufgelegt worden, angegebener maßen wahr sey, ohne gefehlte.

Formula Juramenti Litis Decisorii.

7. Ihr solltet schweren einen Eyd zu Gott, und auf das heilige Evangelium, daß eure Klage (Verantwortung) oder dasjenige, so in Sachen N. N. euch von eurem Gegentheile auf euer Gewissen heimgeschoben ist, wahr, und gerecht, und euch solches eurer eigener begreiflicher Sinnen halber wissend sey, ohne Vermischung eines Falschen, sonder gefehlte.

For-

Formula Juramenti, daß ein Handelsmann über seine Bücher, oder Register schworet.

8. Ihr solltet geloben, und schweren einen Eyd zu Gott, und auf das heilige Evangelium, daß dasjenige, so in euren jetzt producirten Handels-Büchern verzeichnet, auch mit denen bey den AaIs vorhandenen Rechnungen collationirt, und die wider N. N. daraus bishero angestellet und gerichtlich geklagte Schuld-Forderung betrifft, sich in Wahrheit also verhalte, und richtig eingeschrieben, auch darin einig Arglist, oder Gefehlte nicht begangen sey, so wahr euch Gott hilft, und sein heiliges Evangelium.

Formula Juramenti purgationis.

9. Ihr solltet geloben, und schweren einen Eyd zu Gott, daß ihr an der beschuldigten That (so specificet benennet werden muß) unschuldig seyet, oder daß ihr von der Sachen, deren ihr beschuldiget, nemlich: das, und das, so nach der Länge erzählt werden muß, nichts wißet, selber nicht gethan, auch anderen keinen Rath, oder Beystand darzu gegeben habt, oder daß ihr klagenden Theil das, und das (enumeretur) nicht zugesagt, versprochen, oder verheissen habt, getreulich, und ohne gefehlte.

Jura-

Juramentum Aestimationis, veritatis genannt.

10. Ihr sollt geloben, und schweren einen Eyd zu Gott, daß die geklagte Stücke so hoch, wie sie in eurer Klage specificirt, austragen, getreulich, und ohne gefehrde.

Juramentum Affectionis.

11. Ihr sollt geloben, und schweren einen Eyd zu Gott, daß ihr lieber so viel, und so hoch an Gelde, wie in der Klage benennet, verlieren, als der beklagten Stücke entbehren wollet, getreulich und ohne gefehrde.

Wie die Tutores, oder Curatores solche Eyde schweren sollen.

12. Ihr sollt geloben, und schweren einen Eyd zu Gott, daß, wann ihr an euren unmündigen, und verpflegten Stelle, und deren Condition wäret, des geklagten Dings so hoch, und nicht geringer entzathen wollet, als solches in der Klage ästimirt, und angeschlagen ist, getreulich, und ohne gefehrde.

Eyd

Eyd derjenigen, so einige Kunst, oder Handwerk gelernt, oder darin erfahren seyn, zu latein pericorum in arte genannt.

13. Ihr sollt geloben, und einen Eyd zu Gott schweren, daß ihr in dieser Sachen, darum ihr gefordert, so viel ihr das aus der Erfahrung erlernet, und mit euren leiblichen Sinnen erkündiget habt, keinem zu Liebe, oder zu Leide, noch wegen Gabe, Geschenk, Nutzen, Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, oder anders, wie das Menschen Sinne erdenken mögen, sonderen allein zu Beforderung der Gerechtigkeit, wie ihr die Gestalt der Sachen befinden werdet, die Wahrheit sagen wollet, und daß ihr glaubt dem also zu seyn, alles getreulich, und ohne gefehrde.

Eyd derjenigen, so zu eines Dings Aestimation und Werdirung erfordert werden.

14. Ihr sollt geloben, und einen Eyd schweren, daß ihr desjenigen, das euch zu werdirn vorgestellt, oder gezeigt werden wird, so viel ihr dessen wißet, versteht, und ermessen, den wahren eigentlichen Werth vermeiden, und darunter keinem etwas zu Liebe, oder Leide, noch wegen Gabe, Geschenk, Nutzen, Gunst, Haß, Freundschaft, Furcht, oder anders, wie das Menschen Sinne er-
Zweyter Theil. Ee den

denken mögen, vorgehen lassen, besondern allein zur Beförderung der Gerechtigkeit, die eigentliche Beschaffenheit berichten wollen, getreulich, und ohne gefährde.

Der Wund-Arzen Eyd, welche eine Leibs-Beschädigung besichtigen.

15. Ihr sollet geloben, und einen Eyd zu Gott schweren, daß ihr des N. N. empfangene Leibs-Beschädigung mit Fleiß besichtigen, und so viel ihr aus der Erfahrung eurer Kunst erlernet, und mit euren leiblichen Sinnen erkennen möget, anzeigen wollet, ob solche zugesetzte Leibs-Beschädigung, beinbrüchig, eine Lähme, groß oder klein, dergleichen, ob eine Schwindung, oder sonst eine Milde des verletzten Glieds, dem Beschädigten in seiner Handthierung und Nahrung, und wie hoch nachtheilig zu befahren, ob ihm wieder zu helfen, oder nicht, und was der Wundarth, der ihn geheilet, umgekehrt verdienet, ob er auch durch denselben nicht recht geheilet, sondern verwahrslet sey, alles getreulich und ohne gefährde.

Der Juden Eyd.

Wenn einem Juden ein Eyd Aufgelegt wird, so soll er zuvor, ehe er den Eyd thuet, vor Händen und Augen haben ein Buch, darinn die Gebote Gottes, die dem Moyses auf dem Berg Sinai

von

von Gott geschrieben, gegeben seyn, und man darauf den Juden bereden und beschweren mit den nachfolgenden Worten:

Jude, ich beschwere dich bey dem einigen lebendigen Gott, Schöpfer der Himmel, und des Erdreichs, und bey dem Torach, und Gesetze, das er gab seinem Knechte Moyses auf dem Berg Sinai, daß du wollest wahrlich sagen und verfahren, ob dieß gegenwärtige Buch seye das Buch, darauf ein Jude einem Christen, oder einem Juden einen recht gebührlchen Eyd thun, und vollens führen möge, und solle.

So dann der Jude auf solche Beschwerde bekennet, und sagt, daß es dasselbige Buch sey, so mag ihn der Christ, der den Eyd von ihm erfordert, oder an seiner Statt, der ihm den Eyd giebt, fürhalten, und fürlesen, die nachfolgende Frage, und Vermahnung, nemlich:

Jud, ich verkündige dir wahrhaftiglich, daß wir Christen anbeten den einigen allmächtigen, und lebendigen Gott, der Himmel, und Erden, und alle Dinge erschaffen hat, und daß wir außserhalb dessen keinen andern Gott haben, ehren, noch anbeten, das sage ich dir darum, und aus der Ursache, daß du nicht irrtest, du wärest entschuldigt vor Gott eines falschen Eyds, indem daß du meynen und halten möchtest, daß wir Christen eines un rechten Glaubens wären, und fremde Götter anbeteten, das doch nicht ist; und daß du darum, daß

die Nefie, oder Hauptleute der Kinder Israel schuldig gewesen seyn, das zu halten, das sie geschwohren hatten, den Männern von Giffan, oder Gibeä, die doch dienten den fremden Göttern, viel mehr schuldig bist, uns Christen, als denen, die einen lebendigen, und allmächtigen Gott anbeten, einen wahrhaftigen, und unbetrüglischen Eyd zu schweren, und zu halten.

Darum Jud frage ich dich, ob du das glaubest, daß einer schändet und lästert den allmächtigen Gott, indem er schworet einen falschen, und unwahrhaftigen Eyd, So spreche der Jud Ja.

So spricht der Christe: Jude, ich frage dich ferner, ob du aus vollbedachtem Muth, und ohne Arglist, und Betrügligkeit den einigen lebendigen und Allmächtigen Gott wollest anrufen zu einem Zeugen der Wahrheit, daß du in dieser Sache, darum dir ein Eyd auferlegt ist, keinerlei Unwahrheit, Falsch- oder Betrügligkeit reden, oder gebrauchen wollest, in einigerley Weise? So spreche der Jude Ja.

So das alles geschehen ist, so soll der Jude seine rechte Hand bis an die Knorren legen in das vorgemeldte Buch, nehmlich auf die Worte des Gesetzes, und Gebotten Gottes, welche Wort und Gebott in Hebräisch also lauten:

Loßissa, Erschen, Adonay, Eloëcha, Laschaff, Kilo, renaqqe, Adonay, Etascherlissa, Etchemo, Laschoff.

Zu teutsch: Nicht erhebe den Nahmen des Herrn deines Got-

tes unnützlich, dann nicht wird unschuldig, oder ungestraft lassen der Herr den, der erhebt seinen Nahmen unnützlich.

Alsdann, und darauf, und ehe der Jude den Eyd vollführt, soll der Jude dem Christen, dem er den Eyd thun soll, oder an dessen Statt dem, der ihm den Eyd ausgiebt, diese Worte nachsprechen:

Adonay, Ewiger Allmächtiger Gott, ein Herr über alle Mächte, ein einziger Gott meiner Väter, der du uns die heilige Torach gegeben hast, ich rufe dich, und deinen heiligen Nahmen Adonay, und deine Allmächtigkeit an, daß du mir helfest bestätigen meinen Eyd, den ich jezo thun soll, und wo ich unrecht, oder betrieglich schweren werde, so sey ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes, und mir werden anferlegt alle die Strafen, und Flüche, die Gott den versuchten Juden auferlegt hat, und meine Seele, und Leib haben nicht mehr einig Theil an der Versprechung, die uns Gott gethan hat, und ich soll auch nicht Theil haben an Messias, noch am versprochenen Erbreich des heiligen seligen Landes; Ich verspreche auch, und bezeuge bey dem einigen gütigen Gott Adonay, daß ich nicht will begehren, bitten, oder aufnehmen einige Erklärung, Auslegung, Abnehmung, oder Vergebung von einem Juden, noch anderen Menschen, wo ich mit diesem meinem Eyd, so ich jezt thun werde, einigen Menschen betrieße, Amen.

Darnach so schwere der Jude, und spreche dem Christen nach diesen Eyd:

Adonay, ein Schöpfer der Himmel, und des Erdraths, und aller Dinge, auch mein, und derer Menschen, die hie stehen, ich rufe dich an, durch deinen Heiligen Nahmen auf diese Zeit zu der Wahrheit als der N. mir zugesprochen hat, um den, oder den Handel, so bin ich darum, oder daran ihm ganz nicht schuldig, oder pflichtig, und habe auch in diesem Handel keinerlei Falschheit, oder Unwahrheit gebraucht, sondern wie es verlautet hat, um Hauptsache, Schuld, oder sonst was die Sache ist, also ist wahr ohn alle Gefährde, Arglist, und Verborglichkeit, also bitte ich mir auch Adonay zu helfen, und zu bestätigen, die Wahrheit, wo ich aber nicht Recht habe in dieser Sache, sondern einige Unwahrheit, Falsch- oder Betrieglichkeit darinnen gebraucht, so seye ich Heram, und verflucht ewiglich, wo ich auch nicht wahr, und Recht habe in dieser Sache, daß mich dann übergehe, und verzehre das Feuer, das Sodoma, und Gomorra übergienge, und alle die Flüche, die an der Torach geschrieben stehen, und daß mir auch der wahre Gott, der Laub, und Graß, und alle Dinge erschaffen hat, nimmer mehr zu Hülfe, noch zu staten komme in einigen meinen Sachen, und Nothen, wo ich aber wahr, und Recht habe in dieser Sache, also helfe mir der wahre Gott Adonay.

TL.

TITULUS XLIII.

Von Beweisung durch den Augenschein.

1. Beweisung durch augenscheinliche Besichtigung mag vor, oder auch, wann es ante conclusionem begehrt ist, nach Beschluß der Sachen, oder auch, da es gleich von keiner Parthey begehrt, von Unsern Hofrichtern, und Assessoren aus richterlichem Amt, und erheischender Nothdurft, doch vermittels vorgehender rechtlicher Verkündigung und Beförderung zugelassen, und eingenommen werden.

2. Und wann es um Gräben, Weggänge, Jagden, oder anderer dergleichen Jura, und Gerechtsamkeiten zu thun und deshalben den Augenschein einzunehmen vonnöthen, solle zu Unserm Hofrichters, und Assessoren besserer Information eine jede Parthey einen Abriß zu produciren schuldig seyn.

TITULUS XLIV.

Von Publikation der Zeugniß, und wie darnach ferner bis zum Beschluß der Sachen gehandelt werden soll.

1. Nach Verschreibung der Zeit, so zur Beweisung gegeben, und derselben sowohl in puncto pro- als reprobationis erfolgter Vollensfüß-

lenführung, soll alsobald auf Ansuchen der Partheien der Zeugen Aussage und Kundschaft auch andere eingebrachte Beweisung publicirt, dem Producenten communicatio desuper expediti Rotuli, und seinem Gegentheil davon abschrift ertheilt, auch da er wider dieselbe Ausagen, und alles anders etwas einzubringen, zu reden und zu handeln hätte, vier Wochen, oder nach Gelegenheit, und Gestalt der Atestationum, und der Sachen Wichtigkeit, sechs wochen Frist zugelassen werden, oder wollte die Gegen-Parthei dawider alsbald, und nur durch gemeine Einrede mit Begehung weiterer schriftlicher Handlung schließen, soll sie solches auf die- sen, oder nächstfolgenden Termin zu thun Macht haben.

2. Wie wir dann auch hiemit statuiren, auch wollen, daß hinführo in Causis summaris, privilegiatis, und Mandatorum, wann die nicht von großer Importanz seyn, einige Deductiones nicht mehr verstatet, sondern nach publicirten Atestationibus in der Sachen unverlänge definitiv erkannt werden soll.

3. Wäre sonst der Gegen-Beweis nicht gerad auf das Wiederspiel gerichtet, oder wollte wider der Zeugen-Person eingeredet, und die angefochten werden, so mag solcher anmassender Theil nichts destoweniger nach Eröffnung der Zeugen-sagen, seinen nothdürftigen Gegen-Beweis, und weitere Zeugen, die in Rechten genannt werden: Reprobatorii probatoriorum führen, in welchem Fall dann dem Gegentheil, wider solche Reprobatorios auch

auch Zeugen füzustellen, erlaubt, reprobatorii reprobatoriorum genannt, darüber dann weiter keine Zeugen wider der Zeugen Person zulässig seyn sollen.

4. Da aber producirender Theil seiner Zeugen Aussage gesehen, erlernt, und erfahren, wird ihm in der Hauptsach fernere Zeugen-Führung um gefährliche Subornation zu vermeiden, nicht zugelassen, es wären dann merckliche im Recht begründete, und zulässige Ursachen vorhanden, die Unser Hofrichter, und Assessoren darzu erheblich finden, und bewegen mögen.

5. Es mögen auch zu Zeiten die vorhin abgehörte Zeugen von wegen unlauterer, und zweifelhafter Aussage, so daß Unser Hofrichter, und Assessores für nothwendig ansehen, ex officio re-examinirt, jedoch soll hiebei guter Fleiß gethan werden, damit kein verdächtiger Unterricht, oder Anstiftung mit denselben Zeugen gebraucht, sondern alle Gefährlichkeit verhütet werde, welches auch in Appellations-Sachen statt haben soll.

6. Desgleichen wo die Kundschaften bey dem Gericht verlegt, oder verlohren, mag man auch in solchen Fall, wie oben vermeldet, die verhörrten Zeugen repetiren, und examiniren, doch auf Kosten dessen, durch wessen Fahrlässigkeit, und Saumniß die Verurteilung verursacht, und hergeschossen ist.

7. Wann auch die Zeugen auf etliche notwendige Interrogatoria ad causam facientia, oder auch Articuli nicht verhörrt wor-

den, so mögen sie *lumpibus negligentis* nochmals, auch auf die-
selbe repetirt, und examinirt werden.

8. So nun also die gerichtlich vollführte, und eingebrach-
te Beweisung eröfnet, Notul, und Copey darauf zu handeln mit-
getheilt, will dann Producent seine Probation- oder Salvation-
Schrift einbringen, soll er darzu Zeit von vier, oder zum höchsten
sechs Wochen, und dagegen sein Widertheil Exception, und Ge-
genschrift in einer gleichen Zeit zu übergeben haben.

9. Auf solche Exception soll dem andern Theil hinwieder sei-
ne Replic, und Gegenschrift, auch sonst alles zu produciren,
zugelassen, und darzu gleichergestalt vier, oder sechs Wochen, so
dann der Gegen-Parthey zu Einbringung seiner Duplic-Schrift,
und in derselben alles zu produciren, eben selbige Zeit hiemit ge-
gen einander gesetzt seyn.

10. Damit dann zugleich *ad definitivam purè* submittirt,
oder in dessen Verbleiben nichts deroeniger die Sache ohne fernere
Erkenntniß aus richterlichen Amt vor beschlossen aufgenommen,
und darauf denen Partheyen etwas weiters in Recht vorzubringen,
oder einigen Betweiß mehr zu thun nicht verstatet werden soll.

11. So aber etwas Neues nach der Sachen Beschluß vor-
fiel, und solches der begehrender Theil vermitts Eyns bezeugen
mögte, soll ihm *Rescissionem conclusionis* zu bitten, und solch wei-

ter

ter Fürbringen, einzuwenden vorbehalten, und unbenommen seyn,
auch darein rechtliche Erkenntniß erfolgen.

12. Es mögen auch Unser Hofrichter, und Assessores jeder-
zeit vor sich selbst von Amtes wegen der Sachen Gelegenheit, und
Nothdurft nach den Beschluß rescindiren, und im Handel fürneh-
men, was sie in deme dienlich erachten.

13. So hat auch jede Parthey Macht, wann seines Be-
dünkens durch den Gegentheil nichts neues, oder erhebliches fūrge-
bracht, alsobald mündlich zu beschließen, und da das geschieht,
soll Gegentheil auch gleichergestalt mündlich zu concludiren, ohne
weitere Termin, und Zeitgebung gehalten, und verbunden seyn, es
wäre dann etwas Neues, so er mit seinem Eyd bezeugen mögte,
fūrgefallen.

14. So aber sonst eine Parthey die andere mit schleuniger
verfänglicher Beschließung übereilen wolte, das soll nicht gestattet,
sondern hierin dieser Ordnung richtig nachgegangen, und gelebt
werden.

15. Deme allen nach sollen auf Eröffnung der Zeugen Sagen
mehr Schriften, als obsteht, nicht zulässig seyn, es wäre dann,
daß der Sachen Wichtigkeit, und der Partheyen unumgängliche
Nothdurft ein anders, als *hinc inde triplicando, & quadrupli-
cando* respectivè zu handeln, und dann endlich zu concludiren, er-
forderte, welches doch ohne große ehehafte, und rechtmäßige Ur-

sache nicht, auch jedervveil mit vorgehender Unserer Hofrichters, und Assessoren Erkenntniß geschehen soll.

16. Dieweil sich auch befindet, daß die Advocaten bisweilen in solchen nächst-oberührten hauptsächlich Handelungen entweder aus Aufhalt, oder daß sie sonst wegen Vielheit überladener Geschäften in gebührendem, und gehaltenen Termin nicht fertig werden, noch weiter Schriften gebrauchen können, oder dieselbe sonst unachtsam, und verabsäumlich hintreiben lassen, auf exco-
gitirte Neben-Puncten einen Absprung machen, und zu Stellung der Hauptsachen damit absonderliche Proceß, und Disputationes causiren, dadurch dann die Sachen merklich aufgehalten, auch die Partheyen in vergebliche Kosten, und Schaden geführt werden, solchem vorzukommen, wollen wir, daß man die Nothdurften nicht separatim, sondern neben, und mit der Haupt-Handelung zugleich einbringen, das alles Unser Hofrichter, und Assessoren in gute Auf-
achtung nehmen, und ein widriges nicht einschleichen lassen sollen.

TITULUS XLV.

Von Contumacien, und Ungehorsam des nicht erscheinenden Klägers, oder Beklagten in erster Instanz.

1. Wann eine Parthey aus rechtlichen Aufträgen, oder sonst vermöge dieser Ordnung zu handeln schuldig, darin aber verzüglich, oder

oder ungehorsam, soll ob Contumaciam zusamt der Pdn gemeiner Rechten, der andere Theil zu fernerer Handlung, und in der Sachen zu procediren, zugelassen, der Ungehorsamer in Kosten und Schaden ertheilt, und so er die nach Ermäßigung des Gerichts entrichtet, dann erst in den Stand, wie die Sache, und Proceß sich befinden, ferner zu handeln, hergestellt werden.

2. Und erstlich, was den Klägern belangt, so der, oder dessen Anwalt auf bestimmten Rechtstage nicht erschiene, soll Beklagter aus nachfolgenden Mitteln eins nach selbstem Willkühr an Hand zu nehmen Macht haben, nemlich, es kann derselbe, daß wider den Klägern die Gerichtskosten abzulegen, erkannt, auch Beklagter von der Ladung absolvirt werden möge, begehren, doch daß durch solche Erkenntniß dem Kläger nach Abrichtung des ertheilten Schadens seine Sachen wiederum rechtlich fürzunehmen, und Beklagten von neuen citiren zu lassen, unbenommen sey.

3. Wo aber Beklagter vermerket, daß Kläger ihn ohne rechtmäßige Forderung unzutreiben, oder ungebührliche Verlängerung, und Aufenthalt zu suchen vorhätte, mag er auch dem Kläger eine raumliche Zeit zu Fortsetzung seiner Klage anzuzeigen, oder wo er das nicht thäte, ihm ein ewig Stillschweigen anzulegen, bitten, welches ihm also wiederfahren soll.

4. Wäre sonst die Sache mit Klage, und Antwort, auch nothdürftiger Deroweisung instruiert, so mögen Unser Hofrichter, und

Assessoren in contumaciam lassen verfahren, und für den Kläger, oder Beklagten nach Gestalt des Handels urtheilen, jedoch soll in solchem Fall der gehorsame Theil, ob gleich wider ihn gesprochen würde, die Gerichtskosten abzulegen, nicht schuldig seyn.

5. Was Beklagens Ungehorsam belangt, so dann derselbe auf einigen Termin ausbliebe, kann der Kläger wider ihn in der Hauptsache procediren, und sein Recht, und Fuge fürbringen.

6. Demselben soll alsdann auch erlaubt seyn in actione reali sequestrationem fructuum zu bitten, in actione vero personali auf Pfandung das Absehen zu schlagen, und soll in Unserm Hofrichters, und Assessoren Arbitrio stehen, mit welchem Remedio den Klägern dießfalls am besten zu helfen.

7. Es soll auch Klägern erlaubt seyn, auf seines Gegentheils erkannten Ungehorsam von Unserm Hofgericht poenale monitorium, vel praeceptum auszubringen, und darin geboten werden, nochmals auf einen bestimmten Tag bey Vermeidung angedrohter Pön in Recht zu erscheinen, und zu handeln, oder im Fall längeren Ausbleibens zusehen, ihn in poenam zu declariren, und zu deren Execution, auch eben wohl in andere schärfere Wege wider ihn zu procediren.

8. Damit auch der Kläger gegen den Ungehorsam ausbleibenden Beklagten desto mehr, und überflüssigere Wege habe, gegen dessen Ungehorsam zu handeln, so wollen wir über vorige ange-

ord-

ordnete Wege auch diesen gesetzt haben, nemlich, daß Kläger um ein Mandatum ad purgandum Contumaciam & respondendum sub poena Confessari anhalten, und solches erkannt werden möge.

TITULUS XLVI.

Von Proceß, und Termin in zweyter Instanz, und erstlich, wie Appellant auf den in der Ladung bestimmten Termin erscheinen, und handeln soll.

1. Obwohl die Terminen, und Processen in zweyter Instanz, und Appellations-Sachen fast nach Art, und Ordnung der ersten Instanz seyn zu halten, dieweilen jedoch bey dieser Instanz zu Zeiten allerhand Sachen, so in erster Rechtfertigung nicht einkommen, sich zutragen, auch oft die eine Appellations-Sache anders, als die andere beschaffen, als werden auch die Terminen bisweilen ungleich, und anders müssen gehalten werden.

2. So nun jemand in- oder außerhalb Gerichts gravirt, mag derselbe intra decendium coram Notario & Testibus schriftlich, oder vor dem Richter voriger Instanz in continenti stante pede, & viva voce appelliren, oder auch sonst einen Appellations-Zettel Unserm Hofrichter, und Assessoren inner solcher Frist überreichen, und wann also rechtmäßige Berufung geschehen, soll selbige Appellatio bey Unserm Hofgericht in Zeit zweyer Mon-

ten,

ten, von Zeit der interponirten Appellation anzurechnen, wie oben verordnet, angebracht, eingeführt, Ladung, Compulsorales, auch wo nöth- und zulässig, Inhibition erkannt, und auf des Appellanten, oder seines Macht-habenden, oder de rato cavirenden Anwaldis Anhalten, dem Appellaten, und vorigen Richter gebühlich, wie in Sachen erster Instanz angezeigt, verkündet werden.

3. Und soll Appellantis Procurator in dem ersten Citationis *præfixo termino*, neben Einbringung seines Gewalts, die abgegangene Proceß Ladung, Inhibition, und Compulsorales mit ihrer aufgezeichneten Insinuation zu Fundirung dieses Gerichts-Zwangs, und darneben *pro justificatione formalium instrumentum appellationis* reproduciren, solche Gewalt, und Appellation *ex adverso* agnosciiren lassen, so dann *Acta* voriger Instanz, und damit zugleich, und alsbald die Appellations-Klage, oder *Gravamina* Punctsweise laut des Reichs-Abschieds de Anno 1654. vorbringen, darin die *Formalia Appellationis* unterschiedlich anzeigen, die der Gebühr, und rechtlicher Ordnung gemäß verificiren, und damit zugleich *litem affirmativè* contestiren.

4. Und zu mehrerer Beförderung der Sachen, soll Appellant schuldig seyn, es wären *Reverentiales*, oder *Apostoli Refutatorii*, oder deren keine gegeben, unter 30 Tagen nach beschehener Appellation, bey dem vorigen Richter, um Fertigung der Acten anzufu-

zufuchen, darauf auch der Richter die unverzüglich soll verfertigen lassen, und um ziemliche Belohnung mittheilen, damit Appellant an förderlicher ausführung seiner Appellation nicht behindert werde.

5. Wie Wie dann hienit Unsern Untergerichten insgemein mit ersten Befehl auflegen, den Appellanten an Ausbringung, und Mittheilung der Acten gefährlich nicht aufzuhalten, sondern auf sein, oder seines Macht-Boten Ansuchen ohne allen Mangel und säumen, mit gänzlicher Inferirung alles und jedes, sowohl, was vor der Urtheil, als darunter, und darnach eingebracht, erkennen, gehandelt, oder vorgenommen, gegen ziemliche Belohnung ediren, und sonderlich den Tag der Appellation, und ob bey sitzendem Gerichte, oder nicht, oder welcher maßen appellirt, eigentlich auszudrücken, und unter ihren Siegel ausfolgen zu lassen, dergleichen ihre Schreibere anzuhalten, der Partheyen Vorträge, und alle Handlung, sonderlich in Sachen, davon appellirt werden möchte, eigentlich aufzuschreiben.

6. Und ob die *Compulsorales* gleich zu Anfang neben, und mit der Ladung nicht ausgiengen, soll doch appellirender Theil außs längste in *hoc primo termino* dieselbe zu nehmen schuldig seyn, oder wo das unterlassen, und verabsäumet würde, der Appellat auf sein Anhalten von der ausgegangenen Ladung absolvirt werden.

7. Würden aber vom Richter voriger Instanz auf ausgegan-

Zweyter Theil. Og gene,

gene, und verkündigte Compulsorales die Acta vollkommenlich, und der Gebühr zu ediren, verweigert, oder verzogen, mag Appellant, und Unser Fiscal auf die angedrohte Pön procediren, darinn auch Unser Hofrichter, und Assessoren demselben mit gebührender Declaration, und Einziehung solcher Pön, wie sich vermög der Rechten gebührt, ohne Weitläufigkeit verheissen sollen, neben dem auch voriger Instanz ungehorsamer Richter der Parthey den Schaden und Kosten, darin sie durch solcher Acten Verweigerung, und Aufhalt geführt, nach Erkenntnis Unseres Hofrichters, und Assessoren abzulegen schuldig seyn.

8. So aber die Acta vor den ersten Termin von dem Unter Richter appellanti zugestellt, sollen dieselbe neben der Appellationsklage, wie obsteht, in diesem ersten Termin eingebracht, oder ob die verschlossen edirt, alsobald so verschlossen Unsern Hofrichter, und Assessoren eingehändigt, und von denen in Beseyn des Hofgerichts Notarii, ohne Verletzung der Siegel eröffnet, und Appellanti gestalt in primo termino gefaßt zu seyn, communicirt, sonst vor solcher Einbringung der Acten, wider Appellanten, so lang es an seinen möglichen Fleiß nicht ermangelt, um nachbleibenden, und hinderfamen libellirens willen nicht angerufen werden.

9. Ferner da neben der Ladung Inhibitio ergangen und verkündigt, soll der Appellant auf diesen Termin die auch reproduciren, und daserne dagegen etwas attendirt, und vorgenommen, auf die Pön,

Pön, wie obsteht, geklagt, und verfahren werden, oder da keine Inhibitio ausgegangen, und demnachst attentirt, solcher Invocation halber in Schriften zu handeln, und deren Revocation zu begehren, frey stehen, und zugelassen seyn.

10. In welchem Puncto attentatorum, da die Abschaffung der Neuerung, wie imgleichen in puncto inhibitionis, da poenae declaratio gebeten, kein ordentlicher zeitlicher Proceß soll geführt, sondern nur Judicis officio implorato die Attentata, und Contraventio Puncten Weise vorgebracht, und darauf dem Gegentheil, wie sich zu Rechte gebührt, Einrede, und Antwort zu thun, Monatsfrist angesetzt, auch solche Puncten, da die verneint wurden, sonst aber pertinentes, vorträglich, und zulässig wären, auf klagender Parthey Begehren in sicherer Zeit zu beweisen, zugelassen, und mit solcher Probation, und dieses Puncts Beschluß zum schleunigsten verfahren werden.

11. Inhibitiones in appellationibus belangend, wollen Wir, wann à definitiva, vel vim definitivæ habente appellirt, der Richter à quo habe der Appellation deferirt, oder nicht, daß indistincte die gebetene Inhibition soll erkannt werden, außerhalb folgenden Fällen, nämlich in possessorio retinendæ, da der Appellat in Besitz, oder wann man der Jurisdiction halber noch im Zweifel stünde, oder sonst Jure Communi die Appellatio verboten wäre.

12. Wann aber von einem gemeinen Interlocuto, das doch

appellabel ist, appellirt würde, (welches schriftlich geschehen muß) soll nach Inhalt gemeiner beschriebener Rechten, es wäre dann evidens periculum in mora, oder daß daraus damnum irreparabile folgen müßte, welches jedoch zuvor soll beschienen werden, vor der Kriegs-Befestigung, oder zum wenigsten, ehe der Gegentheil darüber gehet, keine Lihibitio erkannt werden.

TITULUS XLVII.

Von den andern und nachfolgenden Terminen in zweyter Instanz, wie auch, was in denenselben gehandelt werden soll.

1. Hätte der Appellat contra formalia appellationis, oder devolutionem einzureden, oder sonst andere verzügliche Exceptiones vorzuwenden, die soll man in diesem angesetzten Termin sämmtlich, und in Schriften Puncten weis vorbringen, darauf ferner replicando, & duplicando, handeln, und verfahren, wie daroben in dilatoriis verordnet.

2. Hätte aber Appellat mit dergleichen Exceptionibus die Appellation nicht anzusechten, auch Appellant die Formalia durch Einbringung der Gerichts-Acten, Appellations-Instrumenten, oder sonst der Gebühr justificirt, soll Appellat in diesem Termin auf vorgebrachte Beschwehrniß, und Klag-Puncta zu antworten,
und

und den Krieg in gemeiner Weise mit wenig Worten zu besessigen, auch Juramentum Calumnie, so das beyde, oder eine Parthey begehrt, zu leisten, schuldig seyn.

3. Der Appellant soll nach sothaner Antwort, und Kriegs-Befestigung, da er nichts anders, dann was in voriger Instanz & libello appellatorio vorgebracht, zu beweisen, und einzubringen hätte, alsbald mündlich beschließen, oder ihm auf sein Begehren terminus producendi omnia, & concludendi auf Zeit eines Monats angesetzt, darauf Appellato ein solches gleichergestalt, also bald oder in solcher Frist zu thun auferlegt, und weitere Schriften nicht zugelassen werden.

4. Hätte aber appellant, oder Appellat etwas neues, oder weiters, dann in voriger Instanz einkommen, (welche neue Klag, doch der in erster Instanz eingebrachter Klage, soll gemäß, und daraus gezogen, aber auf andere Sachen, darum zuvor nicht geklagt und gehandelt, nicht gestellt seyn) eingebracht, und dasselbe von neuen, oder weiter zu thun, und zu probiren, soll in diesem Termin, die Klage repetirt, und darauf ferner mit Beweisung, und anderen Terminen bis zum beschluß und Ende der Appellations-Sachen procedirt werden, aller maßen, wie oben bey denen Terminen erster Instanz ist angezeigt, und verordnet worden.

5. Item, da die Gegen-Parthey peremptorias, oder andere Exceptiones von neuen einbringen, und beweisen wollte, ist es

damit zu halten, wie in denen Terminen, und sonst oben in denen peremptoriis angezeigt worden.

6. Da von Beschwerden, und Beg. Urtheilen die nicht Kraft einer End-Urtheil hätten, appellirt, ist unnöthig obgemeldte Terminen zu halten, sondern mag Appellat Instrumentum, vel scedulam anstatt appellationis mündlich, oder in Schriften repetiren, und darauf mit wenig Worten begehren zu erkennen, daß nichtig und übel geurtheilet, und wohl appellirt seye.

7. Darauf dem Widertheil, wo er dann mit Antwort ungefaßt, auf sein Begehren Monats-Frist zu solcher Antwortung angesetzt, und wo alsdann auf dessen Verneinung dem Appellanten noth wäre, zu beweisen, das soll ihm zugelassen, und es damit, wie oben gemeldet, gehalten werden.

8. Wann in dieser Sache ad definitivam beschlossen, soll alsdann des Appellanten Anwalt die Acta voriger Instanz in termino conclusionis, oder darnach ad proximam zu reproduciren schuldig, damit dieselbe denen Protocollis und Actis, so vor Unserm Hofgericht ergangen, beigelegt, und ad referendum aufgegeben werden können.

9. Wäre aber des Appellanten Anwalt hierin säumig, so mag des Appellaten Anwalt alsdann anhalten, dem Gegentheil solchen Terminum ad producendum acta sub poena absolutionis ab instantia, sive remissionis causæ, anzusetzen.

TL.

TITULUS XLVIII.

Von Nullität, und Nichtigkeit der Urtheilen, und welchergestalt darin procedirt werden soll.

1. So jemand ein gesprochen Urtheil aus Grund der Nullität incidenter, und nicht principaliter ansehen wollte, soll er das samt der Klage auf die Iniquität, Beschwerden, und Ungerechtigkeit derselben Urtheil alternative, und mit einander specificce einzu bringen, und damit simultaneo processu, und zugleich auf alle hieroben in Appellations-Sachen gesetzte Terminen zu Verhütung zweyfacher Rechtfertigung, und gefährlicher Erlängerung zu procediren schuldig seyn, es wäre dann, daß in Actis prioris instantie eine so öffentliche Nullität begangen, und befunden, daß Unser Hofrichter und Assessoren auch ante litem contestationem, & ex Officio darüber sprechen, und erkennen könnten.

2. Wo aber von Urtheilen innerhalb 10. Tagen nicht appellirt, sondern auf die Nullität principaliter, und alleinig geklagt werden wollte, soll solches anderster nicht, als nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. verstatet, noch hoc casu exceptioni nullitatis wider die gebetene Execution Platz gegeben werden.

3. Würde sich aber befinden, daß die Nullität muthwillig getrieben, und sürgeschüet worden, soll die daran schuldige Parthey Unserm Fisco mit einer Pön nach Gelegenheit, und Wichtigkeit

der

der Sachen, und Unsers Hofrichters, und Vessitzeren Erkenntniß verfallen, auch dem Gegentheile alle dadurch verursachte, und aufgedrungene Kosten zu ersatten schuldig seyn.

TITULUS XLIX.

Welchergestalt obgemeldte Terminen in erster Instanz gehalten, oder gemäßiget, auch wie die nicht gehaltene Terminen gebessert, und erhöhtet werden sollen.

1. Die weil fast allenthalben über Aufhalt, und langweilig Umtrieben von den im Rechtspredhenden, und klagenden Partheyen querulirt wird, damit dann dießfalls solches alles, so viel möglich abgewendet, und Männiglichem zu förderlichen gleich und rechten gedeylich, und austräglich verholffen werde; So ordnen, und wollen Wir, daß ein jeder Procurator in Fürbringung, und Ausführung der Sachen, obgemeldter maßen mit Haltung der Terminen, sowohl erster als zweyter Instanz bey Unserer ersten willkühelicher Geld- und ander, oder auch Straf der Remotion sich Unserer Ordnung durchaus gemäß verhalten, deren in allem geleben, nachkommen, und ihrer keiner dem anderen tacitè, vel expresse längere, und mehrere Frist, dann obstehe, gestatten, noch verhängen, sonst aber die Terminen zu anticipiren, oder zu präventiren Macht haben soll.

2. Wäre

2. Wäre sonst der Sachen Gering- oder Wichtigkeit also gestaltet, daß die Dilaciones, und Terminen etwa gekürzt, eingezogen, und abgeschnitten, oder auch weitere, und längere (so doch ohne sonder grosse, wahre, und ersindliche unumgängliche ehehafte Noth nicht leicht geschehen soll) müssen gegeben werden, so sollen Unser Hofrichter, und Assessores Macht haben, (auf bittlich Anrufen, oder ex Officio nach Gestalt, und Gelegenheit der Sachen, Handel, und Partheyen; die bestimmte Terminen zu mäßigen, mehr, oder weniger zu geben, auch weitere Schriften über die Ordnung, als triplicas, quadruplicas, und dergleichen (doch in gewisser Anzahl und beyden Theilen gleich) zuzulassen, und denen Partheyen darüber, daß solches ihre hohe Nothdurft also, und nicht anders erforderte, die vorgehende Eyds-Bezeugung aufzulegen.

3. Ferner begeben sich, daß die Procuratores an Haltung der Terminen, wie sie vermög der Rechten, und dieser Ordnung zu thun, schuldig, säumig, und unterlässig wären, oder sonst auch unförmlich gehandelt hätten, solches dann zu verbessern, sollen sie nicht thun mit Wiedervorbringung voriger Schriften, sondern mit wenig Worten die Termin so nicht recht, oder gar nicht gehalten, von neuen, den Rechten, und dieser Ordnung gemäß halten, und alsdann darauf, was sonst hernach durch sie förmlich gehandelt, und fürgebracht mit schlechten Worten repetiren, erneuern, bewill-

Zweyter Theil.

H b

ligen,

ligen, und bekräftigen, darauf dann die Sachen, wie sich gebühret, concludiren.

4. Letztlich, da unter den Procuratoren, um ein, oder mehr Terminen Streit einfiel, sollen Unser Hofrichter, und Assessores darüber in eadem audientia mündlichen Bescheid geben, und den Termin, nach Gestalt der Sachen mäßigen.

TITULUS L.

Von Contumacien, und Ungehorsam des nicht erscheinenden Appellanten, oder Appellaten in zweyter Instanz.

1. Was oben von den Terminen in zweyter Instanz geordnet, soll verstanden werden, in Sachen da beyde Theile zugegen seyn, so aber ein Theil, und erstlich der Appellant nach ausgegangener Ladung ausbliebe, oder da er einmal erschienen, und vor, oder nach der Krieger-Befestigung ungehorsam seyn würde, soll dem Appellaten zugelassen seyn, sich der Wege, wie oben von des Klägers Ungehorsam in erster Instanz gesagt, gegen ihn zu gebrauchen. Neben dem soll dem Appellaten, so er sich der Appellation mit bedienen wollte, gegen den ungehorsamen Appellanten, so in Recht erschienen, zu libelliren, und darauf, wie sich zu recht gebühret, zu procediren, zugelassen seyn; Doch soll in diesem Fall

der

der Appellat, so auf Ungehorsam des anderen Theils also handeln wollte, zusehnd formalia appellationis, zu Begründung der Jurisdiction beweisen, und darnach allererst seine Meinung und Begehren, wie obsteht, darzu Acta erster Instanz fürbringen, und so er nichts Neues einzuwenden, auf vorige Acta zu beschließen, Zug, und Macht haben, sonst wo Appellatus etwas Neues einzulegen, oder zu beweisen hätte, soll ihm das zugelassen, und es damit, wie oben versehen, gehalten werden.

2. So aber der Appellat aus Ungehorsam nicht erschiene, soll gleichfals dem Appellanten deren von des Beklagten Ungehorsam oben gesetzten Wegen einen fürzunehmen, und darin zu handeln, zulässig seyn, und sonderlich, so er die Hauptsache vollensführen wollte, vor allen Dingen Formalia appellationis beweisen, und rechte fertigen, darnach sein Libell, oder Klag der Beschwerde vorwenden, und in Sachen procediren, wie oben ausgedrückt.

3. Würde nun der ungehorsame Appellant, oder Appellat nochmals erscheinen, es wäre nach einem, mehr, oder allen Terminen, soll er in dem Stande, wie er die Sache, und Proceß findet, ferner zu handeln, zugelassen, und gehört werden, doch zuvor dem gehorsamen Theil aller Kosten, und Schadens, so dieser seines Ungehorsams halber erlitten, nach gerichtlichen Ermessen ohne allen Verzug, und Aufenthalt Erstattung thun.

4. Würde aber die Parthey, wider welche in Contumaciam, sowohl in Causis simplicis querelæ, als appellationis procedirt, folgendes erscheinen, und Ursachen fürbringen, warum sie nicht ungehorsam wäre, noch erkannt werden könnte, und daher einige Kosten, und Schaden zu bekehren nicht schuldig sey, auch daß dasjenige, so auf solchen Ungehorsam gefolget, nichtig erkannt, abgethan, und revocirt werden mögte, begehren, darin sollen Unsere Hofrichter, und Assessores denselben anmassenden Theil, so viel recht ist, hören, und zulassen.

TITULUS LI.

Von extraordinären und summarischen Sachen, und wie in denselben procedirt werden soll.

I. **P**ro Extraordinariis seu Summariis Causis sollen gehalten werden:

- I. So eine Parthey begehret Leibs-Nahrung oder Unterhaltung.
- II. Da dasjenige, darum der Streit ist, aus Verzug, und Langwierigkeit der ordentlichen Rechtfertigung möchte verderben.
- III. Sachen Interdicti recuperandæ possessionis, Item interdictorum, retinendæ & adipiscendæ possessionis, ubi agitur de possessione momentanea, vel mero possessorio, quod per definitivam in petitorio reparari potest.

IV.

IV. Der Tutores, oder Curatoren Gebung, oder Bestätigung.

V. Da wegen Wuchers geklagt würde.

VI. Wann nach Auflösung der Ehe der Frauen angebrachtes Heurath-Gut gefordert wird.

VII. Sachen dererlei Reichs-Steuren, Schätzung, Zöllen, und anderer Gefällen Unserm Fisco gehörend.

VIII. Wann ein Legatarius von des abgestorbenen Erbgenahmen Bürgschaft begehret für das, so der Abgestorbene ihm legirt, und vermacht hat.

IX. Wann einer begehrt Zeugen ad perpetuam rei memoriam fürzustellen.

X. Wann die Sache geringschätzig, und nicht über zwanzig Rthlr. Haupt-Guts werth ist.

XI. Wann die Sache Wittwen, und Waisen angehet, so nicht über vier hundert Rthlr. Haupt-Guts reich seyn.

XII. Sachen so Kauf-Leute Gewerb, oder Kaufmannschaft angehen.

XIII. Insgemein alle Sachen, in denen begehrt wird, Decreti interpositio.

XIV. Sachen erlittenen Schiff-Bruchs, und da man sich beklagt, daß ex Jactu etwas entstremet.

XV. Wann bedingt, oder verdient Lohn gefordert wird.

XVI. Da verschiedene, und verlassene Jahr-Gülden, Pension;

Hh 3

Pfacht;

Pfacht; und auf Handschrift, oder Borg geliehen Geld gefordert wird.

XVII. Von Fällen in Sachen die vor Unser Hofgericht Vermög dieser Ordnung gehören.

XVIII. Insinuationes donationum, Exemplationes privilegiorum, novi operis nunciationes, Cautiones damni infecti.

XIX. Da vertragen ist, aus eigener Autorität oder zu eines Wohlgefallen, des anderen Haab, und Güter anzugreifen, oder deren Possession anzunehmen.

XX. Alle Executions-Sachen tam sententiarum quam Instrumentorum.

XXI. Und wann ein tertius kommt pro suo interesse ad impediendam Executionem.

2. So viel nun aus vor specificirten, die Insinuationes donationum, exemplationes privilegiorum, novi operis nunciationes, cautiones damni infecti, item interpositiones decreti, und dergleichen andere summarische Sachen belanget, welche keinen gleichen Proceß haben, auch derselbe eigentlich nicht vorgeschrieben werden mag, so soll es darin gehalten werden, wie recht ist.

3. In Contribution, und andern das gemeine Wesen Concernirenden, Item Armen, und privilegirten Sachen, sollen nur substantialia Processus, videlicet simplex facti narratio, vel petitio, Citatio, Summaria Cause cognitio, Juramentum Calumnie à par-

te exactum probationes, & Sententia, ein mehreres aber nicht erfordert, oder gestattet werden.

4. Anlangend die Sachen der gerichtlichen, oder vor Notarien, und Zeugen geschehenen bekennlichen Schulden, soll Kläger die Bekannniß übergeben, und dann mit kurzen Worten pro monitorio solvendi suppliciren, worauf dasselbe erkannt werden soll, und wann Reus demselben nicht parirt, noch in termino erscheint, soll Mandatum secundum mit der Commination decretirt werden, daß sonst die Klage vor bekannt anzunehmen, welchem zweyten Mandato citatio ad docendum de partitione zu annectiren.

5. Und da alsdann der Beklagte abermal ausbliebe, soll er demnächst zu keiner anderen Defension zugelassen werden, als wann er, daß die Solutio zum Theil, oder völlig geschehen seye, oder daß er die Bekannniß gethan zu haben nicht geständig wäre, vorwenden würde, auf diesen Fall soll er refusis expensis contumacialibus gehört, und der ein, und andere Theil zu Beweisung seines Intents gestattet werden.

6. Die Handschriften, oder versiegelte Briefe, oder glaubwürdige Register von wegen besitzlicher, oder berechtigter jährlichen Pension betreffend, soll der Kläger gleichfalls seine Nothdurft summarischer Weise supplicando eingeben, und zu Bewährung seines Intents die Handschriften, Briefe, und Siegel, Register, oder glaubhafte Extracten, an statt der Klage mit überreichen, und dar-

auf *monitorium solvendi cum annexa Citatione ad videndum produci hujusmodi literas, & registra ad agnoscendum vel jurato diffitendum manus, & Sigilla*, begehren, und darauf dann erkennen lassen, was rechtens.

7. Und sollen in obbeschriebenen Fällen der Klägeren Anwälde im ersten Termin des *Monitorii, & Citationis*, narrata derselben repetiren, darauf ihre habende Handschriften, Brief und Siegel, oder die glaubwürdigen *Registra* vorbringen, und da beklagte Partheyen erschienen, dieselbe agnosiren, oder diffitiren, oder ihres ungehorsamen Ausbleibens Ursache summarisch alsobald verficiren lassen, und darauf, was recht, endlich zu erkennen, bitten.

8. Und so Beklagte im Fall ihres Erscheinens gegen das Vorbringen nichts erhebliches, und ansehnliches ercepiren, oder auch ungehorsamlich ausbleiben würden, sollen Hofrichter, und Besizer schleunig was recht, und billig, ergehen lassen.

9. Da aber beständige *Exception*, oder *Defension* vorgebracht, auf den Fall, soll der Proceß gehalten werden, wie daroben von den *Causis ordinariis* geschrieben stehet, ausserhalb, daß die Terminen von 14 Tagen zu 14 Tagen gehalten, die *Termini probandi* über 6 Wochen nicht erstreckt, auch keine *Prorogation*, noch die zweyte, noch mehr *Dilationes* zugelassen werden sollen, es seye dann, daß Fälle sich zutragen, durch welche der beweisen der Theil nothwendig gehindert, daß ihm keinesweges möglich ge-

wesen,

wesen, die Verweisung in angeregter Zeit zu vollführen, und dasselbe also bey seinem End erhalten würde, auf welchen Fall noch ein Termin *ad probandum peremptorie* soll angesetzt werden.

10. Wäre also der Beweis zu allen Theilen geführt, eingebracht, und publicirt, und würden die *Examinatores* aus dem Verhör der Zeugen vernehmen, wie sie thun können, daß ohne fernere *Deduction* daraus die Urtheile zu formiren, und abzufassen, so soll alles fleißig ponderirt, erwogen, und daraus ein rechtmäßig Urtheil gefällt werden.

11. Sonsten soll einer jeden Parthey noch ein Termin zugelassen seyn, *ad excipiendum contra factas probationes, & ad producendum omnia*, und darauf ohne ferner Termin und Aufschub die Sache vor beschlossn gerichtet, und gehalten, und darüber Urtheil, und Recht förderlich gefällt, und erquirt werden.

12. Würde sonsten Beklagter im erst- oder anderen Termin nicht der Gebühr erscheinen, soll, und mag der Kläger auf solchen Ungehorsam in der Haupt-Sache, oder sonsten nach dieser Ordnung *procediren*, und würde dann hernacher Beklagter erscheinen, soll er zur Sachen allein in dem Stande, wie die befunden, gelassen und ihm zu den verfloffenen Terminen kein *Regreß* oder Zutritt gestattet werden.

13. Solcher Proceß soll auch in *interdicto recuperandæ, & adipiscendæ possessionis* gehalten werden, was aber das *Possessorium*

Zweyter Theil.

31

rium

rium retinenda, da die Possession strittig ist, und die Sache zur Weiterung angesehen wird, betrifft, darin soll, wie nachfolget, verfahren werden.

14. Und sollen die Procuratores jedesmal in ihren Necessen, ob es *Causa ordinaria*, oder *Summaria* sey, exprimiren.

Eines Vormünderen, oder Curatoren Eyd.

1. Ihr werdet schweren einen Eyd zu Gott, und auf das heilige Evangelium, daß ihr alles, und jedes, was denen N. N. welcher Vormundschaft ihr angenommen, gut, und nützlich ist, thun, und handeln; was unnützlich, und schädlich ist, vermeiden, unterlassen, und verhüten, derselben Person, und Güter zu ihren Nutzen in gutem Glauben, und treu vertreten, und im besten versehen, ihre Haab, und Güter, liegend, und fahrend, Schulden, und Gegen-Schulden, auch alle zustehende Spruch, und Forderungen mit gutem Fleiß alsobald erkündigen, und das alles eigentlich, und unterschiedlich in ein Inventarium bringen, eurer Administration, und Handlung zu gebührender und rechter Zeit Rechnung thun, mit vollkommener Uebersieferung alles des, so der Vormundschaft, oder Pfleg halber zu euren Händen kommen, und denen Pfleg-Befohlenen zustehet, auch ihr ihnen schuldig bleiben werdet, und sonst alles das thun wollet, was einem getreuen

getreuen Vormünder, und Pfleger zugehöret, bey Verpfändung eurer Haab, und Güter, alles ohne Gesehrde.

Juramentum Curatoris ad litem.

16. Ihr werdet schweren einen Eyd zu Gott, und auf das heilige Evangelium, daß ihr alles, und jedes, so N. N. denen ihr zum Curatoren der Sachen gegeben seyd, gut, und nützlich ist, nach besten Verständniß getreulich, und mit Fleiß handeln, vorbringen, und üben, euch der Wahrheit ohne Falsch- und Gesehrde gebrauchen, was ihnen unnützlich und schädlich ist, vermeiden, und alles, was in der Sachen zu euren Händen kommt, den gedachten N. N. gänzlich zustellen, und sonst alles das thun, und lassen wollet, was einem getreuen Curatori zustehet, ohne Gesehrde.

TITULUS LII.

Wie in Sachen streitiger Possession Hofrichter, und Besizer erkennen mögen, und sich zu verhalten haben.

1. Wann zwischen Unterthanen dieses Unfers Stiffts, besonders denen vom Adel, und Communen Zerungen, und zu Zeiten schädliche Weiterungen wegen streitiger Possession, und Gegenwehr entstehen, oder ferner zu besorgen seyn, und solche Unterthanen ohne

Mittel dem Hofgericht unterworfen, oder da das auch nicht wäre, dennoch die Güter, und Gerechtigkeiten ohne Mittel, unter des Hofgerichts Jurisdiction gelegen, und um Einhaben, und Besitz derselben Streit wäre, also, daß sich ein jeder für einen Besitzer desselben Guts, oder Gerechtigkeits hielte, und des ziemliche, und redliche Anzeige hätte, und solche Hofrichter, und Besizeren glaublich bezgebracht, und dargethan würden, alsdann sollen Hofrichter, und Assessores auf eines, oder des anderen Theils anrufen, oder auch für sich selbst, ex Officio die Possession Rerum Corporalium sequestriren, wegen der quasi possession rerum incorporalium von Gerechtigkeits, Servitut, und dergleichen aber an statt der Sequestration beyden Theilen bey ernsthafter, und nachhaltiger Pön sine clausula gebieten, sich derselben zu enthalten, darauf alsdann summarie, welchem Theil die Possession vel quasi einzugeben, oder zu inhibiren seye, wie hierunter folget, procedirt, und erkannt werden soll.

2. Und obwohl nach Verschiedenheit der Fälle, und Sachen keine eigentliche Maas, oder Ziel zu setzen, wie solche Sequestrationes, oder Inhibitiones geschehen sollen, so mögten dennoch diese nachfolgende Stück darin förmlich observirt werden, für erst, daß die Narrata supplicationis, so auf diesen Proceß streitiger Possession qualificirt, dem Mandat inserirt würden, darauf dann Expeditio Mandati ferner diesergestalt eingerichtet werden mag;

Nach-

Nachdem aus angeführten Narratis so viel befunden worden, daß die angezogene Possessio, vel quasi zweifelich, und zu besorgen, oder zu vermuthen, daß in Handhabung derselben allerhand thätliche Handlung, und Unruhe zwischen beyden Partheyen erfolgt mögten, und dann die Hofgerichts-Ordnung ihnen Hofrichter und Besizeren auferlegt, in solchen, und dergleichen Fällen auf der Partheyen Anrufen, und für sich selbst ex Officio gebühlich, und rechtlich Einsuchen zu thun, so hätten demnach sie nach nothdürftigen Erwegen, und Ermeßen, zu Verhütung thätlicher Handlung ferneren Unraths, und Widerwillens, auch der Hofgerichts-Ordnung nachzusehen, vermög Rechts, gegen beyde Partheyen von Gerichts- und Amtswegen, nemlich wo es eine Possession-Sache, Mandatum sequestrationis, und was dem anhängt, und darauf gebühret: Aber da es eine quasi Possession-Sache Mandatum Inhibitionis an statt der Sequestration mit angehangener Ladung zu erkennen Ursach gefunden.

3. Und sollen darauf beyden Theilen, unter einer ansehnlichen Poena, welche allein des Hofgerichts Fisco zu appliciren, gebieten, sich sämtlich, und sonderlich der Possession vel quasi bis zu fernerer des Hofgerichts Erkenntnis ganz und gar zu enthalten, auch verhalten mit- oder gegen einander zu thätlicher Handlung, und Weiterung nicht zu kommen.

313

4. Und

4. Und soll solchem Mandat sofort eine Citation angehängt seyn, darin beyde Partheyen auf einen bestimmten, und eigentlichen, doch geraumen Termin ungefehr von vier Wochen, oder mehr Zeit, nach Gelegenheit der Sachen, und Partheyen, peremptoriè citirt werden, ihre unterschiedliche angemaste Gerechtigkeit berühret Posseßion, vel quasi in Articulen gestellet, auch Namen der Zeugen, samt Specification der Articul, darauf ein jeder Zeuge zu verhören, fürzubringen, und ferner zu sehen, und zu hören, daß summariè ohne weiteren gerichtlichen Proceß, oder anderer weitläufiger Ausführung der Sachen erkannt werde, welchem Theil die Posseßion, vel quasi einzugeben, oder ferner zu inhibiren seye, und unterdeß derselben, wie gerührt ist, bis zu endlichen Austrag des ordentlichen Rechtens in pleno possessorio, vel petitorio, sich zu enthalten, und solcher Sachen, bis zu ganzer summarischer Erweiterung auszuwarten.

5. Wann nun der Termin verkündigter Citation seyn wird, soll das erequirte Mandat, und Citation durch die Parthey, auf deren Anrufen dieselbe ausgegangen, reproducirt, darauf die articulirte Gerechtigkeit der Posseßion, vel quasi samt der Zeugen Namen, und Specification, auf welche Articul dieselbe zu verhören, fürgebracht, und da der andere Theil, wie sich gebühret, erscheine, dergleichen zu thun von ihm erwartet, darauf sofort zum Verhör der Zeugen Commission, und eine ziemlich geraume Dilation

ohne

ungefehr ein Monat, oder zum längsten 6. Wochen gebeten, erkannt, angefehet, und zugelassen, oder auch die Zeugen am Hofgericht selbst zu erscheinen, citirt, und abgehört, und dem Gegentheil mit Zuschickung, oder Mittheilung der Zeugen Namen, ob er auf, oder gegen ihre Personen Interrogatoria geben lassen wolle, denunciirt werden.

6. Da aber der andere Theil nicht erscheinen würde, mag der erscheinender Theil dessen Ungehorsam beklagen, und wie vorgemeldet, fortfahren.

7. Hiebey sollen aber Hofrichter, und Beysizere von Amtes wegen, Macht, und Gewalt haben, da die Partheyen zu dieser Sachen Momentaneæ possessionis eine undienliche, und übermäßige Zahl der Zeugen nahmhaft machen würden, dieselbe nach Gelegenheit zu mindern.

8. Sollte aber einige erscheinende Parthey aus erheblichen Ursachen, in gebührelichen Termin mit seiner articulirten Gerechtigkeit, oder auch in angefehter Dilation probandi mit seiner Beweisung nicht gefast seyn können, mögen Hofrichter, und Beysizere dieselbe Termin, und Dilation einmal bescheidenlich etwas prorogiren, und keine weitere gestatten.

9. Dann sonst wegen des einen Theils Verzug, nicht Handel, oder Verweisung mag und soll gleichwohl der ander Theil fürderlich fortfahren, und daran keinesweges aufgehalten werden.

10. Und weil, wie gemeldet, diese streitige Possession-Sachen für anderen gemeinen possessorius judicii summarissimè expedit werden sollen, so ist zu wissen, daß deren hinc inde fürgebrachten, und articulirten Gerechtigkeit, lebendiger, oder schriftlicher Beweisung, oder auch anderer Producten keinem Theil Copeyen außerhalb der Zeugen Namen, darauf Generalia interrogatoria zustellen, zuerkennen, noch dargegen zu excipiren, oder zu handeln, zugelassen werden solle.

11. Und ob vielleicht einiger Theil etwas schriftlich, oder mündlich Hofrichter, und Beysitzeren fürbringen, oder begehren würde, so mag dawider der andere Theil per generalia beschließen, und es zu rechtlicher Erkenntniß sehen, und deren so viel nöthig gewarten, oder seines Theils forfahren.

12. Nach vollendeter Beweisung, und eingebrachten Rotulo aber, sofern dann alsobald die Partheyen für sich selbst keine weitere schriftliche Documenta, oder Urkunden zu Beweisung streitiger Possession dienlich fürbringen würden, oder so dieselben fürgebracht, und doch nicht agnoscirt wären, sollen Hofrichter, und Beysitzer von Amts wegen einen ziemlichen Termin beyden, oder einer Parthey nach Gelegenheit der Handlung ansetzen, die noch fürhabende Urkunden, ob sie wollen, zu produciren, und fürgebrachte Siegel zu agnosceiren, oder diffiniren, darauf auch sofort in der Sachen zu beschließen.

13. Im Fall aber hierin ein, oder die andere Parthey säumig, sollen, und mögen Hofrichter, und Beysitzer von Amts wegen die Urkunden pro agnitis, und darauf die Sache für beschloffen annehmen, und zum fürderlichsten darüber endlich erkennen.

14. Und was also erkannt, solches soll, hindangesezt aller Appellation, an Stund erequirt, und dem obsiegenden Theil die streitige Possession eingetheilt, und dabey gehandhabet werden, doch beyden Partheyen das plenum possessorium, oder petitorium ferner zu deduciren, und auszuführen, jederzeit fürbehalten seyn.

TITULUS LIII.

Von Arrest-Sachen, und Sequestrationen, wie darinnen zu verfahren, auch in welchen Fällen dieselbe zugelassen seyn sollen.

1. Nachdem auch Causa arresti pro Causa summaria, seu extraordinaria billig zu halten, sintemalen die verarrestirte Güter, und Sachen aus Langweiligkeit der ordentlichen Rechtfertigung oftmalen verderben können; So ordnen, und wollen Wir, daß hinführo in diesem Unserm Hochfürstl. keiner den anderen, weder an seinem Leib, noch Gut, bekümmern, und in Verbot, oder Arrest beschlagen lasse, sondern, wer den andern zu besprechen hat, soll er das mit ordentlichen Recht thun, es sey dann Sache, daß der

Zweyter Theil. KL Ar

Arrest in solchem Fall zu Rechte justitiellisch, auf welchen Fall dann summarie procedirt; und dem Arrestirten alsobald der Arrest, und Kummer gebühlich denunciirt, um dagegen seine Nothdurft zu bestimmter Zeit gerichtlich vorzubringen, und ehe solches geschehen, nichts versängliches mit den Gütern, vorgenommen werden solle.

2. Da dann hierauf der Principal erscheinen würde, solle gleichwohl solcher Arrest nicht abgethan werden, es geschehe dann zuvor genugsame Caution durch Bürgen, oder andere Güter, den Rechten auszuwarten, und was erkannt, solchem gebührende Folge zu leisten.

3. Bliebe aber der Denunciirte aus, und seine Nothdurft nicht vorgebracht würde, so mag durch Unseren Hofrichtern, und Assessoren, oder andere Unsere Richter auf übergebene erwiesene Klage erkennen, und darauf in solche Güter alsobald schleunige wirkliche Execution verhänget werden.

4. Wollte auch Verkläger in Contumaciam procediren, darzu soll er nach Anweisung dieser Unser Hofgerichts-Ordnung zugelassen werden.

Würde aber der Principal selbst verarrestirt, und bekümmert, so soll er nicht entweichen, er habe dann den Kläger befriediget, oder obberühete Caution geleistet.

6. Damit aber ein jeder wissen könne, in welchen Sachen in die

diesem Unseren Hochstifte der Arrest, und Kummer Platz habe, so werden dieselbe hernach gesetzt.

Erstlich wann einer Weg-fertig, oder flüchtig wäre in ein ander Gerichte zu ziehen, und nicht so viel an liegenden, oder sonst gewissen Gütern hinter sich verliesse, daß sich der Kläger daran zu erholen hätte.

Zweitens, wann ein ausländischer in diesem Unserm Hochstifte nicht gefessen, mit Unseren Unterthanen in berührtem Unserm Stifte contrahirt, oder bey Handwerks-Leuten etwas machen lassen, und nicht bezahlt hätte.

Drittens, wann ein Fremder Unseren Unterthanen etwas schuldig wäre, und ihm in dem Ort, da der Beklagte, oder Fremder gefessen, auf gebühliches Ansuchen Rechts nicht gestattet, oder verholten wäre.

Vors vierte, da es eine Erbschaft, oder fahrende Haab belangte, die vermuthlich vom Inhaber verrücket, oder alienirt werden möchte.

Vors fünfte, so einer an einem Orte etwas verwickelt hätte, oder vom Gerichte hingienge in Sachen die noch nicht entschieden wären.

Sechstens, mag ein Gast, um schuldige Zehrung, und ein Zins-Mann, der hinweg ziehen will, um verfallene Zins von einem Haus, Hof, Acker, Wiesen, oder anderen Gütern wohl bekümmert werden.

7. Außerhalb jetzt erzählten Fällen aber soll keiner den anderen arrestiren, bekümmern, oder aufhalten, es wäre dann, daß solches durch Uns selbst, oder durch Unsern Hofrichter, und Assessoren aus rechtmäßigen beweglichen Ursachen gestattet, und zugelassen würde.

8. Weilen auch zu Zeiten vom klagenden Theile gesucht wird, dem Beklagten die streitige Güter nehmen, von Gerichts wegen sequestriren, oder die darauf gewachsene Früchte jährlich bis zu Austrag der Sachen an einen dritten Ort führen, oder bey den Meyer-Leuten arrestiren zu lassen, soll dasselbe keines weges gehört, noch jemand seines inhabenden Besizes ohne erlangten Rechts entsetzt werden, es könne dann der Kläger gnugsam in Rechten gegründete Ursachen sobald anzeigen, und beybringen, warum die Sequestratio geschehen möge, und solle; Als: da der Beklagte die Güter, darum die Klage erhoben, augenscheinlich in Abfall kommen, und ungebraucht liegen liesse, und zu besorgen stünde, daß er bey hangendem Recht solches noch mehr thun werde, oder wann der Beklagte ein Verschwender ist, und jährlich, was ihm wächst, aufgehen läßt, oder verschwender, oder wann sonst zu besorgen, daß er die jährliche Früchte im Fall sich die Rechtsfertigung in erster, oder zweyter Instanz in die Länge, und auf etliche Jahr verweilet, zuletzt dem Kläger, so er gleich das Recht endlich erhielte, nicht vermögen würde, zu restituiren, Item, da

da er unvermöglcher an seiner Nahrung wäre, dann daß er in jetzt erzählten Fällen solcher Vororgen halber gebühliche und gnugsame Caution und Sicherheit dem Kläger thun möchte, und was dergleichen Ursachen mehr, so in den Rechten gegründet, seyn, dadurch Unsere Hofrichter, und Assessoren die begehrte Sequestration zu willigen, bewegt werden möchten, dann in solchen Fällen dieselbe zu gestatten, ihnen zugelassen seyn, die Früchte aber doch bey den Meyer-Leuten nicht gelassen, sondern von den Beamten eingemahnet, und dem obliegenden Theil zum Besten so gut und hoch, als möglich, verkauft und das daraus gemachte Geld ins Gericht hinterlegt werden soll.

TITULUS LIV.

Vom Discussions-Process.

I. Weilen leyder die Erfahrung bezeugt, daß durch das langsame procediren in den Discussions-Processen denen Creditoren großer Schade, und Nachtheil zugefügt wird, indem dadurch die Güter, welche discutirt, und sonderlich die Häuser, und Gebäude bey hangendem Proceß nicht beobachtet werden, sondern oftermahlen ganzedings herunter fallen, die Ländereyen öde, und wüste liegen bleiben, und daher von den Meyerstädtischen Gütern die Pächte nicht bezahlt, und also dem Guts-Herrn zur Caducität der Weg eröffnet

eröffnet, die Städte, und andere Dörfer auch deformirt, und an Contribution, Schätzung und anderen gemeinen Lasten, wie ungleichen an bürgerlichen Personen Abbruch legten, und dann auch unterdessen die Debitores zu Zeiten in den Gütern sitzen bleiben, und was noch übrig ist, decoquiren, und verzehren.

2. Damit dann diesem Uebel, so viel möglich vorgebauet, und alles unordentliches Verfahren, so bey solchem Proceß eingeschlichen, abgeschafft werde, so ist Unser gnädigster Wille, und Befehl, daß in diesem Processu summaris verfahren, und nachfolgende Ordnung gehalten werden solle.

3. Es soll ad instituendum hunc processum discussionis niemand zugelassen werden, er erscheine dann vor Unserm Hofrichter, und Assessoren in Person, oder durch einen gnugsam Bevollmächtigten, und cavere stipulata manu, daß er denselben nicht calumniosè anfangt, sondern darzu darum verurtheilt werde, weil Debitor, und Dominus bonorum in discussionem trahendorum dieselbe verlassen habe, oder wegen Armuth, und vieler Schulden, untergehen, und verfallen lasse, oder daß er, der Impetrant auf andere Wege zu dem Seinigen nicht zu gelangen wisse, oder verhoffe.

4. Darnach soll derselbe vorher Unserm Hofrichter, und Assessoren supplicam pro monitorio solvendi sub poena instituendi processum discussionis einreichen, und darin debiti sui quantitatem

& bona super quibus, und aus was Ursachen er diesen Proceß anfangen müsse, ausdrücklich anzeigen, auch seine Verschreibung, da er einige hat, deroelben beylegen.

5. Worauf das begehrte Monitorium, wann die in Supplicis angelegene Ursachen vor gültig, und erheblich angesehen worden, erkannt werden kann.

6. Würde dann der Debitor in termino hujusmodi monitorii erhebliche und in den Rechten begründete Exceptiones vorbringen, warum der anbedrohetter Proceß nicht anzustellen wäre, soll dem Creditori zugelassen werden, dagegen zu repliciren, oder da er wolle, alsbald per generalia zu concludiren.

7. Worauf dann förderlichst interloquirt, und statuiret werden solle, was rechtens.

8. Würde aber der Debitor auf das sub poena discussionis bonorum abgegangenes Monitorium nicht erscheinen, und dociren, daß er demselben parirt, so soll ipso non amplius expectato mit der Discussion verfahren werden, jedoch, daß insonderheit der Impetrant, was er vorher stipulato de non calumniosè hunc processum instituendo angelobet, endlich auch repetiren, und dabei ansetzen müsse, daß er seinem besten Fleiß, und Möglichkeit nach ungiren, und treiben wolle, daß der Proceß zum Ende befördert werde.

9. In diesem Termin soll auch Citatio wider den Discussum

sowohl, als Creditores ad videndum confici inventarium an des Discussi Haus decernirt werden, um zu sehen, was allda für Mobilia so discutirt werden können, übrig, und noch vorhanden seyn.

10. In Causis majoribus, da super universitate bonorum, als Adelsche, und andere große weitläufige Güter, der Proceß angestellet, soll neben vorgedachter Citation, auch Citatio contra Debitorem ad juratū designandum omnia bona sua, eorundemque qualiter, nec non omnes, & singulos suos Creditores aperiendum, & indicandum unā cum inhibitione tam contra Debitorem, quam ejusdem Familiam de non alienando, subtrahendo & subducendo bona mobilia quovis modo, erkannt werden.

11. Wann dann darauf die Inventarisatio also werckstellig gemacht, so soll hingegen der Discussus vor Unsern Hofrichtern, und Assessoren sich eydlich verbinden, daß alles dem Inventario einverleibt, nichts gefährlich verbracht oder verschwiegen sey.

12. Diesem nun allem vorgegangen, soll die erste Citatio gegen alle, und jede Creditoren, welche zu den distrahirenden Gütern Spruch, und Forderung zu haben vermeinen, decernirt, und erkannt werden, auf einen gewissen Tag durch sich selbst, oder einen gewissen Bevollmächtigten zu erscheinen, ihr Jus, und Interesse zu proponiren, und vorzubringen, die zu deren Beweisethum habende Documenta, Literas, Instrumenta, und andere Probationes realiter bey Straß eines ewigen Stillschweigens gerichtlich zu

erhi-

erhibiren, und wahr zu machen, welche Citation per Edictum publicum an die Kirchthür der hohen Thumkirchen alhier in Paderborn, und anderen gewöhnlichen Orten, damit sie zu Männiglichem Wissen gelangen könne, und da nöthig, in denen benachbarten außerhalb dieses Stiffts gelegenen Städten, und Orten per juris subsidiales in locis publicis ad hunc finem destinatis angeschlagen, und darnach cum executo inscripto wieder zurück gesandt, und ad acta gebracht werden soll.

13. Dafern nun nach abgegangener vorgedachter Citation ad videndum fieri inventarium contra discussum, und erster Citation contra omnes, & singulos Creditores ad proponendum interesse, sich befinden würde, daß etliche Güter vorhanden, die annoch kein Creditor legitimē einbekommen, sollen solche viso protocollo denen senioribus, & potioribus Creditoribus præstia Cautione de perceptis fructibus, & obventionibus rationes reddendi untergethan, und inhibirt werden, daß keine Juniores, oder clancularii Creditores præsertim personales die Mobilia, so ad Inventarium gebracht, unter keinen Prätext denen älteren präscripiren, und wegnehmen, sonderen sollen dieselbe ætimatione per judices locorum adhibitis ad hoc juratis personis prævia distrahirt, und das præmium erforderter Sachen Nothdurft nach in usum Creditorum salva eorundem prærogativa convertirt, und verwendet werden.

14. Es soll auch in majoribus Causis mandatum de evacuando contra discussum, habitatione tamen ei liberâ cum utensilibus necessariis, & pro qualitate personæ alimentis congruis relicta, decernirt werden, es wäre dann, daß derselbe ex feudis den Unterhalt haben könnte.

15. Diefemnach soll die 2te 3te und da Unsere Hofrichter, und Assessores es für gut erachten würden, noch die 4te Citation decernirt, und exequirt werden.

16. Sollte dann ex Confessione discussi, oder sonst ex Actis bekannt seyn, daß ein, oder ander Creditor annoch nicht erschienen wäre, darüber ist Notarius Causæ Unsern Hofrichter, und Assessores fleißig zu erinnern, schuldig, um da nöthig, dieselbe annoch specialiter zu citiren, damit sie darnach keine Ignorantiam prästendiren können.

17. Nach der dritten, oder vierten rechtmäßig insinuirten und reproducirten Citation, soll denen ausgebliebenen Creditoren per sententiam perpetuum silentium imponirt werden, und sollen demnach Unser Hofrichter, und Assessores die Handlungen mit gebührendem Fleiß durchlesen, und die Ordnung also abfassen, daß derjeniger welcher potior in jure ist, die Präferenz habe, und sollen die gesamte Capitalia deren Hypothecariorum vorhero, nach diesem aber erst, die sowohl vor- als nach excitirten Concurs ver-

schie-

schienene Pensiones gesetzt, auch es demnachst mit denen Chyrogaphariis eben so gehalten werden.

18. Es soll gleichwohl jedem Creditori zugelassen seyn, da einer dem anderen aus rechtmäßigen Ursachen präferirt zu werden, vermeinen will, solche Ursachen innerhalb denen nächsten vier Wochen, die ihm dazü peremptoriè präfigirt seyn sollen, cum deductione facti, & juris vorzubringen.

19. Und wann dann unter etlichen wegen der Prælation Streit vorfällt, derselbe soll summarie decidirt, und darin ultra duplicem nicht procedirt werden.

20. Da aber der Streit wegen der Prælation nicht vorfiel, und vier Wochen à termino publicati ordinis verlaufen wären, so soll zu der Estimation der discutirten Güter geschritten, und dieselbe den Fürstlichen Beamten, Richtern, oder Gerichtshabern des Orts, wo die Güter gelegen, committirt, und befohlen werden, gestalt die ungefaunt ins Werk richten zu lassen, und darüber Documenta factæ estimationis ad Acta einzuschicken.

21. Es soll aber bey der Tax dahin gesehen werden, wie man die Güter in gemein der Zeit und Gelegenheit nach, in genere zu verkaufen pfleget, nicht aber, was sie etwan, und insonderheit die Gebäu, von neuen gekostet haben mögen.

22. Und sollen dabey von den Estimatoren die Umstände fleißig ponderirt, und sonderlich ihre Qualität, und Gelegenheit,

ob sie nahe bey den Städten, oder weit davon abgelegen, beschachtet, Item soll die Condition der Ländereyen, Wiesen, Rämpen, Weyden, Gehölzen, Jagden, Fischereyen, Teichen, und dergleichen Güter, und andere zu Begründung des rechten Werths dienliche Sachen examinirt werden, darzu dann die benachbarte, verständige, und glaubhafte, erfahrene Mannspersonen, auch wohl Edelleute, denen der Güter Qualität, und Werth bekannt ist, interpellirt, und gebraucht werden sollen.

23. Die Aestimatores sollen Theils vom Discusso, und Theils von den Creditoren benennet, und da sie in deren Election nicht einig werden können, etliche darzu ex Officio assumirt, und benurtheilt werden.

24. Würden der Discussus, oder die Creditores erhebliche Ursachen haben, warum solche Aestimation nicht gut zu heißen, so sollen sie dieselbe innerhalb 4 Wochen darnach gerichtlich vorbringen, und *prævia causæ cognitione* zugelassen werden, pro nova æstimatione anzuhalten, und worauf es dann gesetzt, dabey soll es sein Verbleiben haben, und fúrter zur Subhastation, Distraction, und Adjudication procedirt werden.

25. Gleichergestalt soll Notarius Causæ alle Credita an Capital, und Zinsen, absonderlich secundum quamlibet gradum in eine Summam computiren, und gerichtlich übergeben, auch dagegen das æstimatum pretium setzen, wann dann Unser Hofrichter, und

und Assessores, facta hinc inde collatione, daraus vernehmen, daß ein jeder Creditor zu seiner Zahlung gelangen könne, sollen sie befehlen, daß sie öffentlich subhastirt, und feil geboten, und demjenigen, welcher mehr dafür, als sie wertht seyn, offeriren, und bieten, auch Anfangs der Subhastation, daß er für sich selbst kaufe, eydlich erhalten, oder seinen Mandanten manifestiren würde, zugeschlagen, und das Geld, so daraus kommt, judicialiter präsentirt, und deponirt werden.

26. Solch Geld soll Unser Hofrichter, und Assessores unter die Creditores vertheilen, und den Anfang à primo gradu, so weit sich dessen quantitas erstreckt, machen, und in welchem gradu das baare Geld deficiert, und abnimmt, da sollen die Güter, welche bey der Subhastation sub auctione nicht verkauft werden können, unter die folgende Creditores vertheilt werden, also, daß cujusque gradus interesse, & à regione gesthetis pretium, darauf dieß, oder jenes Stück æstimirt, gegen einander computirt, und einen, zweyen, dreyen, vieren, fünfen, oder mehreren, nachdem es eines jeden Creditoris Interesse, und das Pretium eines jeden Stückes geben wird, vor das Pretium, dafür es publice æstimirt, und da die Aestimatio zweymal geschehen, zum letztenmal angeschlagen, an Bezahlung addicirt, und angethan werden, welche auch dieselbe in solum anzunehmen schuldig; Daserne aber vorgemeldte Theilung aus erheblichen Ursachen verschoben werden müste, soll der

El 3 Preis,

Preis, wann es die Creditores, oder der Curator begehren würde, bis zu Austrag der Sachen, an einen sicheren Ort cum consensu & periculo petentium auf Zinsen belegt, oder auch ad sistendum cursum usurarum, denen Creditoribus posterioribus erga sufficientem cautionem ausgezahlt werden.

27. Und soll solches also in den nächstfolgenden Gradibus, bis zum Ende gleichgestalt observirt, und gehalten werden.

28. Und wann dann also ein jeder Creditor, entweder mit baarem Geld, oder Gütern seine Bezahlung erlangt, so soll das übrige, wann davon noch etwas vorhanden, dem Debitori discussio, oder dessen Hæredibus restituirt, und wiedergegeben werden.

29. Es soll auch in minoribus discussio-num Causis, als da über ein Haus, oder Garten, oder Hof, oder Kampf der Proceß allein angestellt ist, nur ein Proclama ergehen, vorhers aber dem Creditori in ordine primo frey gelassen werden, das Stück Guts zu acceptiren, und dem nächstfolgenden Creditori zu offeriren, welcher dann demselben sein Interesse wiederzugeben, oder seinem Juri sub pœna perpetui silentii zu renunciiren schuldig seyn solle.

30. Es wäre dann Sache, daß ein Creditor die Mittel nicht hätte, daß er præcedentes in ordine Creditores ablegen könnte, und gleichwohl seines etwa geringen Interesse ungerne cariren, und darauf renunciiren wollte, so soll das Haus, Hof, Garten, oder Kampf einem, zweyen, oder mehreren Creditoren pro rata quantitat

tatis interesse cuilibet competentis zugleich, wie vorhin in majoribus causis cavirt ist, assignirt, bis dahin ein Käufer gefunden werde, der solche Stück annimt, und einen jeden, dem daran sein Part assignirt, contentirt, und abfindet.

31. Der Acceptans soll hoc casu in eigener Person, oder durch einem, mit genugsamer Vollmacht erscheinenden Procuratoren einen leiblichen Eyd schwören, (es wäre dann, daß aller Betrachdt cessirt) daß das von ihm vorgebrachtes Debitum richtig, und nicht mehr deshalb gefordert sey, als ihm der Debitor wahrhaftig schuldig ist, damit aller Betrug, der sich in diesem Fall pflegt zu begehen, verhütet werde.

32. Auf den Fall aber Unser Hofrichter, und Assessoren ex computatione universorum debitorum, & pretio universorum bonorum vermerken, daß die Schulden den Werth der Güter übertreffen, und also ein jeder seine Bezahlung nicht erlangen könne, so setzen, und wollen Wir, daß denen posterioribus Creditoribus 4 Wochen Zeit indulgirt werden solle, sich zu bedenken, ob sie alle, oder etliche von ihnen, oder auch einer alleine ein mehreres vor die Güter, als sie werthet, seyn, geben, und also dieselbe acceptiren, und an sich bringen wolle, damit sie ihre eigene Interesse retten.

33. Wann sie sich dann darzu willig erklären, so sollen sie darzu

dazu gelassen, und ein gewisser Tag pro publica venditione, servata gradus prerogativa präfigirt, und angesetzt werden.

34. Wann dann auch auf solche Weise die ganze Güter höher, als sie werth, nicht verkauft werden können, so mag ad singulorum bonorum publicam distractionem procedirt werden, dabey denen posterioribus Creditoribus zugelassen seyn soll, ein Stück Guts per auctionem an sich zu bringen, und zu ihrem Nutzen zu behalten.

35. Wann res aliqua immobilis sub auctione verkauft ist, soll der Käufer dessen plenus Dominus werden, und kein näher Kauf demnachst statt haben, was aber den Creditoribus in solum adjudicirt ist, das sollen die Debitores, und ihre Erben innerhalb Jahres Frist, nach Abzahlung der Summen, dafür es ihnen adjudicirt, und Erstattung dero deshalb angewandten Unkosten zu recuperiren, berechtiget seyn, darnach aber sollen sie damit weiter nicht gehöret werden.

36. Zu mehrerer Beschleunigung dieses Discussions-Processus setzen, und ordnen Wir auch, daß ein jeder Creditor pro annotatione, & extractione terminorum, die derselbe, oder sein Procurator in seinem Rahmen hält, dem Notario die Gebühr aus dem Seinigen entrichten, und deren Zahlung nicht ad distractionem bonorum, die bisweilen sobald nicht erfolgen kann, hinweisen solle.

37. Damit auch die Partheyen, und ihre Procuratores wegen Mangel der Acten, um daraus die Nothdurft zu verfertigen, sich in termino praefixo nicht zu beklagen haben, so soll Notarius dieselbe einmal conscribiren, und so oft der Discussus, oder einer von denen Creditoren deren nöthig hat, soll er dieselbe vom Notario entlehnen, und innerhalb 6. Tagen integra & illa demselben bey Straß einer Mark restituiren.

38. Zu welchen Ende der Notarius den Tag, an dem sie einem oder andern extrahirt, und respectiv restituirt, cum Anno & Mense in sein Rapiarium zu verzeichnen schuldig seyn soll, damit andere Interessenten deren Communication halber nicht defraudirt werden, und darüber zu klagen haben.

39. Wie viel aber jeder Creditor, und Interessent zu den Conscriptions-Kosten der Acten contribuiren soll, daselbe wird Unser Hofrichter, und Assessoren arbitrio anheim gestellt.

40. Damit auch die Notarii wegen der übrigen Kosten, so denselben ratione extractionis citationum, und anderer Processen gebühren, item die Pedelli wegen Affirion, und Defirion, auch Insinuation der Processen, und wegen der Reisen, und anderer Gebühr gesichert seyn, item die Estimatores bonorum ihre Gebühr ohne Beschränkung haben können, wie dann auch, woher die sportula zu nehmen, darüber sollen Unsere Hofrichter, und Assessores consultiren, und rathschlagen, ob sic ex venditione rerum

mobiliū, vel ex obventionibus rerum immobiliū, oder anders woher zu redigiren, und zu bezahlen, allezeit aber dahin sehen, daß wegen solcher Kosten der Processus nicht gehemmet werde, weniger ins Stecken gerathe.

Juramentum Curatoris bonorum.

41. Ihr sollt loben, und schwören einen Eid zu Gott, und auf das heilige Evangelium, daß ihr N. N. Erb- und Verlassenschaft mit getreuem Fleiß administriren, und verwalten, auch derselben wie, und wo sie seyn, auch alle dessen Schulden, und Wegen-Schulden mit Fleiß erkündigen, dieselbe zu Behuf der gemeinen Creditoren getrenlich einbringen, und activē, & passivē deswegen zu recht vertreten, auch in der Erbschaft beste, und wie das mit Urtheil, und Recht erkannt, und was deswegen zu eueren Händen kommt, vermöge Inventarii lehren, und von eurer Administration richtige Rechnung, und Reliqua, auch sonst alles das thun wollet, was einem ehrlichen aufrichtigen Curatori bonorum gebühret, und wohl ansehet, alles bey Verpfändung eurer Haab, und Güter, ohne Gefährde.

TITULUS LV.

Von deren Urtheilen Verfaß- und Eröffnung.

1. Sobald nun inordinat- oder extraordinäre Sachen definitiv, vel interlocutorie, erster, oder zweyter Instanz beschloffen, damit dann die Partheyen nicht lang aufgehalten, die Urtheil, oder Bescheide desto schleuniger, und abhilflicher ihre Expedition, und gedeylichen Ausschlag gewinnen, so ordnen, und wollen Wir, daß erstlich auf geringe, und schlechte submissiones, als ratione termini, dilutionis, litis contestationis, responsionis, juramenti calumnie, Item ob die Klage, Gewalt, Exception, replic, duplie, und dergleichen zulässig, alsbald, oder ad proximam, vel secundam audientiam ex Judiciali Protocollo, & productis Bescheid soll gegeben werden.

2. Wo aber zu Fällung eines wichtigen Interlocuti und Definitiv-Urtheil, nicht allein des Protocolls, sondern auch der vielen Producten, oder sowohl der Assertori- als probatori-Acten Verlesung vonnöthen, so soll das interlocutum, wie bald als möglich, jedoch längst in einem Ednat, und das End- oder Definitiv-Urtheil in zwey Monaten abgesprochen, und die Partheyen darüber nicht verzogen, noch aufgehalten werden.

3. Und sollen Unsere Hofrichter, und Besißer die Urtheil, und Bescheide auf ihr Guldünken, eigen, und denen Rechten un-

gemäß informirtes Gewissen, sondern auf die allgemeine beschriebene Rechten, Reichs- Constitutionen, und dieses Unseres Hoch- Erbes, und Fürstenthums löbliche rechtmäßige Ordnungen auch ehrbare redliche Gewohnheiten (da sie für sie gebracht) alles vermöge ihres Eydes, wie obstehet, fassen, und aussprechen.

4. Vor, und zu solcher Verfassung, sollen sie alle Acta, und Handlungen, auch alle Einlagen, Kundschaften, schriftliche Urkunden, und was gerichtlich mehr eingebracht, ganz eigentlich, und zum allerfleißigsten erschen, und durchlesen, ob auch besage der Rechten die Ladung, nothdürftige Legitimation, und Befestigung des Krieges, und alle andere wesentliche Stücke, und Terminen (wie oben angezeigt) nach jeder Sachen Gelegenheit richtig geschehen, und fürgegangen, observirt, und in acht gehalten worden.

5. So nun der Proceß, und Handel dermaßen rechtmäßig gestellet befunden, soll weiter, sonderlich was der Kläger in seiner Klage fürgebracht, und erwiesen, was darwider excipirt, und sonst fürgewendet, auch ferner alles das, so von beyden Theilen von Anfang bis zum End- Beschluß der Sachen, dem Haupt- Handel dienlich einkommen, inacht genommen, und nach Unser Hofrichters, und Assessoren besten Verstandniß reiflich ponderirt, und erwogen werden.

6. Wann nun obbeschriebener maßen Unser Hofrichter, und Assessores der Sachen guten, völligen, und gnugamen Verstand, und Bericht eingenommen, soll ein jeder unter ihnen seine Meinung,

nung, was er darin zurecht spreche, auch aus was beständigen gegründeten red- und rechtlichen Ursachen, Grund, und Motiven er solches also zu erkennen, bewegt werde, (welches doch bey ihren Uns gethanen Eyden, und Pflichten, in gutem Geheim soll gehalten, und niemand offenbahret werden) kürzlich und verständlich, ohne alle gefährliche Singularität, und Aufsehung anzeigen, und vermeiden, auch was sie dann also alle, oder der mehrste Theil unter ihnen nach genugsamer Umfrag beschließen, und erkennen, solches soll in Form eines Urtheils concipirt, und folgendes im sitzenden Hofgericht publicirt, und durch Unseren Notarium abgelesen werden.

7. Hieran sollen Unser Hofrichter, und Assessores sich weder Furcht, Dreue, Gewalt, Befehl, Geschäfte, noch einige andere Sachen, oder Bewegniß, von weme, wie, oder in was Namen, oder Schein, das ihnen geschehen mögte, verhindern lassen, sondern Männiglichem hohes, oder niedern Stands, ohne einige Affection, bey ihren Eyden, und Pflichten, gleichmäßig Recht sprechen, und urtheilen.

8. Begäbe sich dann, daß sie in votis, & decisionibus zwispaltig, auf jeglichen Theil gleich ständen, und der Urtheil nicht könnten einig werden, oder sonst aus erheblichen Ursachen selbst darin zu sprechen, Bedenkens trügen, oder, da auch die Partheyen solches selbst also begehren, und darüber zulängliche Ursachen an-

zeigen würden, so können, und mögen die Acta an eine unverdächtige Universität, oder andere bewehrte unpartheyische Rechts-Geslehrte, um Rechts-Belehrung auf der Partheyen Kosten verschickt, und die Urtheil also eingeholet werden.

9. Jedoch daß die Verschickung, wann *super competentia fori* gesprochen werden sollte, nicht leichtlich zugelassen, und wann die *Decisio* der Sachen aus Unserm Landtages-Abschieden, Statuten, Ordnungen, Gebräuchen, und Herkommen zu nehmen, oder eine Parthey mit dem in dieser Ordnung zu des Processus Abföhrung gemachten *modo procedendi* nicht friedlich seyn, und man sonst wahrnehmen würde, daß lieber die Sache, und deren *Decision* auf unkündige Referenten zu stellen, und nur Weitläufigkeit veranlasset werden wolle, nicht verstatet werden solle.

10. Würde aber ein Theil die Verschickung sonderlich, der ander aber nicht begehren, sondern wegen der Zulage zu diesem Behuf Beschwer tragen, so soll die Verschickung nicht destoweniger für sich gehen, aber der suchender Theil das *Viaticum*, und was darzu weiter nöthig allein bezahlen.

11. Wann aber Hofrichter, und Assessores, wie nächst oben gemeldet vor sich selbst eine Nothdurft zu seyn, erachten, die Acta also zu verschicken, sollen, wie billig, beyde Theile alle aufgehende Kosten, und Beylagen zugleich tragen.

12. Und damit solcher Kosten halber die *Justitia* nicht remortirt werde, soll derjenige, welcher *transmissionem* suchet, die *Jura conscriptionis actorum* bezahlen, und Behuf der Verschickung nach Ermessen Unser Hofrichters die vom *Notario Cause* designirte Gelder innerhalb 14 Tagen, nachdem die Acta conscribirt seyn, und dem *Procuratori* die *Designatio* zugestellet worden, auf Rechnung einliefern, sonst aber die Verschickung wieder casirt, und abgethan, und durch Unsern Hofrichter, und Assessores in der Sachen gesprochen werden.

13. Es soll aber *transmissio actorum* bey der *Conclusion*-Schrift mündlich sub *pœna præclusionis* gebeten, und darauf *facta hinc inde conclusionis terminus inrotulandi* alsobald angesetzt, und post *inrotulationem* die Acta in allerseits Partheyen Gegenwart von Unserm Hofrichter versiegelt, auch innerhalb denen nächsten 8 oder 14 Tagen post *inrotulationem* verschicket, und sobald dieselbe wieder einkommen, die Urtheil publicirt werden.

14. So viel den *modum referendi*, & votandi belangt, soll folgender, als der am best- und sichersten ist, gehalten werden, und darnach die Antheilung der Acten geschehen, nemlich: daß in allen Sachen, darin sowohl *interlocutorie*, als *definitiv* beschloffen, der Hofrichter das extrahirte *Protocolum*, und dabey gehörige *Originalia producta* nach befinden selbst lesen, oder einem von denen Bessigern ausweihen, welcher dieselbe bey sich *privatim*

verlesen, nachdünstiglich erwegen, und da es nöthig, und die Weitläufigkeit, oder Wichtigkeit der Sachen, oder Vielheit deren Puncten erforderte, (wann gleich auch allein ad interlocutoriam beschlossen) die substantiam actorum extrahiren, und darnach allererst in Consilio den anderen Mit-Urtheilern ordentlich die Nothdurft referiren, und dabey sein Vorum eröffnen soll, welche auch, wann die Puncten wichtig, und reissichen Nachdenkens seyn, solche Relation summarie protocolliren, und da quaestio difficilis, oder gravis fürfallen würde, daß dieselbe alsobald nicht könnte expedirt werden, daß sie alsdann die Sache in Bedenken nehmen, den Büchern, und Rechten nachsehen, und demnach mit gutem Vorbedacht, darüber einer rechtlichen Meinung sich sämtlich vergleichen, oder zum Bescheid, oder Urtheil schließen sollen, damit also alle Sachen klein, und groß, mit guten reissen Rath abgehandelt, und wegen Eilfertigkeit, oder ungemügsamer Erwegung keine Parthey vernachtheiligt werde.

15. So soll auch denen Sententiis jedesmal ein gewisser Terminus ad parendum einverleibet, und dadurch die ad partes bishero mehrentheils vergeblich gerichtete Executoriales ganz abgeschafft, und an deren statt Mandata Executorialia sofort erkennt, und ausgefertigt werden, und dafern bey Ausstellung deren Acten solcher Terminus von denen fremden Referenten, der Urtheil nicht annectirt, sollen Unser Hofrichter, und Assessores bey der Publikation selbigen ansehen.

16.

16. Wohin die Acta einmal verschickt gewesen, an den Ort sollen sie zum andernmal nicht wiederkommen, es wäre dann, daß eine Declaratio voriger Urtheil eingeholet werden müste.

17. Da auch die Partheyen bey erlaubter Verschickung der Acten einige Juristen-Facultäten auf denen Academien eximiren wollen, soll ihnen nicht mehr, als jedem zum höchsten zwey Academien, zu Verhütung allerhand hoher Unkosten, Ungelegenheit, und Aufenthalt der Sachen zu eximiren vergönnet seyn.

18. Und da sich ein, oder ander Theil mehrere Facultäten auszunehmen gelüsten lassen würde, soll nichts demwider Unserm Hofrichter, und Assessoren frey stehen, die Acta auf die über die obbemeldte Zahl eximirte Academien nach Belieben zu verschicken, und von dannen die Sentenz einholen zu lassen.

19. Sollte auch von einem, oder beyden Theilen begehret werden, sich bey der Inrotulation zu erklären, von was hohen Schulen sie Informationes haben einholen lassen, soll solches aufrichtig ein jeder zu entdecken, verbunden seyn, allermassen dann auch dem an die Facultät abgehendem Schreiben ausdrücklich einzurücken, daß dafern sie in dieser Sache vorhin consultirt wären, alsdann die Acta ohne Abfassung des Rechts-Spruchs lediglich zurück geschicket werden mögten, auf welchen Fall dann derjenige, so die eingeholte Belehrung verschwiegen, die vergeblich verursachte Kosten unverzüglich herbey tragen soll.

Zweyter Theil.

N n

20.

20. Weil auch hiebevorn die Partheyen, oder deren Advocaten, und Procuratores sich unterstanden, bey solchen Verschiffungs-Fällen, oder auch in casu appellationis, aut revisionis die Acta conscripta mit allerhand notis marginalibus, oder Glossen anzufüllen, so soll solches, wie vorhin schon geschehen ist, hiemit nochmal, und zwar bey willkürlicher Straf verboten seyn.

TITULUS LVI.

Von Appellationen, so von Unserem Hofgericht geschehen.

I. Wann jemand durch von Unsern Hofrichtern, und Assessoren ausgesprochenen End- oder Bey-Urtheile also beschwert sich findet, daß er appelliren wollte, das soll ihm ohnbehindert zu thun frey stehen, es wäre dann vermög allgemeiner Rechten, und dero im Reich ausgegangener, und publicirter Cammergerichts- auch dieser Unserer Ordnung das appelliren nicht zulässig, wie die Casus hierunter Titulo 60. von endlicher Execution exprimit seyn.

2. In welchen Fällen Unser Hofrichter, und Assessores erkennen, thun, und geschehen lassen sollen, was sich nach Inhalt der Rechten, Reichs-Abschieden, und dieser Ordnung gebühret.

3. Dieweil aber zu Zeiten etliche Partheyen mehr aus Muthwill, Frevel, und zu ausschüftigen Aufhalt, oder Verhinderung, und

und Entziehung der wohl gesprochenen Urtheil Execution, auch das mit sie etwa ihren Gegentheilen desto länger umtreiben, ausmatten, und zu endlichen Verderb, oder Verlassung der Sachen, oder zu ungebührlichen, nachtheiligen, und beschwerlichen Beträgen dringen, oder desto länger in Niessung der Güter sitzen, und bleiben mögen, als aus Nothdurst, und um besseren verhofften Rechten appelliren, solchem so viel möglich bey diesen unfriedsamem, unruhigen, und gefährlichen Läuften zu begegnen; ordnen, und wollen Wir, daß von Unserem Hofrichter, und Assessoren keine Appellatio, wie obsteht, soll zugelassen, noch deren statt gethan werden, der Appellant würde dann in der Person erst, und ehe er seine Appellation zu prosequiren fürnimt, einen Eid zu Gott, und auf das heilige Evangelium schwören, und geloben, daß er gänzlich glaube, und dafür halte, wider Recht beschwert, und ihm appellirens Noth zu seyn, auch daß er besser Recht zu überkommen verhoffe, daß er auch solche Appellation nicht aus Frevel, noch zu Aufhalt, oder Verlängerung der Sachen gebrauche.

4. Er soll auch alsobald dem Appellaten alle seine, in Unserm Stifte, oder anderswo vorhandene unbewegliche, und gerethe Güter, welche in specie designirt werden sollen, obligiren, oder wo die ungenugsam, oder daran Mangel wäre, sonst mit annehmlichen Bürgen, oder Pfanden genugsame Caution, und Sicherheit, oder wo er die nicht hätte, oder haben könnte, Juratorium

cautionem thun, und leisten, daß, da er des Rechts verlustig, und niederfällig würde, dem Appellanten nicht allein Kosten, und Schaden, nach rechtlichen Ermessen, sondern auch der Sachen Erkenntnissen vergnügen, entrichten, und gut machen wolle.

5. Und soll Appellans innerhalb 30 Tagen, à die interpositæ appellationis um Aufsehung eines Termins zu solcher Eydes-Leistung, Caution und Sicherheit anhalten, in Verbleibung dessen aber, soll die Appellatio pro deserta geachtet, und, alsobald Executorialien gebeten, erkannt, und die Urtheil wirklich erequirt werden.

6. Des Behufs dann, und um allem Unterschleif vorzukommen, ist in denen Fällen, worin Appellatio ad Aulam Casaream, vel Cameram Imperialem statt findet, bey Insinuirung der Proceß dem Kaiserlichen Hof-Raths, oder Kammer-Gerichts Boten, in seiner Relation zu verzeichnen, anzudeuten, daß zwar der Kaiserlichen Majestät zu unterthänigsten Ehren die begehrte Acta ausgefolget werden, die appellirende Theile aber mit Abstattung des Appellations-Eydes, und Leistung gnugsamer Caution ein volles Gnügen bey diesem Gericht hätten thun sollen.

7. Wann aber die Appellatio gebühlich, entweder judicialiter oder sonst coram Judice, vel Notario extrajudicialiter interponirt, und geschehen, dieselbe auch in den Rechten zulässig, und Unserm Hofrichter, und Assessoren insinuiert, in recht gebührender Zeit Apokoli gebeten, oder an deren statt Communicatio Actorum

torum gebühlich requirirt, und darauf die vorgedachte Eydes-Leistung, und Caution prästirt, so solle die Appellatio zugelassen, und dem Appellanti Acta, sowohl assertoria, als probatoria, inrorulata ganz, integrè, vollständig, und nicht offen, sondern verschlossen, und versiegelt, edirt, und ausgefolget werden.

Deren Appellanten Eyd.

8. Die Appellanten sollen einen Eyd zu Gott, und auf das heilige Evangelium schweren, und geloben, daß sie gänzlich glauben, und dafür halten, wider Recht beschwehrt, und ihnen des Appellirens nöthig zu seyn, daß sie auch solche Appellation nicht aus Frevel, noch Aufhalt, oder Verlängerung der Sachen gebrauchen, ohne Befehle.

TITULUS LVII.

Von dem Beneficio trium instantiarum, und Communication der rationum decidendi.

1. Damit auch Unsere geliebte Unterthanen das Beneficium trium instantiarum zu genießen haben, und nicht durch dessen Abschneidung hereilet, in Schaden gerathen mögen, ordnen, und wollen Wir, daß da eine Sache in erster Instanz bey diesem

Unserem weltlichen Hofgericht decidirt ist, es belaufe sich die Summa über, oder unter 400 Thaler für erst an Unsere Canzley appellirt, und allda in secunda instantia ausgeübet werden solle.

2. Wäre aber die Sache bey Unserm Hofgerichte in secunda instantia rechtshängig gewesen, und die Summa über 400 Thaler, soll dem Gravato frey stehen, an ein Reichs- oder Obergericht, oder per modum revisionis an ermelde Canzley zu provociren, in summis minoribus aber hat alsdann nur die Revisio statt, und soll in dem ersten Falle das Juramentum appellationis bey dem weltlichen Hofgericht, in dem letzteren aber das Juramentum revisionis bey Unserer Hof- Canzley abgestattet, und Caution geleistet, im übrigen aber darin nach der Revisions- Ordnung verfahren werden.

3. Wollen auch Unser nächster Herr Vorfahr an der Regierung, um damit die niederfällige Parthey nach Ersehung deren rationum decidendi überlegen könne, ob sie acquiesciren, oder weiter appelliren wolle, nachgegeben hat, daß selbige auf Begehren communicirt werden sollen, so lassen Wir es noch zur Zeit, und bis zu anderweiter Verordnung dabey jedoch dergestalt bewenden:

4. Daß indem die Erfahrung ergibt, daß die Procuratores selbige indistincte, auch bey einem jeden interlocuto zu begehren, sich, und zwar darum unterstehen, damit sie entweder aus dem stylo den Referenten, oder dessen motum quoad puncta nondum decisa erken-

nen

nen mögen, solche communicatio nur de casibus, & punctis, welche definitive abgethan seyn, oder worinnen einigerley Verweisthum injungirt wird, und weiter nicht zu verstehen seyn solle.

5. Es sollen aber diese rationes nach Anweisung Tit. LV. dergestalt von dem Referenten eingerichtet werden, daß eine aus denen Actis ausgezogene summarische Species facti prämittirt, und demnach die rationes dubitandi, & decidendi darunter gesetzt seyn.

6. Indem auch bey dieser erlaubter Communication seither der Mißbrauch eingeschlichen ist, daß zuweilen die Advocaten eine Profession daraus machen, daß sie dieselbe specialiter refutiren, und den Referenten mit allerhand Anzäpfungen, und verächtlichen connotatis angreifen, so soll dieses bey willkührlicher hoher Strafe gänzlich inhibirt seyn, und nur dasjenige, was der Appellant in facto, & jure weiter vorzustellen nöthig erachtet, ganz bescheidenlich, ohne von dem gewesenen Referenten Meldung zu thun, vortragen, und deducirt werden.

7. Es soll auch derjenige, welcher die Communication verlangt, nicht nur dieserhalben hernach Tit. 61. specificirte Gebühren, sondern auch die rückständige Sportulen, und übrige Gerichts-Gebührenissen salvoiregressu vorher entrichten und abführen.

TITULUS LVIII.

Wie die Nullität, wann dieselbe von Unserm Hofgericht an die Canzley devolvirt wird, ausgeführt werden soll.

1. Was anbelanget den Punctum nullitatis, weil daroben Tit. 48. verordnet ist, daß nullitas sanabilis anderer gestalt nicht, als per modum appellationis, und also incidenter zu deduciren, und auszuführen, zugelassen seyn solle; So lassen Wir es dahin, und wollen, daß zu Verhütung unnöthigen Gezanßs das fatale introducenda, gleich wie in den Fällen, da à sententiā iniquā appellirt wird, das decendium strikt observirt werden solle.

2. Bey denjenigen Nullitäten aber, welche insanabilem defectum aus der Person des Richters, der Parthey aus denen Substantialibus des Processus nach sich führen, oder auch da die Urtheil aus falscher Zeugniß, oder falschen Instrumenten ergangen, bleibts bey der gemeinen Rechts disposition.

3. Wann dann à sententiā tanquam nulla intra decendium appellirt, und der Kläger nullitatem in casibus sanabilium nullitarum incidenter zu deduciren vorhabens, soll er das Juramentum de non frivole nullitando, wie in puncto appellationis daroben verordnet, gleichfalls schweren, die Appellation, oder Nullität in
zwey

zwey Monaten an Unsere Fürstliche Canzley bey Straf der Desertion anbringen, und justificiren, auch zu dem Ende die Gravamina der Wichtigkeit halber in forma supra scripta cum copia sententiæ, documento appellationis interpositæ, & petitionis actorum primæ instantiæ, item præstati juramenti appellationis exhibiren, damit Unser Vier Canzlar und Räthe sehen können, ob der Appellation in puncto nullitatis zu deferiren, oder nicht, und dann ferner verfahren, wie in Ausführung der Appellation verordnet ist.

4. Wollte aber der Nullitant nullitates insanabiles coram superiori aut in eodem judicio principaliter deduciren, und ausführen, so soll er alsdann ebenwohl intra decendium à die lata sententiæ davon protestiren, und nullitiren, und dann ferner auch innerhalb 4 Wochen darnach das Juramentum calumniæ de non frivole nullitando vorgeschriebener maßen ablegen, auch die nullitates ex actis remonstriren, wann dessen ein oder anders nicht geschehen, soll der eingewandten Nullität ohnerachtet zur Execution der Urtheil geschritten, und demnächst weiter verfahren werden.

TITULUS LIX.

von der Restitution in integrum.

1. Wollte einer contra obtentam sententiam remedium restitutionis in integrum vorwenden, so soll das zwar zugelassen, aber die
Zweyter Theil. Do Ur-

Ursachen kurz und deutlich, und dann deren mehr, und verschiedene vorhanden, Punctsweise aufgesetzt werden, damit sich die Judices darnach richten, und wahrnehmen können, ob dieselbe zur Gegenhandlung zu communiciren, oder nicht, und sollen dabey Unser Hofrichter, und Assessores ein fleißiges Aufsehen haben, daß die gebetene Restitution nicht calumniosè, oder gefährlicher Weise, oder auch aus denen vormalis im Gerichte angezogenen, und deducirten, oder sonsten außs neu unrechtmäßigen, und unerheblichen Ursachen zu der gewinnender Parthey Schaden begehrt werde, dann solchen falls executio sententiae nicht gehemmet, sondern gesuchter Restitution ungehindert vollstreckt werden soll.

2. Wir wollen jedoch, daß alsdann der gewinnender Theil cautionem de restituendo, dafern es bey Verfolg der Sachen anders erkannt würde, prästiren solle.

3. Würde sich dann auch befinden, daß die Restitutio in integrum, ehe und bevor die Executio sententiae gesucht, nicht gebeten, und die pro restitutione vorgebrachte Ursachen altiore indaginem erforderten, so soll gleichfalls Executio præstata cautione de restituendo vorgehen, die Ursachen aber pro restitutione abseits gesetzt, und zu weiterer Ausführung facta executione verstatet werden.

TI.

TITULUS LX.

Von endlicher Execution und Vollenstreckung der Urtheile.

1. Dieweil das fürnehmste Stück des Justiz-Wesens an der Execution gesprochenen Urtheil gelegen, und Wir gemeint seyn, der Justiz ihren starken richtigen, und unbehinderten Lauf zu lassen, das Recht in mögliche abheftliche, und gedeytliche Wege schleunig, und austräglich zu befördern, hierum ordnen, setzen und wollen Wir, da eine Urtheil an Unserem Hofgericht abgesprochen, und ergangen, davon innerhalb rechtlicher Zeit nicht gebührlich appellirt, oder, wo gleich appellirt, die Sache also dannoch gethan wäre, daß darab nach dieser Unser, und gemeiner Reichs- auch der gemeinen Rechten Ordnung und Verfassung, keine Appellation könnte, oder mögte statt haben, oder wo ja der deferirt, doch folgendes darauf renunciirt, oder dieselbe sonsten deferirt worden, daß in solchen Fällen die triumphirende, und obsiegende Parthey um Execution, und Vollenziehung der Urtheil bey Unseren Hof-Richter, und Assessoren Ansuchen, und Executoriales, oder Gébots-Briefe ausbringen, und erlangen möge.

2. Und damit man wissen könne, in was Fällen der inter-

Do 2

ponir

ponirten Appellation kein statt zu geben, sondern zu der Execution gestreckts zu schreiten, so folgen dieselbe hernach:

- I. Wann nach erdñeter, oder verkündeter Urtheil zehn Tage verstrichen, und darnach erst appellirt worden.
- II. Da die Partheyen aus freyer Willkühr, nicht gedrungen, noch gezwungen, fürhin gerichtlich angelobet, nicht zu appelliren, oder sonst ausserhalb Gerichts sich dessen gütlich verglichen, und begeben hätten.
- III. In interdictis recuperandæ, aut adipiscendæ, & retinendæ possessionis, da allein in nudo possessorio momentaneo, als welches nicht plenum præjudicium gebähret, sondern per ordinarium possessorium, oder petitorium reparirt werden kann, ausgesprochen.
- IV. Da erkannt ist, daß der Kläger in kraft eines fürgebrachten Testaments, das an Schriften, und Siegelen unverletzt, in des abgestorbenen Verlassenschaft soll immittirt, und eingesetzt werden.
- V. Da ausgesprochen, daß ein Testament eröffnet werden soll.
- VI. Da ab executione, quæ sit juxta tenorem sententiæ, quæ transivit in rem judicatam, aut alias de jure exequenda est, wollte appellirt werden.

- VII. Wann die geforderte Schuld gerichtlich bekannt, und darauf die Bezahlung gerichtlich befohlen worden.
- VIII. In Sachen alimentorum, oder zuerkannter Leibs-Nahrung.
- IX. Von Urtheilen des Reichs, oder dieses Hochstifts Steuern, und Contributionen, Item Zoll, Weggeld, und dergleichen anlangend.
- X. Da einer condemnirt wird pro jure publico, seu fiscali.
- XI. Wo einer tres conformes sententias erhalten.
- XII. Wann ein Beamter untreuer Verwaltung halber verdammet wird.
- XIII. Wann auf einem Vertrag, oder Zusage, so mit einem leiblichen Eyd beschworen, oder mit Hand gegebener Treu an Eyds statt belobt, und besetzt, erkannt ist.
- XIV. Da eine Parthey auf der anderen gerichtlich Begehren, geschworen, daß man ihr schuldig, was sie fordert, oder tathet, oder sonst, was von ihr gefordert, daß sie solches bezahlt hätte.
- XV. Wann jemand nach gethauer Antwort der Sachen nicht abwarten, oder gebühlicher weise citirt, nicht hat erscheinen wollen, und darum ex probatis des Kriegs ist niedergelegen.
- XVI. Von Befehlung einer Pfleg- oder Vormünderschaft, die aus erheblichen Ursachen nicht recusirt, oder verweigert werden könnte.

XVII. Wann jemand gerichtlichen Iſt auferlegt, etwas zu exhibiren, daß der Kläger will vindiciren.

XVIII. Wann der Appellant innerhalb 30 Tagen die Appellation nicht inſinuir, noch apostolos gebeten, oder an deren ſtatt acta, vel actorum communicationem requirirt hat.

XIX. Wann der Appellans innerhalb 30 Tagen à tempore interpositæ appellationis pro præſigendo termino ad præſtandum juramentum appellationis & videndum caveri de refundendis expensis, damno, & judicatum ſolvendo nicht ſupplacirt.

XX. Wann jemand nach erdſueter Urtheil Zeit zur Bezahlung, oder ſonſt der Urtheil genug zu thun, gebeten hat.

XXI. Wann in Wechsel-Sachen in dem ſpho, als auch bey denen Handels-Städten ic. 107. des R. I. de Anno 1614. enthaltener Caſus ſich begeben.

3. In obbeſchriebenen Fällen, da nicht allein definitivè, ſondern auch da interlocutorie geſprochen, ſoll die Appellation reſutirt, und nicht geſtattet werden.

4. Conſten in anderen Fällen ſoll es mit der Execution nach denen Kaiſerlichen Rechten, und dieſer Ordnung gehalten werden.

5. Wann dann die Sache alſo, wie nächſt vorſtehet, beſchaffen, und der in der Urtheil, oder bey deren Erdſnung angeſetzter Terminus parendi ſententiæ, & docendi de partitione abge-
laufen, ſo ſollen auf der obſiegender Parthey Anhalten, alsbald

Man-

Mandata Executorialia, an Unſere Droſten, Amtleute, Rentmeiſter, Vogtſen, Richter, und Vdgte, oder Gerichtshabere, da das Guth, darum der Streit geweſen, und darüber das Urtheil ergangen, gelegen, oder die Perſon, wider welche geurtheilet, geſeſſen, angehalten, dieſelbe auch von Unſerm Hofrichter, und Aſſeſſoren decernirt, und zugelaffen werden.

6. Maßen Wir auch denenjenigen, welchen die Execution aufgetragen wird, ernſtlich beſehlen, daß ſie dieſelbige ohne Weigerung, Widerred, und Verzug, auch unangeſehen einiger darwider erugter Diſputation (als wann vor ſie die Executio nicht gehörrig) auch ohne ſerner recht- oder gütlich Verhör bey Vermeidung Unſerer Ungnad, und angedrohter Pön geſtrafft nachkommen, geleben, und Gehorſam leiſten ſollen.

7. Wir wollen auch, daß diejenige, an welche ſolche Mandata Executorialia abgehen, bey ihrer gethaner Amts-Verpflichtung, auch Verwirkung Pön, ſo denen Executorialibus einverleibt, ihre beſcheyene Execuciones handhaben, und daſern die conſummirte Parthey nach beſcheyener Execution ſich wieder in die Güter, darin Inmiſſio geſchehen, mit Gewalt, oder geſuchten Practiquen eingewürket, dieſelbe ohne fernere Zwang-Briefe wieder daraus ſehen, und im Fall weiterer Oppoſition, gegiemende und gebührende hülfliche Mittel von Amts-wegen dagegen ohne ferneren Verzug vornehmen, und nichts deminder ſolche Gewalt,
und

und Frevel an Uns, und Unsere Nachkommen zu gebührender Straf gelangen lassen sollen, wie dann auch dem Hofgerichts-Schatz hiermit befohlen wird, gegen solche Frevelere ihres Excessus halben, wie sich gebühret, unnachlässig, und schleunig zu verfahren.

8. Uns ist gleichwohl nicht zu entgegen, daß Unser Hofrichter, und Assessores, dafern die bezahlende Summe hoch, also, daß der Debitor dieselbe auf einmal kundbarlich nicht bezahlen könnte, bey jetzigen schweren Zeiten, und wosfern der Beklagter nicht allbereits durch langwierige Rechtfertigung, und gebrauchte Tergiversation übrige Zeit gehabt, mit möglichsten Fleiß versuchen, ob die Partheyen, welche ex judicato, oder sonst instrumento exequibili die Hülfe erlangt, zur Geduld, und etwas Geistgebung behandelt werden können; nicht zweifelnd, ein jeder werde sich dabey seines Christenthums erinnern, und mit seinen Nächsten, so weit nur immer möglich, vielmehr ein billiges Mitleiden tragen, als denselben in gänzliche Ruin schleunig zu setzen, gemeint seyn.

9. So viel die Vollstreckung der Execution an sich selbst anreicht, soll es damit folgender maßen gehalten werden, wann die Urtheil in actione reali auf Güter, die der Kläger, als das Seinige angesprochen, ergangen, und der condemnirter Theil in denen darzu angeetzten 14 Tagen, der Urtheil nicht nachkommen würde, sollen die Executores zu wirklicher Vollstreckung solch

Gut,

Gut, oder Ding von dem Beklagten wegnehmen, und dem Kläger zugestellt, und eingegeben werden.

10. Und wann in personali actione Vollstreckung zu thun, und Beklagter in ein gewiß Ding condemnirt, soll auch solche Execution auf dasselbe Gut, so weit, und fern es vorhanden, vorgenommen, da aber Beklagter, in ein gewiß Ding nicht verdammet, sondern nach gestalten Sachen die Executio in andere seine Güter zu vollstrecken wäre, sollen alsdann zuerst die fahrende Geröde, und bewegliche Haab, und, wo die nicht so weit reichen könnten, die liegende, und unbewegliche Güter, auch andere, so denen nach Recht, und Gewohnheit ähnlich, und verglichen werden, und dann des Beklagten geständige, und kenntliche Debitoren (es wäre dann, daß zu Rechte in sonderen Fällen ein anders versehen) gepfändet, und angegriffen, auch solche Pfände ästimirt, distrahirt, verkauft, und umgeschlagen, oder da sich kein Käufer finden würde, dem Klägern in solutum angewiesen, und eingegeben werden.

12. Damit aber bey solchem Actu estimationis, distractionis, Verkauf, und Umschlag ein gewisser Modus gehalten werde, so wollen Wir, daß dabey diese Bescheidenheit gebraucht werde, daß nicht alsofort zu den Instrumentis rusticis, Pferde, Ochsen, Schaafe, Saatkorn, Getreide, und was zum Felddau nöthig ist, oder auch denen Sachen, welche ein jeder zu seiner Handthierung,

Zweyter Theil. P p und

und Kunst gebraucht, gegriffen werde, dadurch die Succumbentes dermaßen zu Grunde gerichtet werden, daß der Schade hernach nicht wiederzubringen, auch dem Debitori alle Mittel, sich zu erholen, abgeschnitten werden, darum solche Sachen nicht eher angegriffen werden sollen, es seye dann sonst von anderen fahrenden, oder liegenden Gütern so viel nicht vorhanden, daß Kläger daraus seine Contentirung erlangen könne.

12. So viel aber Taxam des Kornes, Butter, Käse, und dergleichen belangt, dessen kann man durch den wöchentlichen Markt-Kauf, oder sonst leichtlich vergewissert werden.

13. Was andere Fahrniß betrifft, sollen die Executores ein, oder zwey unpartheyische, und der Dingen erfahrene, verständige Leute mit dem Juramento estimatum belegen, und in kraft dessen dieselbe werthiren lassen, auch nach beschehener Aestimation den Klägern zu seiner Satisfaction zu schlagen, oder wann dem Klägern dieselbe vor das estimatum nicht anständig, zur Subhastation schreiten, und demjenigen, so das meiste davor bierhet, hingeben, und das daraus geldbete Geld dem Klägern in Abschlag seiner Forderung abfolgen lassen.

14. Mit der Subhastation der Mobilien soll es auf solchen Fall also gehalten werden, daß nämlich in dem Kirchspiel da die Pfändung geschehen, und in den nächst angelegenen ein oder zwey Kirchen auf den folgenden Sonn- oder Feiertag vom Predigtstuhl

soll

soll abgekündigt werden, daß etliche gepfändete fahrende Haab, oder bewegliche Güter mit Anzeig, was es vor Güter seyn, zu verkaufen, vorhanden, darzu mählich um die gewehde zu gelangen, daselbst ankommen möge, zu dero Behuf der Samstag nachfolgend, so der nicht geboten zu feyeren, sonst aber der nächstfolgender Werktag, nach solcher Abkündigung anzusehen und wann solche Zeit ankommen, sollen die Pfändung von 9 bis um 3 Uhren Nachmittags durch die Amts- oder Gerichts-Diener, nach Befehl der Executores öffentlich zum Kauf ausgebaut, und mit der Kerzen Ausgang denen gelassen werden, die am meisten darum geboten, doch daß in alle Wege der gepfändeter desselbigen Tages mit baaren Geld den Vorgang haben soll.

15. Die Gerichts-Schreibere des Orts sollen dieses protocolliren, und die Amts- oder Gerichts-Diener auf das Verkaufen, und Umschlagen, gute treue Achtung geben, und besten Fleißes daran seyn, daß kein Betrug, und Hinterlistigkeit, auch gefährliche Practiken darunter gebraucht werden.

16. Würde sich aber zutragen, daß die Güter auf den bestimmten Tag nicht verkauft werden können, so sollen sie dem Kläger vor das estimatum pretium adjudicirt werden, die er also anzunehmen schuldig seyn soll.

17. In Vorberührter Pfändung, und Vollenstreckung soll ferner diese Bescheidenheit gebraucht werden, daß solche Güter angegriffen, und umgeschlagen werden, so dem beklagten und ver-

lierenden Theil am wenigsten Schaden bringen, und doch dem Klägeren zu Vollziehung der Urtheil gang sey.

18. Demnach uns aber vorgekommen, daß etliche morosi Debitores, durch ihr böses Verwünschen, traduciren, und schmähen verursachen, daß zu den abgepfändeten Stücken kein Käufer sich angeben will, dieselbe aber dadurch sich der Execution in effectu sehr widersetzen, so sollen die Executores, und ihre Diener darauf fleißig acht haben, und da sie davon etwas erfahren, Uns, und Unseren Successoren, oder dem Hofgericht zu gebührender Straß bey ihren Amts-Pflichten gehorsamlich denunciiren.

19. Wosern aber so viel Fahreniß nicht vorhanden, daß der Gläubiger davon bezahlt werden könne, soll alsdann erst zu den liegenden Gütern, und andern so in Rechten denselben gleich gehalten werden, gegriffen, und Klägeren dieselbe eingeihan werden, und soll dem Klägeren, oder Creditori frey stehen, ob er das liegende Gut in causam pignoris besizen, und so lang genießlich gebrauchen wolle, bis er aus der Abnutzung seiner Forderung befriediget werden möge, in welchen Fällen sonderlich darauf gesehen werden solle daß gleichwohl die Güter, und das Gehölt nicht verwüßet, sondern mit nicht wenigern Fleiß, als von einem jeden bono, & diligenti Patrefamilias das Seinige besteller, auch dem Schuldner jährliche Rechnung abgelegt, und justificirt werde, in deren Verwetterung aber ist ein Curator solchen Gütern ex Officio zu prästirung dessen alles vorzusehen.

20.

20. Würde dann der Kläger Bedenkens tragen, daß eingetragene Gut auf solche Weise zu besizen, wie er dann wider seinen Willen dazzu nicht gedrungen werden kann, so soll das verhoffene Gut durch die Gerichte darunter es gelegen, entweder um baar Geld, oder auch auf Tage = Zeit dem rechten, und gemeinen Werth nach, wie des Orts die Güter auf die Zeit gältig, taxirt, und darum verkauft, oder dem Creditori, oder gewinnenden Theil erb- und eigenthümlich zugeschlagen, bey der Tax aber, wie vorherhret, nur allein dahin gesehen werden, wie man die Güter insgemein, nach Gelegenheit der Zeit in genere zu kaufen, und zu verkaufen pflegt, nicht aber, was sie etwa, und insonderheit die Gebäude als neu gekostet haben mögen.

21. Würde aber der gewinnender Theil gerne sehen, daß darnach zu dem medio subhastationis geschritten würde, so kann dasselbige auch geschehen, dergestalt, daß das Gut öffentlich angeschlagen, feil geboten, und auf dazzu bestimmten Tag bey den Kerzen verkauft, und auf vorgehende Licitation demjenigen, welcher das meiste darauf gesetzet, hingelassen, und dem Creditori davon das seinige ad concurrentem quantitatem bezahlt, und abgeführt werde.

22. Da sich aber nach geschehener Subhastation kein Kaufmann finden will, soll es gehalten werden, wie oben Art. 16. der beweglichen Güter halber verordnet ist.

23. Endlich wann die liegende Güter nicht zureichen, soll sich

der Gläubiger an des Debitoris ausstehende Schulden zu halten, und unter denselben die Election zu nehmen befugt seyn.

24. Wann sich begäbe, daß jemand in puncto executionis erschiene, und das gepfändete Gut vor sein eigen in Zeit der Verpfändung, oder darnach ansprechen würde, so sollen die verordnete Executores die Sachen an Unsern Hofrichter, und Assessoren remittiren, und darüber derselben Erkenntniß, und Bescheid erwarten.

25. Da die Executores gefährlicher, affectionirter, oder anderer Weis unziemlich in executione modum excedirten, mag Unsern Hofrichtern, und Assessoren solches vorgebracht werden, welche darauf nach Befindung rechtliches Einsehen, und Verhelfung thun sollen, auch da solche der Executores unziemliche Handlung also kundlich gemacht, dieselbe in eine arbiträre Geld-Buße Unserm Fisco zu entrichten, verwiesen werden.

26. Wäre das streitige Gut, oder die verlässige Parthey fremder Jurisdiction, und Gerichtbarkeit unterworfen, sollen auf obliegenden Theils begehren Litteræ mutui compassus, seu juris subsidiales, wie recht und gewöhnlich dahin erkannt, und mitgetheilet werden.

TI.

TITULUS LXI.

Von Appellationen in bruchtsfällen Sachen.

1. Nachdemalen Unser Herr Vorfahr am Stift Weyland Herman Werner hochseligen Andenkens aus erheblichen Ursachen, durch ein öffentliches Edict sub dato den 16. Februarii 1693. heilsamlich verordnet hat, daß zu Conservation des Landesfürstlichen Regalis quoad compendia mulctarum, und zu Verbehaltung guter Policy in denen Bruchtsfällen, welche zu der Landes herrlichen Kammer gehören, bey denen Ober-Gerichtern keine Appellationes, quærelæ nullitatis, oder andere Recursus, wie die Rahmen haben mögen, zugelassen, angenommen, oder denen einiger gestalt ad effectum devolutivum deferirt werden solle, es habe dann vorhero der in Bruchten declarirter (1.) Die ihm andictirte Bruchten bey der Hochfürstlichen Kammer deponirt, und darüber einen beglaubten Schein vorgebracht, (2.) Bey Verpfändung seiner Haab, und Güter, oder sonsten gnugsame Caution geleistet, in casum succumbentiae die deponirte Straf, oder Bruchte noch einmal in simplo zu entrichten, und (3.) den in gegenwärtiger Hofgerichts Ordnung Tit. 56. befindlichen Appellations-Eyd in eigener Person vor demjenigen Gericht, oder Beamten, von welchen er beschworet zu seyn vermeinet, ausgesprochen

ren haben wird, gestalten dann diese drey Requisita längst innerhalb dreyßig Tagen nach andictirter Straf, oder Brüchten wirklich copulative adimplirt, oder in Entstehung dessen die Brüchten exquiret, und dargegen keine Remedia suspensiva, oder devolutiva mehr statt haben, noch zugelassen werden sollen.

2. Michin in der Erklärung auf die Ritterschafftlichen Gravamina vom 18. Octobris 1700. ferner declarirt, und nachgegeben ist, daß auch die Appellationes, und Recursus von denen durch die Adeltiche zur Ritter-Stube, und Land-Tag qualificirliche Gerichtshabere, oder bey deren Richtern andictirte Brüchten, nach Inhalt vorgemeldten Edicti quo ad observationem solennium regulirt, und die darinnen vorgeschriebene Requisita sub poenis inibi expressis gleichmäßig observirt, und daß solche Recurs-Sachen nach deren Introduction schleunigst erledigt werden sollen, jedoch mit der ausdrücklicher Erklärung, dafern die andictirte Geldstrafen über fünf Goldgülden sich erstrecken sollten, daß solchensals von demjenigen Quanto, welches über jezt berührte fünf Goldgülden angesehen worden, nur ein dritter Theil nebst den fünf Goldgülden deponirt werden solle, damit jezt berührten Adeltichen Gerichtshaberen, und insonderheit ihren Bedienten aller Anlaß benommen werde, durch Ansehung übermäßiger Brüchten, dero Bruchts-fälligen Hinterlassen von Vorstellung ihres erlittenen gravaminis, und

Pro-

Prosecution nöthiger Defension aus Unvermögenheit, und Abgang erforderter baarer Geldmittelen, nach Gefallen impund abzuschrecken, und zu behindern, oder auch modum, & quantitatem mulctæ zur Ungebühr excessivè zu mißbrauchen;

3. So lassen Wir es zwar dabey gnädigst bewenden, wollen aber, und verordnen hie mit, daß in denen §. 1. enthaltenen Casibus, wann die Formalia richtig, und die Appellatio angenommen worden, damit die Sachen nicht ins stecken gerathen, der Libellus gravaminum demjenigen Beamten, oder Gericht, von welchen die Brüchten dictirt seyn, communicirt werden soll, mit dem Befehl, Unseren Fiscalen von der Sache umständlich zu informiren, welcher dann demnächst dieselbe anzunehmen, und auszuführen schuldig seyn soll.

4. Es sollen auch vorbeschriebene Formalia in denen Fällen, da nur die Brüchten annex seyn, als in causis injuriarum realium, & verbalium, oder dergleichen, observirt, und die Hauptsache davon nicht separirt werden.

5. Weiln auch verschiedentlich wahrgenommen worden, daß in causis præiudicis das Interesse Fiscale hindan gesetzt, und nur über die Satisfaction, so der beleidigter Theil prätendirt, geurtheilt worden, so soll solches hinkünftig weiter nicht geschehen, sondern allemal ex officio die Bestrafung der Urtheil mitinscribirt werden.

Zweyter Theil.

Q q

6. We-

6. Weniger nicht soll, wann die klagend- oder appellirende Parthey ihres Interesse sich begeben, mit dem Beklagten, oder Appellato sich vergleichen, oder den Proceß unasterfolget liegen lassen würde, Unser Fiscalis excitirt werden, um in puncto interesse Fiscalis die Sache fortzusetzen.

7. In denen Fällen aber, worin bey Unseren jährlichen freyen Stuls- und Obergerichten ohne vorhergegangenen förmlichen Proceß summarie & de plano solä facti veritate inspectä, verfahren, und die Brüchten dictirt werden, sollen nach Inhalt des Fürstlichen Rescripti vom 16. Novembris 1705. die Appellationes, und Recursus nirgend, als bey der Hochfürstlichen Cammer angenommen, und von Unseren anderen Ober-Gerichtern dahin verwiesen, darinnen jedoch vorgeschriebene Formalia ebenfalls observirt werden.

TITULUS LXII.

Von den Gerichts-Kösten, und wie die begehrt, erkannt, vorgebracht, taxirt, und gemäßiget werden sollen.

1. Die Expense sollen ohne sonderbare in den Rechten wohl gegründete Ursachen nicht compensirt, auch auf ein so gar liederliches, wie vielfältig geschieht, nicht moderirt, und herunter gezogen,

gen, sondern vielmehr dergestalt angeschlagen werden, damit den Bankfälligen Partheyen der pruricus litigandi benommen, und gleichwohl der obsiegenden Theil sich seiner schweren Ausgabe, und Kösten ziemlich erholen möge.

2. Wann nun ein, oder andere Partheyen in die Unkösten, und Expensen neben der Hauptsachen verdammet, und von dem gewinnenden Theil darüber Taxation begehrt wird, sollen dieselbe Kösten alle in einem Special-Zettul, und Verzeichniß unterschiedlich, wann, weme, wofür, und in welcher Summa die ausgegeben, gerichtlich eingelegt, und dem Gegen-Anwalt davon Copien, und kurzer Termin ad 8 oder 14 Tage, ob er dawider zu excipiren hätte, verstattet, folgendes solche Expensen, wie recht, durch Unsern Hofrichter, und Assessores fleißig übersehen, taxirt, und gemäßiget werden.

3. Damit auch der Referens mehrerer Mühe benommen werde, wollen Wir, daß derselbe in Vertretung der Acten, die Materien deren Advocaten, und Necessen deren Procuratoren, ob sie zur Sachen dienlich, und nothdürftig, auch fleißig eingestellet, und gehalten worden, oder nicht, sofort mit erwegen, und nach Befindung, alsdann darauf, und was sonst mehr ausserhalb der Partheyen Designation-Zettul aus dem Protocoll, und Actis gerechnet werden könnte, eine Tax machen, und davon zu Zeit der Taxation in Consilio sein Bedenken, und Vorum den anderen Theil

theilern referiren, und demnach mit denselben auf den productirten Designation-Zettul eine gesamte Tax und Mäßigung verfügen.

4. Wann die Summe der Expensen in etwas groß, und so Nicht. übersteigt, oder sonst nicht so gar gewiß ausfändig gemacht, sollen sie dem obliegenden Theil, oder seinem darzu specia-lier bevollmächtigten, und informirten Anwalt einen Eyd auflegen, genannt Juramentum taxatorium expensarum.

5. Und so die gewinnende Parthey selbst zugegen, soll sie schweren einen Eyd zu Gott, und auf das heilige Evangelium, daß sie in dieser Sachen die taxirte Summe der Gerichts-Kösten, darüber, und nicht darunter bezahlt, oder noch zu bezahlen, oder auszugeben schuldig, der Procurator aber soll schweren in die Seele seiner Partheyen, daß sie die taxirte Gerichts-Kösten ausgegeben, oder noch auszugeben schuldig sey.

TITULUS LXIII.

Von den Ferien Unsers Hofgerichts.

1. Die Vacanz, und Ferien sollen gehalten werden, an- und ausgehen, wie folget:

Vom 20. Decembris, bis auf das Fest SSum Trium Regum.

Vom Sonntag Esto mihi, usque Invocavit.

2. Festo Palmarum, bis auf Sonntag Quasimodogeniti.

Von

Von Pfingsten, bis auf Sonntag SSmae Trinitatis.

Vom Abend S. Jacobi, bis auf den ersten Septembris allenthalben einschließlich.

Darzu alle feyerliche Fest zu Gottes, und seiner heiligen Ehr durchs ganze Jahr.

2. Und damit die Partheyen, und ihre Sachen jederzeit desto baldter, ehe, und mehr befördert werden, sollen Unser Hofrichter, und Assessores in zeit solcher Ferien, oder auch sonst (doch außer den Sonntagen, und hohen Festen) nicht allein mit Fassung der Urtheil, und Bescheiden sich fertigen, sondern auch auf einkommende Supplicationes, Ladung, und Processen erkennen, und ausgehen lassen, doch terminum comparitionis nicht anders, dann nach Ausgang der Ferien ansehen.

TITULUS LXIV.

Tax der gerichtlichen Salarien, und Belohnung deren Hofgerichts-Personen.

Für eine Ladung in causa simplicis querelæ, item in causa appellationis una cum compulsozialibus

Notario — — 3 Schill.

Zu siegelen — — 3 Schill.

Pro Mandato poenali in causa simplicis querelæ

293

No-

	Notario	—	—	3 Schill.
	Zu siegeln,	—	—	3 Schill.
Für eine bloße Inhibition in Appellations-Sachen				
	Notario	—	—	18 pfenn.
	Zu siegeln	—	—	18 pfenn.
Pro arctiore inhibitione mit angehangter Ladung ad videndum se incidisse &c.				
	Notario	—	—	3 Schill.
	Zu siegeln	—	—	3 Schill.
Pro solis compulsozialibus in causa appellationis				
	Notario	—	—	18 pfenn.
	Zu siegeln	—	—	18 pfenn.
Pro arctioribus compulsozialibus				
	Notario	—	—	3 Schill.
	Zu siegeln	—	—	3 Schill.
Für Citation, Inhibition, und Compulsozialen zugleich				
	Notario	—	—	4 Schill.
	Zu siegeln	—	—	4 Schill.
Für eine in Processu vorkommende schlechte, oder geringe Ladung				
	Notario	—	—	3 Schill.
	Zu siegeln	—	—	3 Schill.
Compas-Briefe				
	Notario	—	—	3 Schill.
	Zu siegeln	—	—	3 Schill.
	Für			

Für Ladung wider die Zeugen cum denunciations				
	Notario	—	—	3 Schill.
	Zu siegeln	—	—	3 Schill.
Für schärfere Ladung sub poena				
	Notario	—	—	3 Schill.
	Zu siegeln	—	—	3 Schill.
Für Vernehmung eines jeden Zeugen				
	Dem Verhörer	—	—	12 Schill.
	Notario	—	—	3 Schill.
Wären aber viele Fragstücke übergeben, und die Sache weitläufig, soll die Mehrung beim Richter stehen, und dessen Ermessen heimgestellt seyn.				
Vom Zeugen-Verhör außerhalb der Stadt, von jedem Tag still liegen, auch aus- und abziehen ohne Zehrung, so der Procent entrichten soll				
	Examinatori	—	—	2 Thlr.
	Notario	—	—	1 Thlr.
Worunter alsdann die Jura examinis mit begriffen seyn.				
Für ein Executorial-Befehl cum inserta deductione causae, & processus, ad Judicem executionis				
	Notario	—	15 Schill.	9 pfenn.
	Zu siegeln	—	15 Schill.	9 pfenn.
	Für			

Für Vbnal, und schärfere Executorialen cum citatione ad videndum se incidisse.

Notario — — 3 Schill.

Zu siegeln — — 3 Schill.

Für Annotation einer gerichtlichen Vollmacht Procuratoris ad Protocollum constituti.

Notario — — 2 Schill.

Für Annotation eines jeden Substantial, wie auch schlechten Termins,

Notario — — 2 Schill.

Wann die Partheyen zu ihrer privat Instruction copiam terminorum begehren, soll der begehrender Theil für jedes Blatt zahlen.

Notario — — 2 Schill.

Der Procurator hat für einen jeden Termin, er sey substantial, oder nicht, von seinem Principali — — 3 Schill.

Eosern aber in der Sachen Acta geschrieben werden, soll dem Notario für Abschrift der Terminen, wie weit dieselbe in Actis an Blättern sich belaufen, nichts gegeben werden;

Für jedes Blatt Copieen deren insinuandorum

Notario — — 8 pfenn.

Pro conscriptione Actorum, von jedem Blatt — 1 Schill.

Pro collatione — — 2 pfenn.

Pro

Pro Sigillo finali actorum

Judici Aulico — — 1 Thlr.

Für Urkund Curatorii vel Tutorii

Notario — — 5 Schill. 3 pfenn.

Zu siegeln — — 1 Thlr.

Pro copia eines Bey-Urtheils

Notario — — 2 Schill.

Pro copia definitiva

Notario — — 3 Schill.

Pro documento sententiae, & appellationis interpositae ac inhesionis

Notario — — 6 Schill.

Und wann dieselbe sub Sigillo seyn müssen

Zu-siegeln — — 6 Schill.

Dem Boten pro viatico für jede Meil — —

— — — — 2 Schill. 4 pfenn.

Pro insinuatione — —

2 Schill. 4 pfenn.

Wann aber einem Boten viele Processen in einem Ort zu requi-

ren, und auszurichten befohlen würden, soll alsdann solches jederzeit zu Mäßigung Unsers Hofrichters stehen, auch derselbe Bote, was ihm also taxirt wird, damit zufrieden, und begnügig seyn, und die Partheyen darüber nicht beschweren, auch jedesmal über den Empfang die zahlende Parthey quittiren.

Zweyter Theil.

Re

Pro

Pro receptione juramenti dandorum, & respondendorum, si in eadem audientia uterque juret.

Judici — — 12 Schill.

Notario — — 3 Schill.

Pro communicatione rationum decidendi dem Referenten wegen deren Auffuch- und Revidirung — 10 Schill. 6 pfenn.

Notario von jedem Bogen — — 2 Schill.

Pro Mandato manurentie

Notario — 15 Schill. 2 pfenn.

Zu siegeln — 15 Schill. 2 pfenn.

Pro Confirmatione Testamenti

Notario — 10 Schill. 6 pfenn.

Zu siegeln — 1 Thlr.

Pro Mandato arresti

Notario — 15 Schill. 2 pfenn.

Zu siegeln — 15 Schill. 2 pfenn.

Pro attestato publico

Notario — 10 Schill. 6 pfenn.

Zu siegeln — 1 Thlr.

Pro receptione testamenti ad Acta, wann es extra locum Judicii geschieht, denen anwesenden Hofrichtern, und Assessoren

Jedem — — 2 Thlr.

Notario — — 1 Thlr.

Wann

Wann es aber in Judicio geschieht, wird die Halbscheid bezahlt.

Pro publicatione Testamenti dem anwesenden Hofrichtern, und Assessoren.

Jedem — — 1 Thlr.

Notario — 10 Schill. 6 pfenn.

Die Sportulen, und Diäten-Gelder sollen pro rata temporis, & laboris, so dazzu verwendet worden, taxirt werden.

Jedoch sollen besagte Sportulen, wann die Acten weitläufig seyn, höher nicht, als von jeder Externion ad 2 Schill. 4 Pfenn. extendirt werden.

TITULUS LXV.

Ordnung und Tag deren Gerichts-Gefällen, wie dieselbe bey denen Unter-Gerichtern ohne Unterschied in denen Städten, und auf dem Lande bezahlt, und erhoben werden sollen.

In geringschätzigen Sachen, so keine 20 Thlr. anbelangen, soll gleich Anfangs von dem Richter, und Gerichts-Verwaltern ein mündliches Verhör vorgenommen, darin die Güte versucht, und da möglich, selbige summarisch abgethan werden.

Und wann solches ausser denen gewöhnlichen Audienz- oder

Gerichts-Tagen zu einer darzu besonders bestimmter Zeit geschieht, sollen die Partheyen nachgesetzte Diäten-Gelder bezahlen.

Da es aber am gewöhnlichen Audienz- oder Gerichts-Tage vorgenommen, und abgethan würde, soll davon ein dritter Theil genommen, und entrichtet werden.

Dafern aber diese Sachen in Güte nicht abgethan werden könnten, und darin, oder in Sachen von höheren Werth die Partheyen eine rechtliche Ausführung veranlassen, sollen denen Richtern, und Gerichts-Verwaltern in primo casu nicht desto weniger die Jura diatarum wie vorsehet, bezahlt, mit ferneren Terminen aber es folgender gestalt gehalten werden.

Für einen schriftlichen Befehl, oder Citation demjenigen so sie erkennt, und unterschreibt — 1 Schill. 6 pfenn.

Dem Actuario — 1 Schill. 6 pfenn.

Dem Gerichts-Diener für die Insinuation, oder eine mündliche Citation in loco — — — 2 pfenn.

Wann aber solche in entlegenen Orten geschieht, für jede Meil — — — 1 Schill. 2 pfenn.

Für einen jeden protocollarischen Termin

Dem Actuario — — 1 Schill.

Procuratori, wo selbige gebraucht werden pro quolibet Termino — — — 2 Schill.

Für einen geringen Extract. Protocoll

Dem

Dem Actuario — 1 Schill. 6 pfenn.

Wann aber derselbe weilläufig, oder Acta geschrieben werden, für jedes Blatt, welches jedoch der Hofgerichts Ordnung conform geschrieben seyn soll — — 8 pfenn.

Pro copia sententiae — — 1 Schill. 6 pfenn.

Für Einnehmung eines Augenscheins, wann darzu ein voller Tag, oder mehrere Zeit erfordert würde, ohne die Zehrungs-Kösten, für jeden Tag — — — 1 Thlr.

Dem Actuario — 10 Schill. 6 pfenn.

Wann der Sachen erfahrene darzu adhibirt werden jedem täglich — — — 7 Schill.

Dem Dorf-Richter, wann er darzu adhibirt wird, gleichfalls 7 Schill.

Dem Frohen, oder Gerichts-Diener 3 Schill. 6 pfenn.

Wann aber zu denen Augenscheinen kein völliger Tag erfordert wird, sollen von obgesetzten Juribus nur zwey Drittheile genommen werden.

Für Zeugen-Bethör, wann solche nach Inhalt der Hofgerichts Ordnung, und endlich verhört werden, dem Verhörer von jedem — — — 12 Schill.

Dem Actuario — 3 Schill.

Wann aber die Zeugen ohne End verhört werden, von jedem dem Verhörer — — — 4 Schill.

Dem Actuario — 1 Schill. 4 pfenn.

Nr 3

Der

Denen Zeugen, wann sie geringer Condition seyn, für den Weg,
und Versaumnis, jeden Tag — 5 Schill. 3 pfenn.
Für einen halben Tag, oder geringere Zeit — 3 Schill.
Für extraordinäre Diäten von jedem Tag dem Richter, oder Ge-
richts-Verwalter — — — 1 Thlr.

Dem Actuario — 10 Schill. 6 pfenn.

Dem Gerichts-Diener 3 Schill. 6 pfenn.

Wann aber solche einen halben Tag, oder geringere Zeit erfor-
derten, sollen von diesen Gebühren nur 2 Drittheile ge-
nommen werden.

Für Geburts-Briefe, Ehe-Pacten, Contracten, und dergleichen
Ausfertigungen dem Richter, oder Gerichts-Verwaltern
— — — 10 Schill. 6 pfenn.

Dem Actuario — — 7 Schill.

Wann aber über dergleichen Contracten, oder Schuld-Briefe
nur die Confirmation begehrt wird, sollen von obigen Juribus
mehr nicht als zwey Drittheile erlegt werden.

Pro receptione juramentorum estimationis, litis decisorii, & simi-
lium dem Richter, oder Gerichts-Verwaltern. 6 Schill.

Dem Actuario — — 2 Schill.

Pro Juramento dandorum & respondendorum dem Richter, oder
Gerichts-Verwaltern — — — 12 Schill.

Dem Actuario — — 3 Schill.

Pro

Pro Sigillo actorum, wann in der Sachen appellirt ist

Dem Richter — — 14 Schill.

In Executivis.

Wann an einem Unter-Gericht prævia causæ cognitione aut in
contumaciam die Execution befohlen wird

Dem Richter, oder Gerichts-Verwaltern — 7 Schill.

Dem Actuario — — 2 Schill.

Dem Gerichts-Diener — 1 Schill.

Wann aber von einem Ober-Gericht Executoriales einkommen,
extra casum immisionis, dem Richter, oder Gerichts-Ver-
waltern — — 10 Schill. 6 pf.

Dem Actuario — 5 Schill. 3 pf.

Dem Gerichts-Diener — 3 Schill.

Wann die Pfande abgezogen werden, dem Gerichts-Diener, oder
Pfänder — — — 3 Schill.

Wann die Pfande ästimirt, und verkauft, oder adjudicirt werden
dem Richter, oder Gerichts-Verwaltern 10 Schill. 6 pfenn.

Dem Actuario — 5 Schill. 3 pfenn.

Dem Gerichts-Diener — 3 Schill.

Denen Aestimatoren in geringen Sachen, jedem — 3 Schill.

In weitläufigen Sachen, pro rata temporis, wie in denen Aus-
gleichungen verordnet ist.

Für eine Immission von jedem Hundert — 2 Thlr.

Dem

Dem Actuario pro documento immisionis ohne Unterscheid des
 quanti — — — — 14 Schill.

Dem Gerichts-Diener — — — — 5 Schill. 3 pfen.

Von einem Arrest in civilibus

Dem Richter, oder Gerichtshalteren — — — — 7 Schill.

Dem Actuario — — — — 3 Schill.

Dem Gerichts-Diener 1 Schill. 6 pfen.

Wann nun mehrere Gerichtshabere zur Jurisdiction concurriren,
 und ein jeder Interessirter seinen besonderen Gerichts-Ver-
 walter, und Actuarium halten würde, sollen ob-determinirte
 Gebühren nicht verdoppelt, sondern pro rata getheilt werden.

TITULUS LXVI.

von Haltung dieser Ordnung, und wie es in anderen
 hierinnen nicht exprimierten Fällen solle gehalten
 werden.

Solches alles, wie es oben von Titul zu Titul, und von Ar-
 ticul zu Articul vermeldet, angezeigt, und beschrieben stehet, sta-
 tuiren, ordnen, und setzen Wir in der besten beständigsten Form,
 Weiß, und Maas, als Wir in Kraft, und Macht Unserer hohen
 Lands-Fürstlichen Regalien, Autorität, Obrigkeit, und Privile-
 gien, auch von Rechts- und Gewohnheits wegen dasselbe thun
 sollen, können, oder mögen. Befehlen, und gebieten auch noch-
 mals

mals bey Vermeidung unnachlässiger Straf ernstlich, und wollen,
 daß solche Unsere Satz- und Ordnung in hiesigem Unserm Hoch-
 stift und Fürstenthum Paderborn, stet, fest, und unverbrüchlich
 gehalten, und derselben durchaus von Unsern Ober- und Unter-Gerich-
 teren anfangs berührter maßen, wie auch denen Advocaten, Fiscalen,
 Procuratoren, Boten, und allen übrigen Gerichts-Verwandten,
 und Parthenen, sodann allen Unsern Unterthanen, in allerunter-
 thänigstem Gehorsam gelebt, und nachgesetzt werden solle.

Doch behalten Wir Uns, und Unseren Nachkommen gnä-
 digst bevor, diese Unsere Ordnung zu jederzeit nach vorfallender
 Gelegenheit vermehrt, reifen, und zeitlichen Raths zu ändern, zu
 mehrn, zu mindern, und zu verbessern, den Parthenen, und je-
 demänniglichen unverletzt an ihren Rechten, auch zu jeder nöthi-
 ger Zeit zu mehrer Handhabung derselben über alle Gerichts-Personen
 nöthdürftige Visitation vorzunehmen, die verspürte Mängel
 in personis, & rebus zu corrigiren, zu reformiren, zu bessern,
 und alles in guter Richtig- und Gleichmäßigkeit zu erhalten.

In anderen Sachen, und Fällen aber, welche in dieser Un-
 serer Verordnung, wegen des gerichtlichen Proceses nicht besonders,
 und namentlich ausgedrückt seyn, soll es nach gemeinen beschrie-
 benen Rechten, Reichs-Constitutionen, und Abschieden, auch der
 Kayserlichen Cammer-Ordnung, und Visitations-Recessen, oder
 was sonst Unsere Herren Vorfahren an der Regierung statuiert
 Zweyter Theil. Es haben,

haben, und in vorstehender neuer Ordnung nicht geändert ist, gehalten, darnach gehandelt, und verfahren werden; Zu dessen beständiger Urkund, und Nachricht haben Wir diese Unsere erneuert, und verbesserte Hofgerichts-Ordnung mit Unserem Drucken, und Secret-Insigel bekräftiget, und damit niemand der Unwissenheit halber sich zu entschuldigen habe, soll dieselbe durch öffentlichen Druck publicirt werden. Signatum auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus, den 22. Junii Anno 1720.

Clement August.

(L.S.)

IN-

INDEX TITULORUM.

Vorstehender Hofgerichts-Ordnung.

	Pag.
I.	
Von Besetzung des Hofgerichts, auch des Hofrichters und Besizeren Amt. — — —	105
II.	
Des Hofrichters, und deren Besizeren Eyd. —	108
III.	
Von des Hofgerichts Secretarien Amt, Obliegenheit, und Verrichtung. — — —	109
IV.	
Deren Hofgerichts Secretarien Eyd. — — —	118
V.	
Von denen Procuratoren, und ihrem Amt. — — —	120
VI.	
Deren Procuratoren, und Redener Eyd. — — —	129
VII.	
Von dem Fiscalen, und seinem Amt. — — —	130
VIII.	
Des Fiscalis Eyd. — — —	131
§ 2	IX.

	Pag.
IX.	
Von denen Botten, und derselben Amt.	132
X.	
Der Botten Eyd	133
XI.	
Von denen Armen = Partheyen, wie die mit Advocaten, und Procuratoren versehen werden sollen.	134
XII.	
Der Armen = Partheyen Eyd.	136
XIII.	
Wer für dieß Hofgericht geladen, auch was für Sachen an selbigem angenommen, und gerechtfertiget werden sollen, und mögen.	137
XIV.	
Von Processen, so an dieses Gericht in prima Instantia gehören, und wie die Ladung und Proceß ausgebracht werden sollen.	141
XV.	
Wie und welcher Gestalt die ausgegangene, und erhaltene Processus, und Ladung verkündiget, und erequirt werden sollen.	147

	Pag.
XVI.	
Von Mandaten, und in was Fällen die ohne, oder mit der Justificatori - Clausul erkannt, und wie darin procedirt werden soll.	152
XVII.	
Wie der Kläger, oder sein Anwalt, auch der Beklagte auf den angeetzten ersten Termin in Recht erscheinen, und handeln soll.	157
XVIII.	
Wie in der Hauptsache nach eingebrachtem Gegenbericht die Partheyen zum gütlichen Vergleich angemahnet werden sollen.	160
XIX.	
Wie in Entstehung der Güte, im zweyten Termin gerichtlich zu verfahren.	165
XX.	
Was weiter im dritten Termin zu verhandeln.	167
XXI.	
Was im vierten Termin zu verhandeln.	168
XXII.	
Was im fünften Termin zu verhandeln.	169

	Pag.
XXIII.	
Erklärung ertlicher Handlungen, davon in vorigen Titulen, wie in Entstehung der Güte gerichtlich zu verfahren, und anfänglich wie weit die gerichtliche Terminen von einander zu setzen, und was dabey weiter zu handeln.	170
XXIV.	
Form gemeinen Gewalts. — — —	172
XXV.	
Von denen Exceptionibus, wie auch von der Caution, und Sicherheit. — — —	176
XXVI.	
Von Reconvention, oder Gegen-Klage, und wie in der- selben procedirt werden soll. — — —	178
XXVII.	
Von der Intervention. — — —	179
XXVIII.	
Von der Litis Denuntiation, und Auctoris Nomination	180
XXIX.	
Von der Litis Contestation. — — —	182
XXX.	
Von denen Articulis posicionalibus, & probatorialibus, auch eydlicher Antwort. — — —	183

XXXI.

	Pag.
XXXI.	
Vom Eyd Dandorum, & Respondendorum. —	184
XXXII.	
Vom Eyd für Gefährde, Juramentum Calumnie genannt.	187
XXXIII.	
Vom Eyd der Bosheit Juramentum malitiae genannt.	189
XXXIV.	
Von der Beweisung, so durch Zeugen geschieht, und erst- lich von Kundschaft durch Zeugen, so vor Ueberge- bung einiger Klage, oder Ausbringung ordentlicher Processen ad perpetuam rei memoriam aufgenommen wird. — — —	190
XXXV.	
Von Abhörung der Zeugen, welche bey Ausziehung der Processen, oder darnach benennet werden. —	192
XXXVI.	
Ermahnung, und Avisation, so vor dem Zeugen-Eyd ge- schehen, und ante Examen repetirt werden solle.	196
XXXVII.	
Welcher gestalt nach Vereyding der Zeugen das Examen vorgenommen werden, und geschehen solle. —	199

XXXVIII.

	Pag.
XXXVIII.	
Von gemeinen Frag-Stücken. — — —	261
XXXIX.	
Von befohlener Vernehmung der Zeugen. — —	264
XL.	
Von Zeit der Verweisung, und Zeugenführung —	266
XLI.	
Von Fürbringung schriftlicher Urkunden, Briefen, und anderen Beweisstücken. — — —	268
XLII.	
Von Eyden, so zu Ergänzung vorgeleisteter Rundschaft vollensführt werden — — —	212
XLIII.	
Von Beweisstücken durch den Augenschein. — —	223
XLIV.	
Von Publication der Zeugniß, und wie darnach ferner, bis zum Beschluß der Sachen gehandelt werden solle. — —	223
XLV.	
Von Contumacien, und Ungehorsam des nicht erschein- den Klägers, oder Beklagten in erster Instanz. — —	228
XLVI.	
Von Proceß, und Terminen, in zweyter Instanz, und erste	

	Pag.
erstlich wie Appellant auf den in der Ladung bestimm- ten Termin erscheinen, und handeln soll. — —	231
XLVII.	
Von anderen nachfolgenden Terminen in zweyter Instanz, wie auch, was in denselben gehandelt werden soll. — —	236
XLVIII.	
Von Nullität, und Nichtigkeit der Urtheilen, und welcher gestalt darin procedirt werden soll. — —	239
XLIX.	
Welcher gestalt obgemeldte Terminen in erster Instanz ge- halten, oder gemäßiget, auch wie die nicht gehaltenen Terminen verbessert, und erhoben werden sollen. — —	240
L.	
Von Contumacien, und Ungehorsam des nicht erschein- den Appellanten, oder Appellaten in zweyter Instanz. — —	242
LI.	
Von Extraordinären und summarischen Sachen, und wie in denselben procedirt werden soll. — — —	244
LII.	
Wie in Sachen streitiger Possession Hofrichter, und Bey- sitzer erkennen mögen, und sich zu verhalten haben. — —	251
Zweyter Theil.	
Et	
LIII.	

	Pag.
LIII.	
Von Arrest-Sachen, und Sequestrationen, wie darin zu verfahren, auch in welchen Fällen dieselbe zugelassen seyn sollen	257
LIV.	
Vom Discussions-Proceß.	261
LV.	
Von der Urtheil Satz- und Eröffnung.	275
LVI.	
Von Appellationen, so von Unserem Hofgericht geschehen.	282
LVII.	
Von dem Beneficio trium instantiarum, und Communication deren Rationum decidendi.	285
LVIII.	
Wie die Nullität, wann dieselbe an Unsere Canzley bevolirt wird, ausgeführt werden soll.	288
LIX.	
Von der Restitution in Integrum.	289
LX.	
Von endlicher Execution, und Vollenstreckung der Urtheilen.	291
LXI.	
Von Appellationen in Brücht-fälligen Sachen.	303
LXII.	

	Pag.
LXII.	
Von denen Gerichts-Kösten, und wie die begehrt, erkannt, und vorgebracht, taxirt, und gemäßiget werden sollen.	306
LXIII.	
Von denen Ferien Unseres Hofgerichts	308
LXIV.	
Tax deren gerichtlicher Salarien, und Belohnung der Hofgerichts-Personen.	309
LXV.	
Ordnung, und Tax deren Gerichts-Gefällen, wie dieselbe bey denen Unter-Richtern ohne Unterscheid in denen Städten, und auf dem Lande bezahlt, und erhoben werden sollen.	315
LXVI.	
Von Haltung dieser Ordnung, und wie es in andern hier in nicht ausgedruckten Fällen gehalten werden solle.	320